

Bundesblatt

72. Jahrgang.

Bern, den 12. Mai 1920.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckeret Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1919.

Finanz- und Zolldepartement.

I. Finanzverwaltung.

1. Finanzbureau.

Personelles.

Das Bundesgesetz betreffend die Organisation des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 5. April 1919 (A. S. n. F. XXXV, 651) ist auf den 9. Juli 1919 in Kraft getreten. Gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes wurde das Personal des Finanzbureaus, gleich wie das der übrigen Abteilungen des Finanzdepartements, in die vom Gesetz vorgeschriebenen Beamtens-kategorien und Besoldungsklassen eingeordnet und dessen Besoldungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgesetzt.

Im Laufe des Berichtsjahres sind beim Finanzbureau nachstehende Änderungen im Personalbestand eingetreten. Mit Amtsantritt auf den 23. Juni 1919 ist Herr Dr. jur. Friedrich Basler zum Kanzleisekretär I. Klasse ernannt worden. Auf den 21. Juli 1919 wurde Herr E. Egger, Beamter der Kreispostdirektion Bern, als Aushilfsbeamter eingestellt. Herr Q. Moneda, bisheriger Aushilfsbeamter, ist auf den 15. August 1919 zum Kanzlisten II. Klasse gewählt worden.

Gesetzgebung.

Teuerungszulagen für das Jahr 1919.

Bundesbeschluss vom 4. Februar 1919 (A. S. n. F. XXXV, 106),
Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1919 (A. S. n. F. XXXV, 109),
Bundesratsbeschluss vom 29. September 1919 (A. S. n. F. XXXV, 755),
Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1919 (A. S. n. F. XXXV, 1004),
Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1919 (A. S. n. F. XXXV, 1009).

Bereits im Jahr 1918 sind die Arbeiten für einen Bundesbeschluss betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1919 begonnen worden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Geschäftsbericht für das Jahr 1918.

Dem Bundesbeschluss vom 4. Februar 1919 ist folgendes System zugrunde gelegt:

- a. Grundzulage von 50 % bis und mit Fr. 3600 Gehalt und von da an sinkend um 1 % auf je Fr. 300 Gehalt oder einen Bruchteil dieses Betrages bis auf ein Minimum von 30 % des Gehalts; Mindestbetrag der Grundzulage Fr. 1500;
- b. Familienzulage von Fr. 250 für Verheiratete bis und mit Fr. 4000 Gehalt und von da an sinkend um Fr. 15 auf je Fr. 100 Gehalt oder einen Bruchteil dieses Betrages;
- c. Kinderzulage von Fr. 180 an Verheiratete pro Kind im Jahr bis und mit Fr. 4500 Gehalt und von da an sinkend um Fr. 9 auf je Fr. 100 Gehalt oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Oggleich die Teuerungszulagen für das Jahr 1919 wesentlich höhere Ansätze zeigen als diejenigen des Jahres 1918, einschliesslich der nachträglich bewilligten Nachteuerungszulage für 1918, war es angesichts der sich immer noch verschärfenden Teuerung notwendig, auch für das Berichtsjahr eine Nachteuerungszulage zu gewähren. Vor allem die stets steigenden Mietzinse in den grössern Ortschaften liessen einen solchen Besoldungszuschuss notwendig erscheinen. Von seiten des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter wurde am 15. August 1919 das Gesuch um Bewilligung einer Nachteuerungszulage für das Jahr 1919 eingereicht; auch andere Personalverbände haben dieses Begehren gestellt. Es fanden zwischen dem Vorsteher des Finanzdepartements und Vertretern des Personals und mit führenden Mitgliedern der verschiedenen Parteifractionen des Nationalrates mehrfach Besprechungen statt. Um dem Personal zu ermöglichen, für die Herbststeinkäufe aus einer solchen Nachteuerungszulage Vorteil zu ziehen, ist auf Antrag des Finanzdepartements der Bundesratsbeschluss betreffend die Gewährung eines Gehaltsvorschusses an das Bundespersonal für das Jahr 1919 vom 29. September 1919 (A. S. n. F. XXXV, 755) erlassen worden, der eine Differenzierung zwischen Verheirateten und Ledigen und eine Abstufung der Zulagen nach der Grösse der Ortschaften vorsieht.

Dabei hatte es die Meinung, dass der Vorschuss von einer allfällig von den eidgenössischen Räten für das Jahr 1919 zu bewilligenden Nachsteuerungszulage in Abzug zu bringen sei. In diesem Sinne erfolgte dann der Bundesbeschluss betreffend die Ausrichtung einer Nachsteuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1919, vom 13. Dezember 1919 (A. S. n. F. XXXV, 1004), und in Ausführung desselben der Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung einer Nachsteuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1919, vom 19. Dezember 1919. Die Unterscheidung zwischen Verheirateten und Ledigen wurde beibehalten. Es wurden nach der Grösse der Ortschaften vier Stufen gebildet:

	Nachsteuerungszulage	
	an Verheiratete	an Ledige mit und ohne Unter- stützungspflicht
	Fr.	Fr.
in Orten mit über 100,000 Einwohnern (IV. Stufe)	600	400
in Orten mit über 50,000 bis und mit 100,000 Einwohnern (III. Stufe) . . .	500	335
in Orten mit über 5000 bis und mit 50,000 Einwohnern (II. Stufe) . . .	400	270
in Orten bis und mit 5000 Einwohnern (I. Stufe)	300	200

Teuerungszulagen für das Jahr 1920.

Im Berichtsjahr wurde auch die Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1920 geprüft. In erster Linie musste man sich schlüssig machen, ob ein neues System im Sinne eines Abbaues der Familien- und Kinderzulagen einzuführen sei, oder ob man sich darauf beschränken sollte, den eidgenössischen Räten die Ausrichtung der im Jahre 1919 gewährten Teuerungszulagen, einschliesslich der Nachsteuerungszulagen, zu empfehlen, in der Meinung, dass das neue Besoldungsgesetz so rasch als möglich in Kraft gesetzt würde. Eine Eingabe des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter vom 16. November 1919 stellte sich auf den Standpunkt, es seien, um den Übergang zu den Ansätzen des im Wurfe liegenden neuen Besoldungsgesetzes zu erleichtern, und um sich an die kommenden Verhältnisse anzupassen, die Familienzulagen und Kinderzulagen bei der Ausrichtung der Teuerungszulage für 1920 fallen zu lassen, bzw. in einem gewissen Masse in die feste Zulage einzubeziehen, wobei diese unter keinen Umständen geringer

sein dürfe als dasjenige, was unter den gleichen Titeln im Jahre 1919 zur Ausrichtung gelangte. Dagegen hätte eine Ortszulage, ähnlich derjenigen für die Nachsteuerungszulage für das Jahr 1919, hinzuzukommen, nach drei Stufen bemessen, aber unter Wegfall der Unterscheidung für Verheiratete und Ledige.

Die Anträge des Föderativverbandes betreffend das Ausmass der Zulagen lauteten wie folgt:

- a. Teuerungszulage von 100 % der Besoldung bis zu einem Gehalt von Fr. 2800, im Minimum aber Fr. 2800; von einem Gehalt von Fr. 2800 an sinkend um 1,25 % auf je Fr. 100 bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Minimalbetrag;
- b. Ortszulage von Fr. 200 für ländliche Orte mit industriellem Einschlag, von Fr. 400 für mittlere Städte, von Fr. 600 für Städte von über 100,000 Einwohnern, wobei auf die besonders teuren Verhältnisse der Vororte von Städten, von Fremdenplätzen und verkehrsreichen Orten spezielle Rücksicht zu nehmen wäre.

Die Berichterstattung über das vom Bundesrate vorgeschlagene System wird im Geschäftsbericht für 1920 erfolgen. In den Monaten Januar und Februar 1920 sollen dem Personal vorläufig die gleichen Teuerungszulagen ausbezahlt werden wie im Jahre 1919, unter Wegfall der Nachsteuerungszulage; ein allfälliger Unterschied gegenüber der von den Räten für 1920 zu bewilligenden Zulage soll bei der Ausbezahlung des ersten Monats- bzw. Zahlungsbefrisses der nach dem Beschluss der Räte zu verabfolgenden neuen Zulagen verrechnet werden.

Revision der Besoldungsgesetze für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen.

Im Laufe des Monats Mai 1919 ging eine Eingabe des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter betreffend die Revision der Besoldungsgesetze ein. Schon vorher waren die Departemente, die Generaldirektion der Bundesbahnen, die Bundeskanzlei, das Bundesgericht und das eidgenössische Versicherungsgericht eingeladen worden, ihre Anträge zu einem neuen Besoldungsgesetz einzureichen. Sobald diese vorlagen, hat das Finanzdepartement eine Zusammenstellung der Anträge drucken lassen und sie nebst einem Vorentwurf vom 20. Juli 1919 zu einem Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten und Erläuterungen dazu den Departementen usw. zum Studium übermittelt, damit die weit voneinander abweichenden Anträge in einer im Monat September einzu-

berufenden interdepartementalen Konferenz ausgeglichen werden könnten. Es wurde gewünscht, dass die personalreichsten Verwaltungen mit ähnlichen Dienstverhältnissen — Bundesbahnverwaltung, Postverwaltung, Telegraphen- und Telephonverwaltung, Zollverwaltung — zuvor versuchen sollten, zu gemeinsamen Anträgen zu gelangen, damit die Beratungen nachher erleichtert würden. Die Arbeit dieser sehr vielgestaltigen Personalverhältnisse aufweisenden Verwaltungen hat dann viel Zeit erfordert. Die anfänglich auf den Monat September vorgesehene interdepartementale Konferenz konnte erst am 5. und 6. November zusammentreten. In der Folge sind sämtliche Departemente usw. aufgefordert worden, ihre Vorschläge betreffend Einreihung ihres Personals in die von den Bundesbahnen, der Postverwaltung, der Telegraphenverwaltung und der Zollverwaltung gemeinschaftlich ausgearbeitete Besoldungsskala, der allerdings nur der Charakter eines Entwurfes zukommt, vorzunehmen. Das Finanzdepartement stellte sich in seinem Vorentwurf vom 20. Juli 1919 auf den Standpunkt, es seien für die Bundesbahnen einerseits und die übrigen Bundesverwaltungen andererseits getrennte Besoldungsgesetze aufzustellen. Besoldungsgrundsätze und Besoldungsansätze für die beiden Verwaltungen sollten bei gleichen und ähnlichen Dienstverhältnissen möglichst übereinstimmen. Bevor zu den Abänderungsanträgen im gesamten Stellung genommen und der Vorentwurf bereinigt werden kann, musste diese Frage vom Bundesrat entschieden werden, da die vier erwähnten grossen Verwaltungen sich in ihren Abänderungsvorschlägen für ein einheitliches Gesetz mit einheitlichen Vollziehungsbestimmungen aussprechen. Am Ende des Berichtsjahres stand die Entscheidung über diese grundlegende Frage noch aus. Über den weiteren Gang der Besoldungsrevision und das Ergebnis wird im Geschäftsbericht für 1920 eine abschliessende Mitteilung gemacht werden können.

Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Die jahrzehntelangen Bemühungen des Bundespersonals und der Bundesbehörden, zu einer Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse zu gelangen, sind kurz vor Jahresschluss von Erfolg gekrönt worden.

Nach eingehenden Vorarbeiten konnten wir Ihnen mit Botschaft vom 16. Mai 1919 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Hilfskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter vorlegen. Auf Antrag der Kommission des Ständerats wurde der Titel „Hilfskasse“ durch die Bezeichnung „Ver-

sicherungskasse“ ersetzt, da die Hilfe, um die es sich bei diesem Gesetze handelt, im wesentlichen in der Versicherung besteht.

Der Ständerat hat das Gesetz in der Junitagung und der Nationalrat hat es in der Septembertagung 1919 beraten. Wesentliche Änderungen hat unser Entwurf nicht erfahren. Der Ständerat hat das Gesetz am 29. September und der Nationalrat am 30. September angenommen, und zwar erfolgte die Annahme in beiden Räten einstimmig. Das Gesetz wurde im Bundesblatte vom 1. Oktober 1919 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 30. Dezember 1919 unbenutzt abgelaufen. Wir haben darauf am 13. Januar 1920 beschlossen, Ihnen die Botschaft betreffend die Statuten wenn immer möglich in der zweiten Frühjahrstagung zu unterbreiten. Sobald die Statuten von Ihnen genehmigt sein werden, werden wir das Datum festsetzen, an dem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat. Wenn es ermöglicht werden kann, soll die Versicherungskasse den Betrieb am 1. Juli 1920 aufnehmen.

Die auf 31. Dezember 1919 durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass zu dieser Zeit 33,225 Personen mit einer Gesamtbesoldung (Teuerungszulagen, Nachteuerungszulagen, Akkordverdienst und Nebenbezüge, wie Depeschenprovisionen usw.) von Fr. 159,053,180 im Dienste des Bundes standen. In diesen Angaben sind die Zahl und die Bezüge des provisorischen Personals und des Aushilfspersonals, sowie des Personals, dessen Dienstverhältnis beim Bund nicht den hauptsächlichsten Teil seiner Tätigkeit ausmacht, inbegriffen. Nicht in die Erhebung einbezogen wurde das Aushilfspersonal der im Abbau befindlichen Organisationen des Bundes, das voraussichtlich innert Jahresfrist entlassen wird, sowie das Personal der schweizerischen Bundesbahnen. Für die Notwendigkeit der Schaffung einer Versicherungskasse spricht unter anderm der Umstand, dass der Bund am 31. Dezember 1919 nicht weniger als 1054 invalide Beamte, Angestellte und Arbeiter zählte, denen er Rücktrittsbesoldungen im Gesamtbetrage von Fr. 3,809,580 zu bezahlen hat. Die Gewährung von Rücktrittsbesoldungen an diese Invaliden stützt sich bekanntlich auf Bundesratsbeschlüsse und auf die Voranschlagsbeschlüsse der Bundesversammlung.

Bezüglich des Gesetzes und des Statutenentwurfes konnte eine vollständige Einigung mit dem Personal erzielt werden.

Besoldungen und Ruhegehälter der Bundesräte, sowie der Mitglieder des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Nachdem mit Bundesbeschluss betreffend die Besoldung des Bundesrates vom 2. Oktober 1918 (A. S. n. F. XXXV, 3) das Gehalt des Bundespräsidenten auf Fr. 27,000 und das der übrigen

Mitglieder des Bundesrates auf Fr. 25,000 erhöht worden war, wurde im Berichtsjahr auch die Besoldung der Bundesrichter den veränderten Verhältnissen der Lebenshaltungskosten angepasst. Angesichts der Gleichartigkeit der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung des Bundesrates und des Bundesgerichts war diese Anpassung nicht zu umgehen. Das Bundesgesetz betreffend die Besoldung der Mitglieder des Bundesgerichts vom 24. Juni 1919 (A. S. n. F. XXXV, 770) bestimmt in Art. 1: „Art. 197 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 erhält folgende Fassung: Die Mitglieder des Bundesgerichts beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 20,000; der Präsident erhält eine Zulage von Fr. 1000.“

Ferner ist der Bundesbeschluss vom 12. Juni 1919 (A. S. n. F. XXXV, 739) erlassen worden, wonach den Mitgliedern des Bundesrates, welche das sechzigste Altersjahr überschritten und fünfzehn Amtsjahre vollendet haben, ein Anspruch auf einen Ruhegehalt in der Höhe von 60 % ihrer Besoldung zusteht. Die Bundesversammlung kann Mitgliedern des Bundesrates, auf welche die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, einen Ruhegehalt zuerkennen, dessen Höhe sie festsetzt, der aber 60 % der Besoldung nicht überschreiten soll.

In gleicher Weise ist durch Botschaft vom 17. Oktober 1919 (Bundesbl. 1919, V, 237) auch die Gewährung von Ruhegehältern an die Mitglieder des Bundesgerichts und an die ständigen Mitglieder des eidgenössischen Versicherungsgerichts beantragt worden. Diese Vorlage liegt noch bei den Räten.

Revision des Nationalbankgesetzes.

Im Laufe des Jahres ist vom Finanzdepartement die Botschaft vom 26. Dezember 1919 betreffend die Abänderung des Nationalbankgesetzes auf Grund der von den Nationalbankbehörden gestellten Anträge und Begründungen ausgearbeitet worden. Die Kommissionen der Räte werden sich im Jahre 1920 mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Als wichtigste Punkte der Revision erwähnen wir die Deckungsfrage und die Dividendenfrage und verweisen im übrigen auf die Botschaft (Bundesbl. 1919, V, 1043).

Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

(A. S. n. F. XXVII, 22.)

Im Berichtsjahre ist in Sachen der noch hängigen Absinthentschädigungsforderungen nichts gegangen, was materiell von Bedeutung wäre.

Postulate.

Anfangs 1919 lagen folgende, die Finanzverwaltung beschlagende Postulate vor, die noch nicht erledigt waren:

Nr. 628: Alters- und Invalidenkasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Nr. 715: Subventionswesen des Bundes.

Nr. 725: Errichtung einer schweizerischen Hypothekbank.

Nr. 799: Einführung der Pfandbriefe.

Nr. 814: Errichtung eines eidgenössischen Rechnungshofes.

Dazu kamen im Berichtsjahr noch die Postulate:

Nr. 838: Ausgabe eines Prämienanlehens.

Nr. 872: Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates.

Zu Nr. 628. Wir verweisen auf den vorstehenden Abschnitt: „Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter“. Dieses Postulat ist also erledigt.

Zu Nr. 715. Bei der Prüfung der eidgenössischen Staatsrechnung von 1909 stellte die nationalrätliche Finanzkommission folgendes Postulat:

„Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich die Grundsätze, auf denen das gesamte Subventionswesen des Bundes aufgebaut ist, und das dabei angewendete Verfahren durch Sachkundige prüfen zu lassen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.“

Das Postulat wurde vom Nationalrate unter Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung vom 23. Juni 1910 angenommen.

Da die nationalrätliche Finanzkommission den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte das Subventionswesen in neutraler Weise geprüft werden, so beschlossen wir, um jeden Schein der Voreingenommenheit zu vermeiden, diese Arbeit nicht durch Organe der Bundesverwaltung, sondern durch eine Kommission von besonders Sachverständigen ausführen zu lassen. Als solche wurden bezeichnet die Herren Nationalräte Buser (von der Kommission zum Präsidenten gewählt), A. Germann, Müller, Scherrer-Füllemann und Wagner, sowie die Herren Ständeräte Düring und A. Robert.

Eine gewisse Wegleitung für die Richtung, in der sich die Arbeiten der Kommission zu bewegen hatten, war immerhin in der Ansprache des damaligen Chefs des Finanzdepartements, Herrn Bundesrat Comtesse, mit der er die erste Kommissionssitzung eröffnete, enthalten. Er führte aus, es könne nicht davon die Rede sein, auf den Grundsatz der Subventionierung überhaupt zu verzichten, seine Anwendung einzuschränken oder die eine oder andere

auf einem Bundesgesetze beruhende Subvention zu streichen, solange dem Bunde die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stünden. Was die Postulanten und der Nationalrat vielmehr bezweckt hätten, sei, den Bundesrat zu veranlassen, zu prüfen und durch eine Kommission prüfen zu lassen, welche Regeln für die Subventionen zur Anwendung gelangten, ob sie auf gesunden und rationellen Grundlagen beruhten, oder ob diese Grundlagen nicht, wenigstens bei einzelnen Kategorien von Subventionen, zu wünschen übrig liessen und verbessert werden sollten, ob die nötige Gewähr für die richtige Verwendung der Subvention überall bestehe und ob die Kontrolle genügend sei.

In einem gedruckten Bericht und Antrag vom Februar 1913 legte uns die Kommission am 19. März gleichen Jahres das Ergebnis ihrer Arbeit vor. Darauf haben wir am 23. Mai 1913 beschlossen, den Bericht dem Departement des Innern, sowie dem Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement zur Rückäußerung zu übermitteln. Das Finanzdepartement wurde mit der Berichterstattung nach Eingang der bezüglichen Antworten betraut. Der Bericht des Departements des Innern ist dem Finanzdepartement am 14. Februar, der der Industrieabteilung am 12. Juni und der der Handelsabteilung am 20. Juni 1914 übermittelt worden. Die Abteilung für Landwirtschaft hat ihren Bericht am 24. September 1919 abgegeben. Im Begleitschreiben zu diesem Berichte bemerkte das Volkswirtschaftsdepartement, dass es dem Finanzdepartement die Ergebnisse der Erhebungen über die durch die Subventionierung des Kampfes gegen die Reblaus erzielten Erfolge mitteilen werde, sobald es im Besitze der Antworten der Weinbau treibenden Kantone sei. Das Finanzdepartement glaubte indessen, diesen Bericht für die Berichterstattung an den Bundesrat nicht abwarten zu sollen. Der Bericht der Abteilung für Landwirtschaft vom 24. September 1919 ist deshalb nicht früher abgefasst worden, weil wir, wie übrigens im Geschäftsbericht von 1915 hervorgehoben wurde, die Weiterbehandlung des Postulates bis nach Beendigung des Krieges verschoben wissen wollten, sofern keine gegenteiligen Kundgebungen in den eidgenössischen Räten erfolgten. Da solche ausgeblieben sind, wurde die Erledigung des Postulats erst gegen Ende 1919 an die Hand genommen.

Nachdem die Berichte der angehörten Departemente und Verwaltungsabteilungen vorlagen, hat uns das Finanzdepartement am 21. November 1919 einen zusammenfassenden Bericht unterbreitet, von dem wir am 8. Dezember 1919 in zustimmendem Sinne Kenntnis nahmen. Gleichzeitig haben wir dem Departement des Innern (Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst; Oberbauinspektorat; Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei) und dem Volks-

wirtschaftsdepartement (Abteilung für Industrie und Gewerbe; Abteilung Landwirtschaft) Ausfertigungen der Vorlage des Finanzdepartements zum Mitbericht und mit dem Auftrage übermittelt:

- a. uns bis spätestens den 20. Dezember 1919 zu berichten, in welchen Punkten den Wünschen und Anregungen der Kommission inzwischen schon Rechnung getragen worden ist, und
- b. uns auf den gleichen Zeitpunkt gegebenenfalls bestimmte Anträge über allfällig notwendige Änderungen gegenüber den jetzigen Bestimmungen und der jetzigen Praxis zu unterbreiten.

Die vom 17., 18. und 26. Dezember 1919 datierten Berichte des eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst, das Oberbauinspektorat und die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, sowie der Bericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Abteilung für Industrie und Gewerbe, vom 19. Dezember 1919, sind uns vom Finanzdepartement am 8. Januar 1920 vorgelegt worden. Gleichzeitig hat uns dieses den vom Volkswirtschaftsdepartement seinerzeit in Aussicht gestellten Bericht über die Erhebungen bei den Weinbau treibenden Kantonen hinsichtlich der Erfolge in der Bekämpfung der Reblaus, vom 20. Dezember 1919, unterbreitet. Daraufhin haben wir am 16. Januar 1920 in zustimmendem Sinne Kenntnis von diesen Nachtragsberichten genommen und das Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, in ihren Abschnitten zum Geschäftsbericht von 1919 unter dem Titel „Erledigung des Postulates Nr. 715“ die sie betreffenden Wünsche und Anträge der Expertenkommission zu erörtern und anzugeben, welche Folge ihnen gegeben worden sei.

Wir stellen den verehrlichen Geschäftsprüfungskommissionen einige Exemplare des seinerzeit in einer beschränkten Auflage gedruckten Berichts und Antrags der Expertenkommission vom Februar 1913, sowie einige Doppel in Maschinschrift des vom Finanzdepartement dem Bundesrate unterm 21. November 1919 erstatteten resümierenden Berichts behufs Kenntnisnahme zur Verfügung.

Damit betrachten wir das Postulat Nr. 715 als erledigt.

Zu Nrn. 725 und 799. Diese beiden Postulate stehen miteinander in sachlichem Zusammenhang und werden für die Zukunft gemeinsam behandelt werden. Bereits im vorjährig-n Geschäftsbericht haben wir erwähnt, dass die Herren Prof. Dr. Eugen Huber in Bern, Dr. Julius Frey, Präsident der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, Prof. Dr. Julius Landmann in Basel und

Direktor F. Virieux von der waadtländischen Kantonalbank in Lausanne durch das Finanzdepartement um gutachtliche Äusserung betreffend die Pfandbrieffrage angegangen worden sind. Das „Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens mit Gesetzentwurf und Begründung“ ist im April 1919 gedruckt eingegangen und wurde an die Mitglieder der Bundesversammlung, an die Presse, den Ausschuss des schweizerischen Bauernverbandes und an weitere Interessenten verteilt, damit eine öffentliche Diskussion einsetzen könne, und damit die für später in Aussicht genommene Expertenkommission in der Lage sei, die in der Öffentlichkeit geäusserten Wünsche und Bedenken zu berücksichtigen. Unterm 17. Juli 1919 wurden die 30 Mitglieder dieser Expertenkommission zur Begutachtung der Pfandbrieffrage ernannt. Eine Einberufung der Kommission konnte im Berichtsjahr nicht mehr stattfinden. Vom Verband schweizerischer Kantonalbanken ist gegen Ende des Jahres eine Eingabe eingegangen, worin das Verlangen gestellt wird, es sei die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs auf spätere Zeiten zu verschieben. Das Finanzdepartement hat die Verfasser des Gutachtens und Entwurfes eingeladen, sich zur Eingabe zu äussern. Wir werden im nächstjährigen Geschäftsbericht über den Gang der Angelegenheit weiteres mitteilen können.

Zu Nr. 814. Siehe Abschnitt Finanzkontrolle.

Zu Nr. 838. Das Postulat Hirter betreffend Ausgabe eines Prämienanleiheus wurde erledigt durch die Botschaft vom 21. Juni 1919 betreffend die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel. Auf Grund eines Gutachtens der Nationalbank haben wir Ihnen beantragt, von der Beschaffung der nötigen Mittel durch die Ausgabe von Prämienanleihen abzusehen.

Zu Nr. 872. Die Erledigung dieses Postulates fällt ins Jahr 1920.

Massnahmen auf dem Gebiete des Geldverkehrs.

Das am 13. März 1915 durch Bundesratsbeschluss erlassene Verbot, ohne Bewilligung des Finanzdepartements Goldmünzen und Silberkurantmünzen der lateinischen Münzunion und von der Schweiz, Belgien und Frankreich ausgegebene und gemäss den internationalen Münzverträgen umlaufende Silberscheidemünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preis zu erwerben, zu verkaufen und solche Geschäfte über diese Münzen zu vermitteln oder dazu aufzufordern oder sich dazu zu erbieten (A. S. n. F. XXXI, 73), behielt auch im Berichtsjahr seine Geltung. Dagegen ist der

Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1918 (A. S. n. F. XXXIV, 758), der das Verbot auf die in der Schweiz vorhandenen Goldmünzen aller Staaten ohne Ausnahme ausdehnte, aufgehoben worden, weil der Friede unterzeichnet, die S. S. S. aufgehoben und von Amerika die Goldausfuhr wieder bewilligt war. Durch diesen Aufhebungsbeschluss vom 25. Juli 1919 (A. S. n. F. XXXV, 627) wurden der ungehinderten Goldeinfuhr wieder die Wege geebnet. Das Agioverbot auf Goldmünzen der Staaten der lateinischen Münzunion (Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und Schweiz) wurde dadurch nicht berührt. Die Goldmünzen dieser Staaten stehen noch immer unter dem Agioverbot vom 13. März 1915.

Die Steigerung des Silberpreises machte es sodann notwendig, zum Schutze der Silbermünzen Vorkehren zu treffen. Durch Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1919 (A. S. n. F. XXXV, 987) wurde das Verbot erlassen, in der Schweiz Kurs habende Silbermünzen einzuschmelzen, zu verändern, zu verarbeiten und dem Verkehr zu entziehen.

In diesem Zusammenhang sind auch die zwei Bundesratsbeschlüsse vom 7. März 1919 (A. S. n. F. XXXV, 181 und 183) zu erwähnen, durch die ein Einfuhrverbot für österreichisch-ungarisches Papiergeld, ein Ein- und Ausfuhrverbot für russisches Papiergeld und ein Einfuhrverbot für russische Wertpapiere erlassen wurde. Mit Bundesratsbeschluss vom 25. August 1919 (A. S. n. F. XXXV, 679) ist bezüglich des österreichisch-ungarischen Papiergeldes eine Anpassung an die seither sich entwickelten Verhältnisse erfolgt, dahingehend, dass die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Papiergeld in die Schweiz, das von einem der Sukzessionsstaaten (einschliesslich Deutsch-Österreich) der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgestempelt ist, gestattet wurde. Das Verbot bezieht sich somit nur noch auf die ungestempelten Noten. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der einseitig bedruckten 25-, 200- und 10,000-Kronennoten der österreichisch-ungarischen Bank (sogenanntes weisses Geld), welche auch fernerhin, ohne Rücksicht darauf, ob sie abgestempelt sind oder nicht, von der Einfuhr ausgeschlossen bleiben.

Das Ein- und Ausfuhrverbot für russisches Papiergeld hat einen umfangreichen Briefwechsel verursacht, da dem Finanzdepartement gestattet wurde, auf begründete Eingabe hin und nach Anhörung der schweizerischen Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland Ausnahmen von diesem Verbot zu gewähren. Die Einfuhrbewilligung wurde jeweilen nur unter der Bedingung erteilt, dass das einzuführende Papiergeld bei der Nationalbank oder der genannten Genossenschaft bis zur Wiederausfuhr hinterlegt werde. Dadurch wurde eine Inverkehrsetzung dieses Papiergeldes in der Schweiz verhindert.

Massnahmen infolge der Nachwirkungen des Krieges.

Hierüber geben für das Berichtsjahr bis zum November der XII. Neutralitätsbericht vom 23. Mai 1919 und der XIII. Neutralitätsbericht vom 15. November 1919 Aufschluss. Hervorheben möchten wir nur, dass sämtliche Anleihsoperationen des Bundes (Ausgabe von 5 %igen Kassenscheinen zur Konsolidierung der schwebenden Schulden, Anleihen des Bundes von 30 Millionen Dollars in Amerika und Anleihen der Bundesbahnen von 100 Millionen Franken) einen vollen Erfolg hatten.

Anschliessend erwähnen wir den Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften (A. S. n. F. XXXV, 1031). Wir berühren ihn im diesjährigen Bericht, weil er nach Art. 9 am 31. Dezember 1919 in Kraft tritt und weil seine Bestimmungen über die Bilanzaufstellung auf alle Abschlüsse angewendet werden können, die am 31. Dezember 1919 noch nicht vollzogen sind. Im übrigen werden die Wirkungen dieses Beschlusses im nächstjährigen Geschäftsbericht zu besprechen sein. Auf die einzelnen Bestimmungen des Beschlusses glauben wir hier nicht näher eintreten zu sollen, weil er gemäss Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten der Genehmigung der eidgenössischen Räte bedarf und daher den Gegenstand eines besondern Berichtes an letztere bildet.

Beziehungen zur schweizerischen Nationalbank.

Auch im Jahre 1919 war der Verkehr zwischen dem Finanzdepartement und der Nationalbank ein sehr reger. Der Nationalbank fiel eine wichtige Rolle zu bei der Beschaffung der Geldmittel für den Bund; wir verweisen auf die Abschnitte Finanzkontrolle und Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des vorliegenden Berichtes. Wertvolle Dienste hat die Bank dem Finanzdepartement als Berater in finanziellen Fragen geleistet.

Für die dritte Amtsperiode wurden die bisherigen Mitglieder des Direktoriums gewählt: Herr August Burckhardt als Präsident, Herr Rodolphe de Haller als Vizepräsident und Herr Dr. Gottlieb Bachmann als Mitglied. Ferner wurde im Berichtsjahr der Bankrat auf eine weitere Dauer von vier Jahren bestellt.

Nach der Gesamterneuerung des Bankrates musste infolge Hinschiedes von Herrn E. Rava, Vizepräsident der Banca Popolare in Lugano, eine Ersatzwahl getroffen werden, die auf Herrn Achille Gianella, Direktor der Banca Svizzera-Americana in Locarno, fiel.

Im Laufe des Berichtsjahres ist zum Subdirektor der Zweiganstalt Basel Herr F. Scheuner, Prokurist der Zweiganstalt Bern, ernannt worden. An Stelle des zurückgetretenen Direktors der Zweiganstalt Luzern, Herrn E. Humitsch, wurde Herr J. Kiener, bisheriger Subdirektor dieser Zweiganstalt, gewählt.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Beschluss des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank vom 1. März 1919 über die Abänderung der von ihm erlassenen Gehaltsordnung vom 16. Februar 1907, abgeändert am 24. Oktober 1908, von uns genehmigt wurde.

Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft

Auch im Berichtsjahr ist die Darlehenskasse ihrer Aufgabe gerecht geworden. Der Stand der Vorschüsse belief sich Ende 1918 auf rund 33 Millionen Franken, gegen etwa 26,5 Millionen Franken auf Ende 1919. Näheren Aufschluss über die Geschäftstätigkeit dieses Institutes gibt sein fünfter Jahresbericht. Für die nächste Zeit kann an eine Aufhebung der Darlehenskasse noch nicht gedacht werden, sondern nur an einen langsamen Abbau.

Neues Münzbild für schweizerische Silberscheidemünzen.

Im letztjährigen Geschäftsbericht stellten wir in Aussicht, dass das Preisgericht zur Begutachtung des abgeänderten Entwurfes für die Vorderseite und des neuen Entwurfes für die Rückseite der Silberscheidemünzen im Jahre 1919 nochmals zusammentreten werde und dass dann zur endgültigen Wahl der neuen Münzbilder geschritten werden könne. Verschiedene Verumstände und Hindernisse machten dies indessen nicht möglich. Der mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraute Künstler, Herr Paul Burkhard, machte noch eingehende Modellstudien in der Urschweiz und kam dann zum Entschlusse, weitere Entwürfe auszuarbeiten, mit denen er aber bis Ende des Jahres, durch verschiedene Umstände gehindert, nicht fertig werden konnte. Der Eingang der neuen Entwürfe steht nun bestimmt in den ersten Monaten von 1920 in Aussicht, so dass alsdann die Angelegenheit endgültig erledigt werden können.

Verschiedenes.

Von den alljährlich wiederkehrenden grössern Arbeiten des Finanzdepartements sind vor allem zu nennen: die Zusammenstellung und Drucklegung des Voranschlages, die Botschaften und Bundesbeschlussentwürfe betreffend die Nachtragskredite, sowie das Verzeichnis der Beamten und Angestellten des Bundes. Viel

Mühe verursachten im Berichtsjahr die Vorbereitung und die Ausführung der Bundesbeschlüsse über die Teuerungszulagen und die Nachteuerungszulagen. Die Zahl der Mitberichte über die finanzielle Tragweite von Massnahmen und Projekten nahm wiederum in bedeutendem Masse zu. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente usw. wurden unter andern 609 Subventionsbegehren geprüft. Davon betrafen:

- 42 die Errichtung und den Unterhalt öffentlicher Werke (Bach- und Flusskorrekturen usw.),
- 163 das Forstwesen,
- 105 das Vermessungswesen,
- 4 das Gesundheitswesen,
- 295 die Hebung der Landwirtschaft.

Dabei ist nunmehr jedes Subventionsbegehren einzeln gezählt.

Zur Entlastung des Herrn Vorstehers des Finanzdepartements hat der Bundesrat im Berichtsjahr in Abänderung des Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1895 zum Bundesgesetz betreffend Errichtung einer eidgenössischen Wertschriftenverwaltung (A. S. n. F. XV, 5) beschlossen, dass die von der Eidgenossenschaft auszustellenden Schuldtitel, mit Ausnahme der Obligationen der eidgenössischen Staatsanleihen, sowie die Abtretungen von nominativen Titeln, welche Bestandteile des eidgenössischen Wertschrifteninventars oder der Spezialfonds bilden, statt vom Vorsteher des Finanzdepartements, vom Chef des Finanzbureaus gemeinschaftlich mit dem Chef der eidgenössischen Finanzkontrolle und dem Chef der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen zu unterzeichnen seien. Durch diese Massnahme wird der Vorsteher des Finanzdepartements von der Erteilung von Tausenden von Unterschriften, denen eigentlich nur eine formelle Bedeutung zukommt, dispensiert.

Was die Ausführung der bestehenden Steuergesetze und die Probleme der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Bundesfinanzen betrifft, verweisen wir auf den Abschnitt Steuerverwaltung.

Liegenschaften.

Allgemeines.

Die Anpflanzung der schweizerischen Waffenplätze wurde unter Leitung des hierzu bestellten Kommissariates auch im Jahre 1919 weitergeführt und auf Grund des guten Ergebnisses des Vorjahres noch ausgedehnt.

Die Anpflanzung erstreckte sich über ein Gesamtgebiet von 376,⁹² ha, wovon 189,⁵⁹ ha durch das Kommissariat in Regie bebaut wurden, 97,⁶¹ ha wurden an Fürsorgeorganisationen und 89,⁷² ha an Private zur Bebauung abgegeben.

Die vom Kommissariat angepflanzten 189,⁵⁹ ha verteilen sich auf die nachgenannten Getreidearten wie folgt: Weizen 75,³⁴ ha, Roggen 53,¹⁷ ha, Gerste 20,³ ha, Hafer 26,⁰⁴ ha, Korn 5,⁰ ha. Zudem wurden auf den Waffenplätzen Frauenfeld und Kloten 9,⁷⁴ ha Kartoffeln angepflanzt.

Für die Anpflanzungsarbeiten im Herbst 1918, sowie auch im Frühjahr 1919 wurden hauptsächlich Zivilarbeiter zugezogen. Auf einzelnen Plätzen konnten diese Arbeiten durch Militär besorgt werden. Auch wurde es ermöglicht, durch Ankauf von drei weitem Traktoren die teuern tierischen Arbeitskräfte durch maschinelle Hilfskräfte zu ersetzen. Die grossen Anpflanzungsflächen liessen auch folgerichtig grosse Arbeit für die Einbringung der Ernte erwarten. Die Bereitstellung der hierzu benötigten Arbeitskräfte war äusserst schwierig, und zudem musste mit sehr hohen Löhnen gerechnet werden. Auf die Mithilfe der Schulen und Kurse war nicht zu zählen. Aus diesem Grunde beschloss man, die Ernte zum Grossteil auf dem Halm zu versteigern.

Der Stand der Frucht war ein guter, und so hoffte man allgemein auf ein günstiges Ergebnis der Steigerungen. Die gestellten Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt. Das Interesse für die Steigerungen war ein derart geringes, dass demzufolge auch die Steigerungsangebote äusserst niedrig blieben. Fast durchwegs blieben die Angebote unter der Schätzung, so dass kein Zuschlag erfolgte und die Erträge nach der Steigerung freihändig verkauft wurden. Die Ursache liegt wohl darin, dass infolge der Lage des Arbeitsmarktes den Interessenten, als welche in erster Linie Genossenschaften und Händler in Frage gekommen wären, die nötigen gelernten Arbeitskräfte fehlten und zudem für solche mit hohen Löhnen gerechnet werden musste. Der Bauer selbst hatte genug Arbeit, die eigene Ernte zu bewältigen, so dass auch von seiner Seite kein reges Interesse entgegengebracht wurde. Auf den Plätzen Kloten und Frauenfeld, sowie in Zürich, war es möglich, teilweise selber zu ernten. Auf den erstgenannten Plätzen stunden Arbeiter der Kasernen und der Fouragemagazine zur Verfügung, wogegen in Zürich die zur Disposition stehenden Ordnungstruppen eingreifen konnten.

Die Steigerungserlöse waren je nach Stand der Frucht und Nachfragen grundverschieden, ein Durchschnittspreis ergäbe ein falsches Bild.

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
		pro ha				
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Versteigerung	in Bern . . .	—	—	—	—	1200
"	" Bière . . .	500	—	620	850	—
"	" Frauenfeld . .	1660	1370	1480	1070	—
"	" Herisau . . .	920	850	800	1200	—
"	" Kloten . . .	—	—	—	1120	—
"	" Luzern . . .	—	1200	—	—	1660
"	" Thun . . .	1700	1830	1400	—	—
"	" Wallenstadt . .	—	—	270	—	—
"	" Zürich . . .	—	1400	—	—	—

Ernte in Frauenfeld: Gerste 3500 kg Körner pro ha
 Roggen 2760 " " " "
 Weizen 2980 " " " "
 Hafer 2920 " " " "

Ernte in Kloten: Weizen 2220 " " " "
 Roggen 2360 " " " "

Ernte in Zürich: Weizen 2351 " " " "

Die Bebauungskosten (Arbeitskonti) pro ha sind ebenfalls ganz verschiedene; sie ergeben, berechnet für die Plätze, auf denen versteigert wurde, folgende Zahlen:

Bern	Fr. 1265 pro ha	Dünger etwa	Fr. 300 pro ha
Bière	" 1213 " "	" " " "	755 " "
Herisau . . .	" 600 " "	" " " "	77 " "
Luzern	" 3530 " "	" " " "	170 " "
(Arbeit ohne Traktor)		äusserst teure Arbeitskräfte	
Thun	Fr. 1696 pro ha	Dünger etwa	Fr. 665 pro ha
Wallenstadt	" 4210 " "	" " " "	524 " "
(Arbeit ohne Traktor)		äusserst teure Arbeitskräfte	

Die Ausgaben für Anpflanzung und Ernte sämtlicher Waffenplätze betragen Fr. 278,028. 08
 die Einnahmen aus den Erträgen " 304,592. —

folglich ergibt sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 26,563. 92

Für Verwaltungskosten wurden ausgegeben	Fr. 4,202. 90
für allgemeine Kosten und Anschaffungen	Fr. 48,715. 83
wovon für Inventaranschaffungen etwa	„ 25,000. —
verbleiben als allgemeine Betriebskosten	Fr. 23,715. 83
hiervon Rückvergütungen für geleistete auswärtige Arbeit mit den Traktoren	„ 4,757. 30
	„ 18,958. 53
folglich Effektivausgaben	Fr. 23,161. 43
Ergibt einen Reinerlös von	Fr. 3,402. 49
Zudem verfügt das Kommissariat über ein Inventar im Werte von etwa	Fr. 160,000. —

Für 1920 werden in Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen nur diejenigen Waffenplätze zu weiterer Anpflanzung zugezogen, welche zufolge ihrer sich zur Kultur eignenden Bodenverhältnisse eine Rendite erwarten lassen. Es sind dies in erster Linie die Plätze Kloten-Bülach und Frauenfeld. Auch die Plätze Herisau und Zürich sollen für 1920 noch mit Hafer angebaut werden, wobei durch Einsaat von Heublumen oder Grassamen eine Grasnarbe vorbereitet wird. Speziell für die Plätze Bière und Thun wurden im laufenden Jahre grosse Summen für Düngstoffe ausgegeben, welche das Kommissariat bestimmen, auch auf diesen Plätzen mit den Kulturen für 1920 in vermindertem Masse fortzufahren, um auch dort durch eine Zwischensaat die Parzellen ihrer ehemaligen Zweckbestimmung als Exerzierplätze und Weideland zuzuführen. Ganz fallen gelassen werden die Plätze Bern, Luzern und Wallenstadt. Der Platz Bern wird dem landwirtschaftlichen Ortskomitee als Pflanzareal zur Verfügung gestellt. Die Bebauung des Waffenplatzes Luzern hat nunmehr während zwei Jahren gezeigt, dass auf keine Rendite zu rechnen ist; die Verhältnisse sprechen dafür, dass der Platz wieder seiner Zweckbestimmung als Exerzierplatz und als Weideland zugeführt werde. Die Bodenverhältnisse in Wallenstadt bestimmen das Kommissariat, auch dort auf eine weitere Bebauung zu verzichten, und es wird somit der Waffenplatz der eidgenössischen Liegenschaftsverwaltung wieder zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung zurückgegeben.

A. Waffenplätze.

Thun.

Das Gesamtergebnis der Bewirtschaftung der verpachteten Liegenschaften kann als ein befriedigendes betrachtet werden. Infolge der günstigen Witterung im Vorsommer war der Heu- und Getreideertrag ein guter. Dagegen war der Ertrag an Emd und Herbstweide infolge der trockenen Witterung im Nachsommer ein ganz geringer. Durch diese Trockenheit hatte auch die Allmendweide zu leiden, und es musste infolgedessen das Vieh schon Anfang September an die Besitzer zurückgegeben werden.

Der Ertrag aus dem Allmendbesatz ist gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen.

Der mit der Gemeinde Thun unterm 15. März 1918 abgeschlossene Torflieferungsvertrag wurde gemäss Übereinkunft vom 17. Juni 1919 aufgehoben, weil die Gemeinde Thun geltend machte, dass das ausgebeutete Torfmaterial nicht der gewünschten Qualität entspreche. Demzufolge wurde auch der Torfausbeutungsvertrag vom 27. März 1918 gemäss Vergleich vom 17. Juni 1919 aufgehoben.

Herisau - St. Gallen.

Der am 4. und 5. Januar des Berichtsjahres wütende Föhnsturm hat auch den Waldungen des Bundes auf dem Waffenplatz Herisau - St. Gallen stark zugesetzt. Das hieraus gewonnene Fallholz konnte zu ordentlichen Preisen abgesetzt werden.

Infolge des im Monat April anhaltend schlechten Wetters begann die Atzung erst am 13. Mai. Dies und die folgende etwa fünfwöchige Trockenheit im Sommer verursachten einen wesentlichen finanziellen Ausfall, der aber durch die erhöhte Atzungsgebühr wieder etwas ausgeglichen wurde.

Der Fruchtanbau ist in gleicher Weise wie im Vorjahr betrieben worden. Die Ernte wurde auf dem Halm versteigert. Der Erlös war ein unbefriedigender, weil noch einengende Bestimmungen über Beschlagnahme der Brotfrucht in die Steigerungsbedingungen aufgenommen werden mussten.

Die im Voranschlag vorgesehene Erstellung einer neuen Scheune auf dem Breitfeld ist ausgeführt worden, ebenso der Düngerauslauf im Pachtgut Frauenknecht.

Die Fläche des im Winter 1917/18 im Gründenwald gemachten Kahlschlages konnte im Frühjahr 1919 wieder aufgeforstet werden.

Im Berichtsjahr wurde auch die Grundbuchvermessung der auf dem Gebiete der Gemeinde Gossau (Kt. St. Gallen) befindlichen Liegenschaften des Bundes vollendet.

Die verpachteten Grundstücke werden in befriedigender Weise bewirtschaftet, sämtliche Gebäulichkeiten sind gut unterhalten. Die älteste Scheune, die durch einen Neubau ersetzt wurde, wird im nächsten Jahr abgebrochen werden.

Frauenfeld.

Im Berichtsjahr ist mit der Firma „SIA“, schweizerische Schmirgel- und Schleifindustrie A.-G. in Frauenfeld, ein kleiner Landabtausch vorgenommen und an sie ein kleines Gebiet für den Betrag von Fr. 1940 abgetreten worden.

Für den Landankauf aus dem Jahr 1917 bei den Fouragemagazinen auf der Allmend, sowie für die Gebietsabtretungen und -zuweisungen längs den Grenzen des Waffenplatzgebietes und des Mooskanals stehen die grundbuchlichen Eintragungen noch aus. Ebenso muss bezüglich der grundbuchlichen Behandlung für die Verträge mit den Güterkorporationen Kurzdorf und Langdorf, sowie mit der Ortsverwaltung und der Bürgerverwaltung Langdorf über die Erstellung von Strassenzügen auf dem Waffenplatzgebiet usw. zugewartet werden bis zur Anlegung des neuen Grundbuches. Auch die Vorarbeiten für die Einführung des Grundbuches in den Gemeinden Pfyn und Langenhart verursachten zahlreiche Bereinigungsarbeiten, die noch alle nicht zum Abschluss gelangt sind.

Die Vermessung und Vermarkung des auf Gemeindegebiet Frauenfeld liegenden Teiles des Waffenplatzes ist beendet.

In der Nähe der Kantinengebäulichkeiten wurde ein Flugzeugschuppen erstellt und ein grösserer Teil des Exerzierplatzes als Start- und Landungsplatz hergerichtet, sowie die notwendigen Vereinbarungen bezüglich Erstellung und Unterhalt mit den Interessenten getroffen.

Die Verwaltung des Gebäudes zum ehemaligen Murghof ist im Laufe des Jahres wieder übernommen und dieses Haus vorübergehend zu Wohnzwecken der Gemeinde Frauenfeld zur Verfügung gestellt worden.

Dem Kantinenpächter wurde der Pachtzins für das Jahr 1919 um einen Drittel herabgesetzt.

Dem Kavallerieverein Frauenfeld und Umgebung ist das Gebiet des Waffenplatzes für die Abhaltung einer Springkonkurrenz überlassen worden. Der Kadettenkommission Frauenfeld wurde die Anlegung von einigen Übungsplätzen auf Zusehen hin bewilligt.

Der Erlös aus Gras und Obst des übrigen Gebietes erreichte nicht die Höhe des Ertrages von 1918. Wegen der grossen Trockenheit war der Graswuchs ein spärlicher, anderseits sorgten die hohen Futterpreise für einen Ausgleich. Die Obsternte war sehr gross, aber die Preise entsprechend tief. Der Holztertrag wurde infolge der grossen Nachfrage gesteigert; auf den Erlös drückten die Höchstpreise. Zudem verursachte der Schneefall Ende März und Anfang April viel Schneedruckholz.

Grosse Ausgaben erforderte der Unterhalt der Strassen, die infolge der ausserordentlichen Bewirtschaftung eines Teils des Schiessplatzes noch in besonderer Weise in Anspruch genommen wurden, sowie auch durch das Öffnen der Abzugsgraben und des Mooskanals. Auch die Düngerbeschaffung machte grössere Ausgaben notwendig. Die Rodungen auf dem Schiessplatz sind im Berichtsjahr fortgesetzt worden.

Mit der Einführung des Motorlastwagenbetriebes bei den Fouragemagazinen ist die Besorgung des Fuhrwesens für die Liegenschaftsverwaltung ebenfalls diesen Magazinen übertragen worden. Die Berechnung der Kosten erfolgte anfänglich nach Massgabe der Gebrauchsstundenzahl, künftig wird dies nach der Kilometerzahl geschehen.

Bière.

Die vom Mai bis September herrschende Trockenheit beeinträchtigte den Futterwuchs. Infolge der hohen Preise war das finanzielle Ergebnis trotzdem ein sehr gutes.

Die Walddurchlichtung ermöglichte einen kleinen Ertrag aus Holzverkauf.

Das Pachtgut „Marais Betton“ wurde auf drei Jahre zu einem etwas höhern Zins neu verpachtet. Auch für das Gut „Bois de Mont“ konnte ein höherer Pachtzins für 1920 festgesetzt werden, da im Berichtsjahr die Wasserversorgung verbessert wurde.

An Gebäuden und Wegen, sowie auf den Feldern und im Wald sind zum Teil bedeutende Unterhaltungsarbeiten ausgeführt worden.

Sand bei Schönbühl.

Die Nachfrage nach Brennholz, in der Hauptsache nach Buchenholz, war im Berichtsjahr sehr gross. Es konnte solches an die Brennholzkommissionen der Gemeinden Moosseedorf und Urtenen, sowie an die Bundesbahnen abgegeben werden. Einen erheblichen Bedarf, namentlich von Nutzholz, wies auch das eidgenössische Remontendepot auf. Geringer waren die Begehren nach Säge- und Bauholz.

Die grossen Holzschläge hatten eine starke Inanspruchnahme der Waldwege zur Folge, was wiederum grössere Opfer für deren Unterhalt bedingte.

Einzelne Landstriche, die im Gebiete der Gemeinden Moosseedorf und Urtenen liegen, sind schon in den frühern Berichten als entsumpfungsbefürftig bezeichnet worden. Die Bestrebungen zum Anschluss an den Urtenenkanal waren trotz allen Bemühungen erfolglos.

Es mussten verschiedene Bauten ausgeführt werden, so der Anbau einer unterkellerten Schweine- und Waschküche an das verpachtete Ökonomiegebäude und die Erstellung eines neuen Kochherdes in diesem Ökonomiegebäude.

Auf 1. Januar 1920 tritt eine Instruktion für den Liegenschaftsverwalter im Sand in Kraft.

Kloten-Bülach.

Auch im laufenden Jahre war es trotz unsern Bemühungen nicht möglich, die Servitutenbereinigung des Waffenplatzes Kloten-Bülach ihrer Beendigung entgegenzuführen.

Für die in Aussicht genommene Melioration des Waffenplatzes Kloten-Bülach sind die Aufnahmen für Projektpläne und Kostenberechnungen im Gange. Es haben auch bereits Besprechungen mit den ebenfalls interessierten Behörden der anstossenden Gemeinden und mit einer grössern Anzahl Privatgrundbesitzer stattgefunden.

Dem neuen Pächter musste infolge des Futtermangels im Herbst auf einem begrenzten Teil des ausserhalb der Schafweide gelegenen Wieslandes für kurze Zeit und gegen eine besondere Entschädigung die Herbstweide bewilligt werden, ebenso einer Anzahl Privaten für ihr Rindvieh. Dementsprechend hat sich der Ertrag des Weidanges etwas erhöht.

Die Pachtdauer für das an die kriegswirtschaftliche Kommission des Kantons Zürich verpachtete Land geht mit dem

15. Oktober 1920 zu Ende. Ein kleinerer Teil kann, das Einverständnis der Abteilung für Artillerie vorausgesetzt, weiter verpachtet werden. Die übrigen Teile, die von den Pächtern zurückgegeben werden und ohne starke natürliche Düngung für eine länger dauernde Anpflanzung von Getreide und Bodenfrüchten sich nicht eignen, werden am zweckmässigsten wieder in Wiesen umgewandelt, vielleicht mit einem Übergang von Kleepflanzung. Es wird neben der Abteilung für Artillerie auch die Kommission für die Anpflanzung von Waffenplätzen in der Frage der abgeänderten Bewirtschaftung begrüsst werden müssen.

Die Nutzungsfläche des Wieslandes hat sich im laufenden Jahr um diejenigen Gebiete (etwa 3,5 Hektaren) vermindert, die der Zivilgemeinde Kloten und an Landwirte in Rüti als Pachtland zur Anpflanzung von Brotgetreide und Hafer abgegeben wurden. Die Wiesenfläche umfasst heute noch etwa 168 Hektaren.

Infolge der überaus grossen Obsterträge im ganzen Land ist ein starkes Sinken der Obstpreise zu konstatieren gewesen; nichtsdestoweniger ist der Erlös dank der reichlichen Erträge grösser gewesen als im Vorjahre.

Die Geschosslöcher, die durch die umfangreichen Schiessversuche mit 12- und 15-cm-Haubitzen entstanden waren und die nicht überall rechtzeitig wieder eingedeckt werden konnten, bewirkten eine Verminderung der Produktion an Streue. Infolge der ausserordentlichen Erhöhung der Streupreise, und da Streue, die sich einigermaßen zu Futterzwecken eignet, hierzu verwendet wurde, war der Erlös im Berichtsjahr dennoch erheblich grösser als im Vorjahr.

Mit Rücksicht auf die verhältnismässig grossen Nutz- und Brennholzerträge, die aus der ausserordentlichen Durchforstung anfielen, sind die ordentlichen Nutzungen in den ältern schlagreifen Beständen zurückgehalten worden.

Da die Kulturarbeiten, Unterpflanzung und Aufforstungen, vor allem im Zürichhau und Kegelhof, viel und vielerlei Pflanzmaterial erfordern und dieses schwer zu beschaffen ist, sind an zwei Stellen eigene Pflanzgärten angelegt worden.

Zur Versorgung des Landes mit Brennholz mussten auch von der Liegenschaftsverwaltung Kloten-Bülach ausserordentliche Durchforstungen vorgenommen werden. Das Brennholz und auch das Nutzholz wurde von den Käufern im Walde abgenommen; es konnten so die grossen Transportkosten in Wegfall kommen.

Wallenstadt.

Auf 1. April 1919 ist der bisherige Verwalter, Herr Hauptmann Kessler, als eidgenössischer Liegenschaftsverwalter zurückgetreten; er wurde durch Herrn M. Tscheringer ersetzt. Da mit diesem Wechsel zugleich eine Trennung der Liegenschaftsverwaltung einerseits und der Zeughaus- und Kasernenvorwaltung andererseits erfolgte, wurde mit dem Militärdepartement eine Ausecheidung der Befugnisse der beiden Verwalter vorgenommen.

Vom Waffenplatz im Paschgen sind dieses Jahr noch etwa 4 Hektaren selbst angepflanzt worden. Die übrigen 12 Hektaren, die letztes Jahr ebenfalls bepflanzt worden sind, wurden verpachtet und den Pächtern freigelassen, dieses Land anzupflanzen oder mit Heugras anzusäen.

Die selbst übernommenen 4 Hektaren mussten frisch angesät werden, da die Wintersaat zugrunde gegangen ist. Da sich der Boden aber höchstens für Streue- oder Heugrasland eignet, war der Nutzen gering. Im Juli wurden diese Hektaren ebenfalls auf öffentliche Gant gebracht und erzielten den geringen Betrag von Fr. 1087. Für die Jahre 1920—1924 ist dieser Boden für einen jährlichen Pachtzins von Fr. 2. 80 bis Fr. 3 die Are verpachtet worden, mit der Verpflichtung, dass er wieder in Streue- oder Heuboden umgewandelt werde, um später als Viehhaltung abgegeben werden zu können. Damit ist die eigene Anpflanzung als beendet zu betrachten.

83,000 m² Streuland sind für 1919/20 verpachtet worden; es betrifft dies Land, das seinerzeit für die Erweiterung des Schiessplatzes enteignet werden musste. Der Pachtzins beläuft sich auf etwa 5 %, das Schiessrecht bleibt gewahrt und die durch die Enteignung hervorgerufene Aufregung der Betroffenen wird durch die pachtweise Überlassung des Bodens wieder behoben.

Im Paschgen hat ein Landumtausch mit der Ortsgemeinde Berschis und einigen Privaten erhebliche Umtriebe verursacht. Es steht nun aber eine befriedigende Erledigung in baldiger Aussicht.

Im Tiefenriet-Paschgen sind noch einige kleine Gebiets-erwerbungen für eine Strassenanlage notwendig, worauf die in Aussicht genommenen und nötigen Bereinigungen des Waffenplatzareals als beendet betrachtet werden dürfen.

Diese im Berichtsjahr und früher vorgenommenen Gebiets-abrundungen usw. haben Neuvermarkungen und umfangreiche Bodenverbesserungsarbeiten nötig gemacht, sowie auch zahlreiche Besichtigungen, Konferenzen und Briefwechsel.

Dübendorf.

Zum provisorischen Verwalter des Flugplatzes Dübendorf ist mit Dienstantritt auf 1. April 1919 Herr Hauptmann J. Volkart ernannt worden.

Im Berichtsjahr hat der Flugplatz grosse Umänderungen erfahren. Die während der Bauperiode von 1918 durch den regen Fuhrwerksverkehr mitgenommenen Wege und Strassen mussten mit grossen Kosten instand gestellt werden. Die Eingänge in der Nähe der Gebäulichkeiten sind durch eiserne Tore verschliessbar gemacht worden. Das Fliegerdenkmal wurde an den Eingang versetzt und mit einer Anlage umgeben. Die Strassenkorrektur Dübendorf-Wangen verursachte eine Umgestaltung des Landkomplexes im Umfange von etwa 1000 m². Die Baumschule Olbrich ist bedeutend verkleinert worden.

41 Gebäulichkeiten des Flugplatzes dienen dem Flugwesen.

Als einziges Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke ist die Schafhütte mit angebauter Scheune zu nennen. Ihr dient eine neu erstellte Hydrantenanlage. Zu den vorgenannten 41 Gebäulichkeiten kommt noch ein Schiessstand für das Einschiessen der Flugzeugmaschinengewehre.

Das Flugplatzareal ist längs der Usterstrasse und nördlich Gfenn gegen Schoren hin durch einen hohen Stacheldrahtzaun eingefriedigt worden.

Die verebnete Fläche beträgt heute 356,740 m², wozu noch 35,000 m² unmittelbar vor dem Verwaltungsgebäude kommen. Für das Frühjahr 1920 verbleiben noch weitere 35,000 m² zu verebnen. Diese Verebnungsarbeiten verursachten für das vermietete Weideland einen Ertragsausfall von etwa zwei Drittel, und es musste deshalb an einen Pächter Schadenersatz entrichtet werden. Im weitem mussten neben den bereits abgelaufenen Pachtverträgen auch diejenigen aufgehoben werden, deren Gültigkeitsdauer ins Jahr 1921 reichte. Für die etwa 66 Hektaren betragende Schafweide konnte für die Dauer von 5 Jahren ein Gesamtpachtvertrag abgeschlossen werden. An das Flugplatzpersonal sind 133 Aren als Gemüseland verpachtet worden. 5,4 Hektaren wurden für das Berichtsjahr zu Weidezwecken in Pacht gegeben.

Das Kulturland im Inhalt von 64 Jucharten hat keine Änderung erfahren und wurde vom Pächter mit Kartoffeln und andern Hackfrüchten, Weizen, Gerste, Korn und Wieswachs bepflanzt. Sämtliches Kulturland ist vertragsgemäss bewirtschaftet und genügend ausgenützt worden.

B. Übrige Liegenschaften.

Von den übrigen Liegenschaften ist dieses Jahr nichts Besonderes zu berichten.

C. Neueinschätzung der Liegenschaften des Bundes und Erhöhung der Mietzinse für Dienstwohnungen.

Da von den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte wiederholt der Wunsch geäußert worden war, es möchten die eidgenössischen Liegenschaften neu eingeschätzt werden, und dies auch für die Vervollständigung und Ergänzung des Liegenschafts-inventars tunlich erschien, setzte sich das Finanzbureau mit der Direktion der eidgenössischen Bauten in Verbindung, die die frühern Einschätzungen vorgenommen hat. Mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Kosten wurde im Einverständnis mit den Finanzkommissionen von einer solchen Neueinschätzung zurzeit Umgang genommen. Die Anregung der Finanzkommissionen, es seien vorläufig die Assekuranzwerte der Gebäude einer Revision zu unterziehen, wurde an die hierfür zuständige Direktion der eidgenössischen Bauten zur Prüfung und allfälligen Durchführung weitergeleitet.

Im Jahre 1912 ist das Departement des Innern in Verbindung mit dem Finanzdepartement vom Bundesrat beauftragt worden, eine Neuschätzung der Mietzinse für Wohnungen eidgenössischer Beamter und Angestellter in eidgenössischen und von eidgenössischen Verwaltungen gemieteten Gebäuden vorzubereiten. Die Neuschätzung wurde erst im Jahre 1916 beendet. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse hatte man aber einstweilen von einer Erhöhung der Mietzinse abgesehen. Nach Beendigung des Krieges hat das Finanzdepartement auftragsgemäss die Angelegenheit wieder an die Hand genommen, und es wurden laut Verfügung des Bundesrates auf 1. Januar 1920 die Mietzinse auf Grundlage der vorerwähnten Schätzungen einer Revision unterzogen. Eine Neuschätzung ist vorgesehen für die Zeit, da auf dem Wohnungsmarkt wiederum stabilere Verhältnisse eingetreten sein werden, spätestens aber für das Jahr 1922.

2. Finanzkontrolle.

Personelles.

Das Organisationsgesetz des Finanzdepartements vom 5. April 1919, in Kraft getreten am 9. Juli 1919, trug der Bedeutung,

die die Finanzkontrolle im Laufe der Entwicklung erhalten hat, Rechnung und brachte verschiedene Änderungen in der Zusammensetzung dieser Dienstabteilung.

Es änderten die Rangstellung, bzw. wurden befördert:

Der bisherige Adjunkt, Herr J. Iff, von Gondiswil, zum I. Adjunkten, Stellvertreter des Abteilungschefs; der I. Revisor, Herr A. Kohler, von Sumiswald, zum II. Adjunkten; Herr Revisor I. Klasse V. Fässler, von Bronschhofen, zum Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte; Herr Revisor I. Klasse R. Kunz, von Grüningen, zum Sekretär; die Revisoren I. Klasse Herren A. Grimm, von Burgdorf, und H. Lindegger, von Oberentfelden, zu Hauptrevisoren; Herr Revisor II. Klasse R. Kramer, von Oberhallau, zum Revisor I. Klasse, und der Revisionsgehülfe, Herr Ch. Beaumont, von Auvernier, zum Registrator.

Als zweiter Sekretär wurde am 13. August 1919 gewählt: Herr Walter Sandoz, Fürsprecher, von Locle und Brévine, bisher provisorischer Sekretär der Abteilung.

Das Aushülfspersonal verzeigt im Berichtsjahr 5 Eintritte (wovon 3 Detachierte anderer eidgenössischer Verwaltungen) und 8 Austritte (wovon 2 Detachierte).

Der Personalbestand auf Ende 1919 ist folgender:

a. Ständige Beamte: Chef, I. Adjunkt, II. Adjunkt, Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, 2 Sekretäre, 2 Hauptrevisoren, 1 Registrator, 8 Revisoren I. Klasse, 3 Revisionsgehülfen	20
b. Provisorisch gewählter invalider Beamter	1
c. Kriegsaushülfen (inbegriffen 2 detachierte Postbeamte)	17

Zusammen 38 Beamte und
(1918: 41.) Angestellte.

Auch dieses Jahr mussten den parlamentarischen Kommissionen zur Prüfung der Mobilmachungsausgaben und der Rechnungen der Kriegsorganisationen die Fachrevisoren der Finanzkontrolle zur Auskunfterteilung zur Verfügung gestellt werden, was die betreffenden Beamten nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nahm.

Sekretariat des Finanzdepartements, soweit es die Finanzkontrolle betrifft.

Die Zahl der ein- und ausgegangenen Geschäfte betrug im Jahre 1919: 9002 und ist gegenüber dem Vorjahr um 267 Nummern gestiegen.

Die Sekretariatsarbeiten der Finanzkontrolle für das Finanzdepartement beschränken sich nicht nur auf Geschäfte, die ausschliesslich zur Kontrollierung der Finanzverwaltung des Bundes in Beziehung stehen, sondern teilweise auch auf allgemeine Verwaltungsgeschäfte finanzieller Natur.

Am ausgedehntesten ist immer die Departementalkorrespondenz. Bevor die Departemente Massnahmen von finanzieller Bedeutung treffen, ersuchen sie meist das Finanzdepartement um Prüfung und Begutachtung ihrer Absichten. Infolge ihres Überblicks und ihrer sichern Orientierung im gesamten Finanzhaushalt des Bundes wird ein gut Teil dieser Begutachtungen etc. der Finanzkontrolle zur Vorprüfung übertragen.

Ebenso verhält es sich mit den zahlreichen Mitberichten des Finanzdepartements an den Bundesrat über Vorlagen, die dieser Behörde von den Departementen zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind. Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1918 sind z. B. alle Geschäfte, die sich auf Besoldungsfragen, Beförderungen, Versetzungen in eine höhere Gehaltsklasse, Gratifikationen usw. beziehen, und die auf Budget und Rechnung Einfluss haben, vor der Beschlussfassung des Bundesrates dem Finanzdepartement von der Bundeskanzlei ex officio zum Mitbericht zu überweisen.

Die Finanzkontrolle hat ferner dem Finanzdepartement viele Ansichtsausserungen und Berichterstattungen über Gegenstände, die das Finanzwesen des Bundes betreffen, abzugeben.

Auch der Verkehr mit der Finanzdelegation und den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte war im Geschäftsjahr nicht minder lebhaft als im Vorjahr.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 1918 hat der Ständerat das folgende Postulat der Finanzkommission gutgeheissen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, neuerdings die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Errichtung eines eidgenössischen Rechnungshofes zu beschliessen, und wenn ja, welche Rechte und Pflichten demselben zu übertragen seien.“

Der Bundesrat hat dieses Postulat entgegengenommen und dem Finanzdepartement zur Prüfung und Begutachtung zugewiesen. Die Finanzkontrolle wurde von dem letztern mit der Vorprüfung des Geschäfts betraut.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Alle Zahlungsanweisungen auf die Bundeskasse sind von der Finanzkontrolle zur Vermeidung von Kreditüberschreitungen, Anweisung auf unrichtigen Budgetkrediten oder nicht budgetmässigen Ausgaben vor der Auszahlung zu prüfen und zu visieren.

In bezug auf den Konto „Kriegsmobilmachung“ erstellt die Finanzkontrolle regelmässig auf Monatsschluss eine Übersicht der Zahlungsanweisungen, Rückzahlungen und Nettoausgaben der Militärverwaltung, mit Einschluss der zivilen Brotversorgung und der Zivilversorgung (nunmehr Monopolwaren). Diese Tabelle wird dem Bundesrat sowie den Präsidenten der parlamentarischen Kommissionen zur Prüfung der Mobilmachungsausgaben zugestellt.

Seit dem 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 sind auf den Mobilmachungskonto angewiesen worden	Fr. 4,431,928,095. 30
Rückzahlungen hiervon erfolgten für	„ 2,804,695,799. 39
<hr/>	
so dass die Nettoausgaben der Bundeskasse bis Ende 1919 betragen	Fr. 1,627,232,295. 91

Im Jahr 1919 sind von der Finanzkontrolle 11,810 Zahlungsanweisungen im Gesamtbetrag von Fr. 4,258,580,569. 28 visiert worden (1918: 11,415 Mandate mit Fr. 3,338,589,501. 87).

Davon gaben zu Bemerkungen Anlass 176 Mandate, und zwar:

wegen Kreditüberschreitungen	50 Mandate
wegen Verrechnung auf unrichtigen Rubriken	4 „
weil kein Kredit vorhanden war	5 „
wegen sonstiger Fehler	117 „
<hr/>	

Zusammen wie oben 176 Mandate

Ferner visierte die Finanzkontrolle 11,809 Stück Schatzanweisungen im Gesamtbetrag von Fr. 1,820,000,000.

Über das Nähere der Anstände bei der Visakontrolle geben die Revisionsprotokolle Auskunft.

Revision der Rechnungen.

Sämtliche Rechnungen und Belege der Bundesverwaltung und dieser zur Aufsicht unterstellten Administrationen unterliegen der Oberrevision durch die Finanzkontrolle. Die endgültige Genehmigung durch den Bundesrat tritt erst ein, wenn sie diese Prüfung anstandslos passiert haben oder wenn die dabei aufgestellten Revisionsbemerkungen und Anfragen erledigt sind.

Die Prüfung erstreckt sich dahin, ob in den Einnahmen und Ausgaben Abweichungen von Budget, Gesetzen, Bundesbeschlüssen, bundesrätlichen Vorschriften oder Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung vorgekommen sind. Sie ist eine materielle und arithmetische.

Die Oberrevision der Rechnungen der ordentlichen Verwaltung ging im Berichtsjahr im normalen Rahmen vor sich.

Bereits Mitte Juni sah sich das Finanzdepartement, einer Anregung der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte folgend, veranlasst, vom Militärdepartement den Abschluss des Kontos „Kriegsmobilmachung“ auf den 30. Juni 1919 zu verlangen. Da aber noch umfangreiche Liquidationen durchzuführen waren, deren finanzielle Tragweite im genannten Zeitpunkt nicht übersehen werden konnte, musste mit dem definitiven Abschluss dieses Kredites noch zugewartet werden. Nach längerem Schriftenwechsel, in welchem das Finanzdepartement auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit des unverzüglichen definitiven Abschlusses hinwies, beschloss der Bundesrat am 24. Oktober 1919, es sei der Konto „Kriegsmobilmachung“ auf den 31. Oktober 1919 definitiv abzuschliessen. Das Militärdepartement wurde eingeladen, für die noch notwendigen Bedürfnisse des Mobilisationskontos ein Budget aufzustellen, sowie Anordnungen zu treffen, dass unverzüglich die Ausscheidung jener Ausgaben aus der Mobilmachungsrechnung, die nicht zu Lasten dieser Rechnung, sondern zu Lasten der ordentlichen Militärausgaben fallen, vorgenommen werde, wie dies anlässlich der Beschlussfassung der eidgenössischen Räte über die Mobilisationskosten 1914/15 und auch anlässlich der Beratungen betreffend die Kriegssteuer verlangt worden ist.

Im Dezember 1919 hatte das Militärdepartement die bezüglichen Vorarbeiten, Budgetaufstellungen etc. beendet und konnte nun im Verein mit dem Finanzdepartement dem Bundesrat definitiv Bericht und Antrag unterbreiten. Mit Beschluss vom 19. Dezember 1919 wurden nach dem Abschluss des Kredites „Kriegsmobilmachung“ auf den 31. Oktober 1919 die Voran-

schläge für die Liquidation und die Bewachungstruppen, umfassend den Zeitraum vom 1. November 1919 bis 30. Juni 1920, genehmigt.

Die Gesamtrechnungsablage wird unmittelbar nach dem 30. Juni 1920 an die Hand genommen werden. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ausscheidung der Ausgaben aus der Mobilmachungsrechnung und zwischen letzterer und dem Ordnungsdienst erfolgen. Den eidgenössischen Räten wird von dem Vorstehenden, einschliesslich der Voranschläge, mit besonderer Botenschaft in der Februarsession 1920 Kenntnis gegeben werden.

Im Berichtsjahr konnte den eidgenössischen Räten die Abrechnungsperiode des Kontos „Kriegsmobilmachung“ pro 1916 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Von der Finanzkontrolle sind von diesem Konto bis Ende 1919 folgende Rechnungen revidiert worden:

Truppenkomptabilitäten pro 1917 und eine Anzahl solcher pro 1918;

Übrige Mobilmachungskosten zirka bis Mitte 1919.

Die zur Prüfung der kaufmännischen Geschäfte der Militärverwaltung (nunmehr Ernährungsamt) eingesetzten Oberexperten des Finanzdepartements konnten im Berichtsjahr keine Revisionen vornehmen. Durch die von den Vereinigten Staaten neu eingeführte Verrechnungsweise entstanden in den Dampferabrechnungen Verzögerungen, so dass das Ernährungsamt nicht imstande war, genügend Rechnungsmaterial bereitzustellen. Anfangs 1920 jedoch ist die Einberufung der Experten vorgesehen.

Die Revision der Rechnungen der Kriegsorganisationen des Volkswirtschaftsdepartements und des Ernährungsamtes hat bei einer Anzahl dieser Organisationen immer noch nicht beginnen können, weil das bezügliche Rechnungsmaterial bis jetzt nicht erhältlich war. Eine weitere Zahl von Kriegsorganisationen hat für die Jahre 1918 und 1919 teilweise Rechnungen und Belege zur Oberrevision abgeliefert, die von der Finanzkontrolle geprüft wurden.

Das Finanzdepartement und seither auch die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte haben wiederholt die Rechnungsablage dieser Organisationen vom Beginn ihrer Errichtung hinweg verlangt. Die hinter das Jahr 1918 zurückreichenden Rechnungen der Kriegsorganisationen müssen jedoch vom Volkswirtschaftsdepartement und dem Ernährungsamt erst noch aufgestellt und erstinstanzlich geprüft werden, bevor sie zur Oberrevision an das Finanzdepartement gelangen. Mit dieser Arbeit sind die

erstinstanzlichen Revisionsbureaux bis heute nicht fertig geworden, und so kommt es, dass Rechnungen aus den Jahren 1918 und 1919 die Oberkontrolle bereits passiert haben, während die vorhergehenden Rechnungsperioden noch immer nicht abgeliefert wurden.

Die Zahl der im Jahr 1919 revidierten Rechnungen, Inventare und Belege beläuft sich auf

a. Ordentliche Verwaltung . 1715 Rechnungen, 858,982 Belege
b. Kriegsmobilmachung bzw.

Kriegsorganisationen . .	845	„	1,740,656	„
Zusammen	2560 Rechnungen,		2,599,638 Belege	
(1918: 2263	„		3,422,116	„)

Hierzu wurden 2030 Bemerkungen und Anfragen gestellt.

Davon konnten zwischen den Verwaltungen und der Finanzkontrolle erledigt werden 1275 Bemerkungen

Das Finanzdepartement entschied in 60 Fällen

Vor den Bundesrat mussten gebracht werden 9 Anstände

Zur Zeit der Berichterstattung sind noch hängig 686 Bemerkungen

Zusammen wie oben 2030 Bemerkungen

Über den Befund jeder Rechnung und die Erledigung der Revisionsbemerkungen geben die Protokolle Aufschluss, die bei der Finanzkontrolle aufbewahrt werden.

Zahlreiche Revisionsanstände konnten, besonders wenn es sich um Fragen formeller oder rechnerischer Natur handelte, auf mündlichem Wege bereinigt werden und figurieren daher in obiger Statistik nicht. Die mündliche Erledigung gewisser Fehler entspricht einem Wunsch der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

Ausserordentliche Revision der Kassenbestände und Bücher.

Im Berichtsjahr wurden folgende Kassenstellen, je einmal unvermutet, revidiert:

Materialverwaltung der Bundeskanzlei;

Schweizerische Landesbibliothek;

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum;

Festungsbureau St. Gotthard, Fortverwaltungen Andermatt, Airolo und Monte Ceneri;

Kriegskommissariat der St. Gotthardbesatzung, Pferderegieanstalt Thun, Konstruktionswerkstätte Thun, Munitionsfabrik Thun;

Eidgenössisches Amt für Gold- und Silberwaren Bern, Alkoholdepot in Romanshorn, eidgenössische Steuerverwaltung Bern;

Kreispostkassen Aarau, Neuenburg und St. Gallen;

Die Vorschusskasse der kriegstechnischen Abteilung, der Generalstabsabteilung, der Armeemagazine Thun und Altdorf, der Zeughausverwaltungen Kriens und Wil.

Nebstdem fanden unvermutete Kassen- und Bücherrevisionen statt bei den Kriegoorganisationen:

Warenabteilung, Schlachtviehversorgung, Schlachtviehimport, Viehverkehr, Bureau für auswärtige Transporte „Fero“ und Milchamt.

Die Finanzkontrolle war ferner durch einen ihrer Beamten vertreten bei den Inspektionen der Arbeiten und Einrichtungen für Fabrikation der Wertzeichen in der Münzstätte und Postverwaltung, denen sich jeweils eine Verifikation der Vorräte an Markenpapier anschloss, sowie bei der Neuschätzung des Inventars der eidgenössischen Waffenfabrik.

Über die Ergebnisse der Kasseninspektionen geben die dabei aufgenommenen Protokolle Aufschluss, welche das Finanzdepartement zur Verfügung der Finanzkommissionen hält.

Sobald die Verhältnisse es erlauben, soll den Kassenrevisionen, die der Dringlichkeit anderer Geschäfte wegen auch in diesem Jahre nur in beschränkter Zahl vorgenommen werden konnten, wieder vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Auch im abgelaufenen Jahre haben wir wieder einige Inventarbestände an Ort und Stelle einer unvermuteten Revision unterziehen lassen.

Die dahergigen Feststellungen ergaben, von einigen kleinen Differenzen abgesehen, Übereinstimmung zwischen Buchbestand und Effektivbestand.

In bezug auf die zweckmässige Aufbewahrung der Inventargegenstände dagegen passierten nicht alle revidierten Depotstellen diese Inspektion einwandfrei. Die Revisionsprotokolle boten dieserhalb Anhaltspunkte zu einem Schriftenwechsel mit dem beteiligten Departement. Zur Zeit der Berichterstattung hat die Angelegenheit ihren Abschluss noch nicht gefunden.

Im übrigen wird auf die Revisionsprotokolle verwiesen, die in Verwahrung der Finanzkontrolle liegen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Die von der Abteilung für Kassen- und Rechnungswesen täglich zu erstattenden Kassenrapporte über Einnahmen und Ausgaben wurden fortlaufend geprüft.

Es fanden 12 Kassenstürze statt, je einer per Quartal unvermutet, die übrigen ordentlicherweise je am Ende des Monats. Geldbestand und Buchbestand sind stets in Übereinstimmung befunden worden.

Bezüglich der Details der Kassenbestände am Revisionstage wird auf die nachstehenden Tabellen verwiesen.

Über die Ursachen des Anschwellens der Barbestände in ganz aussergewöhnlicher Höhe gegen Ende des Jahres und über die Massnahmen zur Herbeiführung des Rückganges der Bestände referiert die Abteilung für Kassen- und Rechnungswesen.

a. Eigentliche Bundeskasse (dem laufenden Geldverkehr dienend).

Tag des Kassen- sturzes	Bank- noten	Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Abgeschliffene, beschädigte und ausser Kurs gesetzte Scheidemünzen	Obli- gationen und Coupons	Total der Barschaft
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar . . .	114,655	2,990. —	1,625,687. —	16,557. 70	1,772. 65	19,519. 69	2,649. —	1,783,831. 04
28. Februar . . .	142,640	2,525. —	977,300. —	13,144. 15	1,958. 44	22,936. 03	211. 50	1,160,715. 12
14. März . . .	117,005	4,335. —	1,317,878. —	14,708. 95	1,561. 63	22,393. 35	1,642. —	1,479,523. 93
30. April . . .	253,720	5,535. —	747,033. —	16,167. 60	3,866. 98	31,151. 80	212. 50	1,057,686. 88
31. Mai . . .	176,140	5,375. —	651,559. 50	16,114. 90	2,507. 09	36,976. 45	442. —	889,114. 94
23. Juni . . .	234,475	5,275. —	973,744. 50	11,592. 85	24,062. 50	38,756. 35	659. 50	1,288,565. 70
31. Juli . . .	379,835	6,015. —	1,561,385. 50	22,388. 70	2,141. 40	4,842. 87	2,177. 25	1,978,785. 72
31. August . . .	156,775	6,115. —	2,124,002. —	14,168. 55	53,487. 39	7,288. 24	—	2,361,836. 18
23. September . .	99,550	6,105. —	3,128,975. —	5,681. 80	54,162. 04	61,848. 94	1,079. 50	3,357,402. 28
31. Oktober . . .	210,215	6,735. —	4,852,351. 50	15,579. 85	57,906. 48	18,608. 65	—	5,161,896. 48
29. November . .	265,155	6,665. —	5,380,846. —	9,216. 40	53,817. 70	23,316. 81	—	5,739,016. 91
15. Dezember . .	505,245	6,685. —	6,076,954. —	10,389. 25	52,353. 11	25,001. 30	9,635. 75	6,686,263. 41

b. Gewölbe (Reservevorrat an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.)

Datum	Silber	Nickel	Kupfer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar	9,368,000	65,000	13,500	9,446,500
28. Februar	9,732,000	90,000	10,500	9,832,500
14. März	9,932,000	155,000	13,000	10,100,000
30. April	10,544,000	227,500	9,500	10,781,000
31. Mai	10,596,000	205,000	7,500	10,808,500
23. Juni	10,596,000	175,000	7,500	10,778,500
31. Juli	10,660,000	102,500	17,500	10,780,000
30. August	10,982,000	22,500	—	11,004,500
23. September . . .	11,114,000	17,500	—	11,131,500
31. Oktober	11,762,000	—	—	11,762,000
29. November . . .	12,202,000	—	—	12,202,000
15. Dezember . . .	11,782,000	—	—	11,782,000

Kontrollierung des Wertschriften- und Couponverkehrs.

Die Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds sind bei der schweizerischen Nationalbank deponiert. Die bezüglichen Depotscheine werden bei der Finanzkontrolle verwahrt unter Mitverschluss der Abteilung für Kassen- und Rechnungswesen. Depotrückbezüge können nur mit Ermächtigung des Chefs des Finanzdepartements oder seines Stellvertreters gemacht werden.

Über Eingang und Ausgang der Depotscheine werden die erforderlichen Register geführt, die à jour gehalten sind. Laut Verbalbuch fanden 145 Schrankverhandlungen statt.

Die am 28. Juni 1919 vorgenommene Verifikation sämtlicher Depotscheine ergab Übereinstimmung mit den in den Lagerbüchern der Finanzkontrolle ausgewiesenen Sollbeständen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1919 teilte die schweizerische Nationalbank dem Finanzdepartement mit, dass die Revisoren des III. Departements in der Zeit vom 27. August bis 15. September 1919 die Totalbestände der Nationalbank in Bern einer Totalrevision unterzogen haben und dass dabei die vom Bund deponierten Titel in voller Übereinstimmung mit den Depotbüchern befunden worden seien.

Die von der Abteilung für Kassen- und Rechnungswesen eingelösten Obligationen und Coupons eidgenössischer Anleihen

werden in einem Überweisungsbuch der Finanzkontrolle zur Aufbewahrung übergeben, woselbst sie noch nach Stückzahl und Wert geprüft und nach Anleihen eingeordnet werden.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 sind der Finanzkontrolle abgeliefert worden:

Anleihen	Titel		Betrag Fr.
	Stückzahl	Coupons Stückzahl	
1897	569	40,685	1,179,275. —
1903	2,429	319,112	3,607,840. —
1909	—	102,903	900,401. 25
1913	—	130,607	1,306,070. —
1914 I. Mobil.-Anleihen	72	181	35,663. 80
1914 II. „	2,105	152,618	4,129,122. 50
1915 III. „	—	208,571	4,524,462. —
1916 IV. „	—	164,006	4,489,938. —
1916 V. „	—	152,773	4,503,800. 25
1917 VI. „	—	179,248	4,745,819. —
1917 VII. „	—	152,822	4,719,485. 25
1917 VIII. „	—	226,965	7,476,500. —
1918 IX. „	—	142,896	4,869,802. 50
1915 Amerik. Anleihen .	32	10,442	1,605,914. —
1jährige Kassarischeine .	28,558	57,522	80,621,915. —
2 „ „	—	137,457	5,180,625. —
3 „ „	—	20,075	1,199,420. —
Zusammen	33,765	2,198,883	135,096,053. 55

Zu besonderen Bemerkungen gibt dieser Kontrolldienst nicht Anlass.

3. Kassen- und Rechnungswesen.

Personelles.

Durch das Bundesgesetz vom 5. April 1919 betreffend die Organisation des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, in Kraft getreten am 9. Juli 1919, wurde die bisherige provisorische Organisation der Abteilung im allgemeinen bestätigt. Neu geschaffen wurde einzig die Stelle eines Abteilungssekretärs, an die im Berichtsjahr Herr Alfred Rolli, von Uetendorf, bisher Chef des Postcheckbureaus Bern, gewählt wurde. Im übrigen handelte es sich nur um die Umwandlung provisorischer Stellen in feste Beamtenstellen.

An die infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers auf Ende 1918 erledigte Stelle des Adjunkten und Stellvertreters des Abteilungschefs wählte der Bundesrat am 13. Mai 1919 den bisherigen Hauptbuchhalter der Abteilung, Herrn R. A. Wasserfallen, von Wileroltigen, und zum Hauptbuchhalter Herrn Charles Droz, von Le Locle, bisher Gehülfe. Der Personalbestand hat sich im Berichtsjahr der Zahl nach nicht verändert.

Allgemeines.

Wie den in bisheriger Anordnung folgenden Aufstellungen zu entnehmen ist, hat der allgemeine Geschäftsverkehr der Abteilung im Berichtsjahr, trotz des einsetzenden Abbaues verschiedener kriegswirtschaftlicher Betriebe, eher noch zugenommen.

Kassaverkehr.

Barbestand am 31. Dezember 1918:

	Fr.	Fr.
in Noten	146,920. —	
in Metallgeld	10,138,236. 54	
	<hr/>	10,285,156. 54

Verkehr im Jahre 1919:

Einzahlungen	60,263,340. 98
Auszahlungen	57,024,511. 50

Umsatz 1919 117,287,852. 48

Mehreinzahlungen	3,238,829. 48
	<hr/>
	13,523,986. 02

Der Bestand im Gewölbe verzeigte auf Jahreschluss eine Vermehrung von 1,642,500. —

Barbestand am 31. Dezember 1919 15,166,486. 02

	Einzahlungen Fr.	Auszahlungen Fr.	Gesamtumsatz Fr.
1919	60,263,340. 98	57,024,511. 50	117,287,852. 48
1918	49,376,777. 16	49,844,394. 41	99,221,171. 57
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Mehr 1919	10,886,563. 82	7,180,117. 09	18,066,680. 91

Der Barbestand auf Ende 1919 setzte sich wie folgt zusammen :

Banknoten	Fr.	262,540. —
Gold	„	5,675. —
Fünffrankenstücke	„	114,640. —
Silberscheidemünzen	„	14,709,253. 07
Nickel- und Kupfermünzen	„	71,216. 10
Depots zur Auswechslung	„	3,161. 85
Zusammen	Fr.	<u>15,166,486. 02</u>

Dem im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten Mangel an Kleinmünzen (Nickel bzw. Messing und Kupfer) konnte im Berichtsjahr im allgemeinen gesteuert werden. Immerhin war es trotz fortgesetzter Neuprägungen durch die eidgenössische Münzstätte nicht immer möglich, allen Münzbegehren im vollen Umfange zu entsprechen. Das gänzliche Fehlen von Zwanzigrappenstücken wurde besonders unangenehm empfunden. Infolge der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Nickelplättchen konnte mit der Prägung von Zwanzigrappenstücken erst im Monat Dezember begonnen werden.

Die eidgenössische Münzstätte hat der Staatskasse im Berichtsjahr folgende Münzen abgeliefert:

700,000 Stücke zu 20 Rappen	Fr.	140,000
5,300,000 „ „ 10 „	„	530,000
5,600,000 „ „ 5 „	„	280,000
2,000,000 „ „ 2 „	„	40,000
3,000,000 „ „ 1 „	„	30,000
Zusammen	Fr.	<u>1,020,000</u>

Am 31. Dezember 1919 befanden sich von diesen Nickel- und Kupfermünzen nur noch für einen Betrag von Fr. 71,216. 10 bei der eidgenössischen Staatskasse.

Im Berichtsjahr sind bei der eidgenössischen Staatskasse an Münzen, in der Hauptsache Silberscheidemünzen, zur Auswechslung oder zur Gutschrift eingegangen:

	Anzahl Sendungen	Betrag Fr.
Von den Kreispostkassen	3,170	8,018,000
„ der Schweizerischen Nationalbank	933	3,734,000
„ Verschiedenen „ „	1,072	3,089,300
Zusammen	<u>5,175</u>	<u>14,841,300</u>

Dagegen erledigte die eidgenössische Staatskasse folgende Münzbegehren :

	Anzahl Sendungen	Betrag Fr.
Durch Postsendungen	2,332	4,035,350
Am Kassenschalter	19,500	2,750,000
Zusammen	<u>21,832</u>	<u>6,785,350</u>

Internationale Münzauswechslung.

Am 18. Februar 1919 konnte der Restbetrag der im Jahre 1918 aus dem Verkehr zurückgezogenen französischen Silberscheidemünzen mit dem Bildnis Napoleon III. mit dem Lorbeerkranz mit Fr. 853,300 nach Frankreich abgeschoben werden. Der Gesamtbetrag der zurückgezogenen Münzen belief sich somit unter Hinzurechnung der bereits im Oktober 1918 erfolgten Sendung von einer Million auf Fr. 1,853,300, welche Summe uns von Frankreich durch Checks auf die Schweiz vergütet wurde. Ferner hat Frankreich, unserm Wunsche entsprechend, sämtliche Kosten dieses Münzrückzugs übernommen und gedeckt.

Wie aus der Darstellung des Kassaverkehrs hiervor ersichtlich ist, fand im Berichtsjahr ein ausserordentlich starker Rückfluss von Silberscheidemünzen an die eidgenössische Staatskasse statt. Die französischen Sorten waren hieran mit zirka 60 % beteiligt, was auf eine spekulative Einfuhr aus Frankreich schliessen liess. Um diesem unerwünschten Andrang zu wehren, wurden zunächst die öffentlichen Kassenstellen angewiesen, sich genau an die Münzvertragsbestimmungen zu halten, wonach Münzen der andern Vertragsstaaten nur an Zahlungsstatt und nur bis zum Betrage von Fr. 100 für jede Zahlung angenommen werden müssen. Im September stellten wir bei Frankreich das Gesuch, unsere überschüssigen französischen Silberscheidemünzen, gestützt auf Art. 7 des Münzvertrages, heimsenden zu können. Ende Dezember konnte dann eine erste Sendung von drei Millionen in französischen Silberscheidemünzen nach Paris abgesandt werden, wofür uns Frankreich sofort Fünffrankenstücke im gleichen Betrag zukommen liess.

Inzwischen ist von Frankreich die Einberufung einer Konferenz der Vertragsstaaten zur Besprechung der Frage der Silberscheidemünzen angeregt worden. Die Berichterstattung hierüber fällt in das nächste Geschäftsjahr.

Verkehr mit der eidgenössischen Münzstätte.

Im Jahr 1919 hat die eidgenössische Staatskasse der eidgenössischen Münzstätte beschädigte oder abgeschliffene Stücke im Münzwerte von Fr. 38,822. 70 zur Umprägung abgeliefert.

Wir verweisen im übrigen auf das unter Abschnitt „Münzverwaltung“ hiernach Gesagte.

Falsches Geld.

Im Berichtsjahr wurden durch die öffentlichen Kassen aus dem Verkehr zurückgezogene Geldmünzen im Betrage von Fr. 1526. 80 zerschnitten, die sich nach ihrer Prägung wie folgt verteilen:

Schweiz . . .	Fr. 307. 30	Belgien . . .	Fr. 130. 50
Frankreich . . .	„ 1033. —	Italien . . .	„ 56. —

Verkehr mit der Schweizerischen Nationalbank.

Die Nationalbank wurde auch im Berichtsjahr für den regen Zahlungsverkehr des Bundes stark in Anspruch genommen. Ausser für den ordentlichen Zahlungsverkehr leistete die Bank dem Bunde wertvolle Dienste durch die Vermittlung seiner Anleihsoperationen und als Beratungsstelle in allen wichtigen Finanzgeschäften. In den umgesetzten Summen sind die Beträge der Anleihen und der diskontierten Schatzanweisungen inbegriffen.

Die Nationalbank erledigte im Berichtsjahr 12,969 Zahlungsaufträge des Bundes, gegen 13,300 im Vorjahr.

Unser Guthaben im Giroverkehr betrug am 31. Dezember 1918 (inbegriffen Reservestellungen in Amerika) Fr. 36,457,127. 04

Im Jahre 1919 wurden Fr.
 uns gutgeschrieben 3,429,704,744. 44
 belastet 3,390,077,677. 68

Umsatz 1919 6,819,782,422. 12

Mehrbetrag der Gutschriften 39,627,066. 76

Unser Guthaben betrug am 31. Dezember 1919 (inbegriffen Reservestellungen in Amerika) 76,084,193. 80

	Gutschriften	Belastungen	Totalumsatz
	Fr.	Fr.	Fr.
1919 . . .	3,429,704,744. 44	3,390,077,677. 68	6,819,782,422. 12
1918 . . .	3,158,846,873. 30	3,188,603,639. 53	6,347,450,512. 83
Mehr 1919 . . .	<u>270,857,871. 14</u>	<u>201,474,038. 15</u>	<u>472,331,909. 29</u>

Verkehr im Postcheck- und Girokonto.

Am 31. Dezember 1918 belief sich unser Guthaben auf Fr. 129,652. 96

Im Berichtsjahr betragen : Fr.

die Einzahlungen in 36,667 Posten 211,498,192. 78

die Auszahlungen in 89,119 Posten 211,561,112. 44

Umsatz 125,786 Posten 423,059,305. 22

Mehrbetrag der Auszahlungen 62,919. 66

Stand unseres Guthabens am 31. Dezember 1919 66,733. 30

	Posten	Gutschriften Fr.	Lasischriften Fr.	Umsatz Fr.
1919	125,786	211,498,192. 78	211,561,112. 44	423,059,305. 22
1918	119,381	233,237,917. 78	233,226,139. 51	466,464,057. 29
Mehr 1919	6,405	—	—	—
Weniger 1919	—	21,739,725. —	21,665,027. 07	43,404,752. 07

Verkehr mit dem Postbureau im Bundeshaus.

Im Jahre 1919 wurden beim Postbureau im Bundeshaus
102,941 Postanweisungen im Abrechnungswege Fr.
aufgegeben im Gesamtbetrage von . . 14,345,333. 34
Der Verkehr im Vorjahr belief sich auf
77,557 Postanweisungen im Betrage von . . 6,199,206. 51
25,384 Postanweisungen Vermehrung 1919 8,146,126. 83

Es handelt sich fast ausschliesslich um Anweisungen der schweizerischen Militärversicherung, die aus betriebstechnischen Gründen nicht im Postcheckverkehr erledigt werden können.

Wechselverkehr.

	Anzahl	Eingang Betrag Fr.	Anzahl	Ausgang Betrag Fr.
Inkassowechsel	3469	79,605,018. 01	3469	79,605,018. 01
Devisen	1422	8,189,428. 25	1422	8,189,428. 25
Zusammen 1919	4891	87,794,446. 26	4891	87,794,446. 26
Zusammen 1918	4772	79,436,879. 18	4772	79,436,879. 18
Mehr 1919	119	8,357,567. 08	119	8,357,567. 08

Staatsschuld der schweizerischen Eidgenossenschaft

(ohne Anleihen der schweizerischen Bundesbahnen).

Die Staatsschuld der Eidgenossenschaft betrug:

a. Konsolidierte Schuld:	am 31. Dezember	am 31. Dezember
	1918	1919
	Fr.	Fr.
3 0/0 Anleihen von 1897	18,100,000	17,500,000
3 0/0 " " 1903	63,970,000	62,860,000
3 1/2 0/0 " " 1909	25,000,000	25,000,000
4 0/0 " " 1913	31,500,000	31,500,000
II. 5 0/0 Mobilisations- anleihen von 1914	50,000,000	47,886,000
III. 4 1/2 0/0 Mobilisations- anleihen von 1915	100,000,000	100,000,000
5 0/0 Notes Anleihen von 1915 in Nordamerika, \$ 5,000,000 von ursprüng- lich \$ 15,000,000	27,400,000	27,400,000
IV. 4 1/2 0/0 Mobilisations- anleihen von 1916	100,000,000	100,000,000
V. 4 1/2 0/0 Mobilisations- anleihen von 1916	100,000,000	100,000,000
VI. 4 1/2 0/0 Mobilisations- anleihen von 1917	100,000,000	100,000,000
VII. 4 1/2 0/0 Mobilisations- anleihen von 1917	100,000,000	100,000,000
VIII. 5 0/0 Mobilisations- anleihen von 1917	150,000,000	150,000,000
IX. 5 0/0 Mobilisations- anleihen von 1918	100,000,000	100,000,000
einjährige 5 0/0 Kассасcheine von 1918	49,299,000	—
zweijährige 5 0/0 Kассасcheine von 1918	63,065,800	109,019,900
dreijährige 5 0/0 Kассасcheine von 1919 (II. Serie)	—	143,870,600
5 1/2 0/0 Anleihen in Amerika von 1919, \$ 30,000,000	—	166,500,000
	<hr/>	<hr/>
	1,078,334,800	1,381,536,500
b. Schwebende Schuld:		
Schatzanweisungen	357,000,000	360,000,000
	<hr/>	<hr/>
	1,435,334,800	1,741,536,500

An neuen Anleihen wurden im Berichtsjahr aufgenommen bzw. einbezahlt:

Resteinzahlungen auf die ein- und zweijährigen	
5 % Kassascheine von 1918	Fr. 73,913,000
5 % Kassascheine 1919 auf drei Jahre	„ 143,870,600
5 1/2 % Anleihen in Amerika 1919 von	
§ 30,000,000, abgerechnet zum festen Kurse	
von Fr. 5. 55	„ 166,500,000
	<u>Fr. 384,283,600</u>

Dagegen wurden zurückbezahlt die am 5. November 1919 fälligen 5 % Kassascheine von 1918 mit Fr. 77,257,900

und gemäss Tilgungsplan amortisiert:

Anleihen 1897 (XIV. Jahresrate)	„ 600,000
Anleihen 1903 (VII. Jahresrate)	„ 1,110,000
II. Mobilisationsanleihen	
1914 (I. Jahresrate)	„ 2,114,000
	<u>„ 81,081,900</u>

Vermehrung der konsolidierten Staatsschuld im Berichtsjahr Fr. 303,201,700

Die schwebenden Schulden (Schatzanweisungen und Depotgelder) haben sich im Berichtsjahr um Fr. 5,400,000, d. h. von Fr. 429,600,000 auf Fr. 435,000,000, vermehrt, denen auf Jahresabschluss Fr. 495,000,000 in den verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen angelegte Gelder gegenüberstehen.

Einlösungsdienst der verfallenen Coupons und ausgelosten Obligationen der eidgenössischen Anleihen.

Durch die Aufnahme neuer Anleihen werden an den Zinsendienst immer grössere Anforderungen gestellt. Im Berichtsjahr gelangten eine beträchtliche Anzahl Coupons aus den Kriegsjahren zur Einlösung, die infolge verschiedener Verhältnisse nicht innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren vorgewiesen werden konnten. Den ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragend, werden Coupons, die nachgewiesenermassen infolge der Kriegereignisse nicht rechtzeitig vorgewiesen wurden, bis auf weiteres, trotz ihrer Verjährung, eingelöst.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 gelangten zur Einlösung:

2,198,883 Coupons mit	Fr. 54,794,693. 80
33,765 Obligationen mit	„ 80,301,360. —
<u>2,232,648</u>	<u>Zusammen Fr. 135,096,053. 80</u>

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Vermehrung von 657,611 Stück.

An verfallenen Coupons waren auf Ende Dezember 1919 noch ausstehend:

vom Anleihen	1897 im Werte von	Fr. 269,430. —
„ „	1903 „ „ „ „	371,985. —
„ „	1909 „ „ „ „	12,932. 50
„ „	1913 „ „ „ „	39,070. —
„ „	I. 1914 „ „ „ „	1,245. —
„ „	II. 1914 „ „ „ „	253,995. —
„ „	III. 1915 „ „ „ „	79,735. 50
„ „ in Amerika	I. 1915 „ „ „ „	43,292. —
„ „	IV. 1916 „ „ „ „	57,620. 25
„ „	V. 1916 „ „ „ „	22,529. 25
„ „	VI. 1917 „ „ „ „	1,640,533. 50
„ „	VII. 1917 „ „ „ „	1,633,011. 75
„ „	VIII. 1917 „ „ „ „	73,730. —
„ „	IX. 1918 „ „ „ „	130,197. 50
von Kassascheinen auf 1 Jahr 1918	„ „ „ „	16,780. —
„ „ „ 2 „ 1918	„ „ „ „	270,370. —
„ „ „ 3 „ 1919	„ „ „ „	2,397,345. —
	<u>Zusammen</u>	<u>Fr. 7,313,802. 25</u>

Ferner sind folgende, zur Rückzahlung fällige Obligationen noch nicht zur Einlösung vorgewiesen worden:

Obligationen des Anleihens von 1897 im Nominalwert von	Fr. 752,000
Obligationen des Anleihens von 1903 im Nominalwert von	„ 356,500
Obligationen des I. Mobilisationsanleihens von 1914 im Nominalwert von	„ 19,800
Obligationen des II. Mobilisationsanleihens von 1914 im Nominalwert von	„ 581,500
Obligationen des Anleihens in Amerika von 1915 im Nominalwert von	„ 21,920
Kassascheine auf 1 Jahr 1918	„ 482,100
<u>Zusammen</u>	<u>Fr. 2,213,820</u>

Kostenfreie Aufbewahrung von Obligationen eidgenössischer Anleihen gegen Hinterlegungsscheine.

Gemäss den Anleihebedingungen können die Inhaber eidgenössischer Anleihen diese beim eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen kostenfrei gegen auf den Namen lautende Depot-scheine hinterlegen. Die fälligen Zinsen werden den Deponenten je nach Wunsch durch die Post oder durch Banküberweisungen vergütet.

Die Zahl der Titelinhaber, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, wird immer grösser.

Auf Ende 1918 waren von 439 Inhabern
Titel im Nominalbetrage von Fr. 17,914,400
hinterlegt.

Im Berichtsjahr haben 286 Obligationen-
inhaber von der Vergünstigung der unentgelt-
lichen Aufbewahrung der Titel Gebrauch ge-
macht für einen Gesamtbetrag von „ 21,360,500

Fr. 39,274,900

Dagegen wurden im Berichtsjahr zurück-
gezogen: 80 Depots mit zusammen „ 6,556,300

Auf 31. Dezember 1919 betrug die Zahl
der Depots 645 im Nominalbetrage von Fr. 32,718,600

Die betreffenden Titel werden bei der Schweizerischen National-
bank aufbewahrt.

Banknotenkontrolle.

Die gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank ausgeübte Kontrolle über die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten gibt auch für das Berichtsjahr zu besonders Bemerkungen nicht Anlass. Der Notenumlauf kann im allgemeinen als sauber bezeichnet werden.

Über den Banknotenverkehr im Jahre 1919 geben nachfolgende Aufstellungen Aufschluss:

1. Banken mit hinfälliger Emission.

a. Rückzug von Noten neuen Typus, früherer Emissionsbanken:

Von diesen Noten waren auf Ende 1918 noch ausstehend	Fr. 73,250
Im Berichtsjahre sind eingegangen	„ 1,800
so dass auf 31. Dezember 1919 noch ausstehend waren	<u>Fr. 71,450</u>

b. Banken, deren Emission von der Schweizerischen Nationalbank übernommen wurde (Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905, Art. 86):

Auf 31. Dezember 1918 waren noch ausstehend Fr. 2,490,000

Im Berichtsjahre sind von der Nationalbank keine solchen Noten abgeliefert worden.

2. Von der Schweizerischen Nationalbank aus dem Umlauf zurückgezogene und der Banknotenkontrolle zur Vernichtung abgelieferte beschädigte Noten.

	1908—1918		1919		Total	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
<i>I. Emission.</i>						
Noten zu Fr. 1000 . . .	29,400	29,400,000	—	—	29,400	29,400,000
" " " 500 . . .	62,600	31,300,000	4,200	2,100,000	66,800	33,400,000
" " " 100 . . .	1,456,000	145,600,000	44,000	4,400,000	1,500,000	150,000,000
" " " 50 . . .	2,344,000	117,200,000	40,000	2,000,000	2,384,000	119,200,000
<i>II. Emission.</i>						
Noten zu Fr. 1000 . . .	18,700	18,700,000	2,500	2,500,000	21,200	21,200,000
" " " 500 . . .	3,000	1,500,000	1,200	600,000	4,200	2,100,000
" " " 100 . . .	206,000	20,600,000	31,000	3,100,000	237,000	23,700,000
" " " 50 . . .	588,000	29,400,000	102,000	5,100,000	690,000	34,500,000
<i>Kriegsnoten.</i>						
Noten zu Fr. 20 . . .	900,000	18,000,000	460,000	9,200,000	1,360,000	27,200,000
" " " 5 . . .	4,200,000	21,000,000	700,000	3,500,000	4,900,000	24,500,000
Zusammen	9,807,700	432,700,000	1,384,900	32,500,000	11,192,600	465,200,000

3. Notenanfertigung der Schweizerischen Nationalbank.

Im Berichtsjahre hat die Schweizerische Nationalbank folgende Noten drucken lassen:

80,000	Noten à Fr. 1000	Fr. 80,000,000
100,000	" " "	500	" 50,000,000
50,000	" " "	100	" 5,000,000
1,150,000	" " "	50	" 57,500,000
1,500,000	" " "	100 } neuer Typus .	" 160,000,000
100,000	" " "	100 } " " " " " "	" " " " " "
100,000	" " "	20 } Kriegsnoten {	" 2,000,000
2,000,000	" " "	5 } " " " " " "	" 10,000,000
<hr/>			
5,080,000	Noten	Zusammen	Fr. 364,500,000
<hr/>			<hr/>

4. Eidgenössische Staatskassascheine.

Auf 31. Dezember 1918 blieben noch ausstehend:

3,500	Scheine à Fr. 20	im Betrage von . . .	Fr. 70,000
6,000	" " "	10 " " " . . .	" 60,000
14,000	" " "	5 " " " . . .	" 70,000
<hr/>			
23,500	Scheine	im Betrage von	Fr. 200,000
<hr/>			<hr/>

Im Berichtsjahre wurden der Banknotenkontrolle keine solchen Scheine abgeliefert.

5. *Notenemission und Notenumlauf.*

	1918 Fr.	1919 Fr.	Veränderung gegenüber 1918 Fr.
Noten der Schweizerischen Nationalbank . . .	1,124,500,000	1,171,000,000	+ 46,500,000
Noten der frühern Emissionsbanken	2,490,000	2,490,000	—
Zusammen	1,126,990,000	1,173,490,000	+ 46,500,000
Abzüglich der unter gleichen Daten in den Kassen der Schweizerischen Nationalbank liegenden Noten (einschliesslich derjenigen der frühern Emissionsbanken und der Staatskassa- scheine)	151,284,000	137,367,010	— 13,916,990
ergibt sich auf Jahresschluss ein Notenum- lauf von	975,706,000	1,036,122,990	+ 60,416,990

6. Notendeckung.

Der Banknotenumlauf war nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank, Art. 20, und des Bundesratsbeschlusses vom 9. September 1914 betreffend die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 4, Abs. 4, auf Jahresschluss wie folgt gedeckt:

a. Metalldeckung	1918 Fr.	1919 Fr.	Veränderungen Fr.
Goldbestand in Barren und Münzen	414,718,742. 22	516,992,154. 87	+ 102,273,412. 65
Silberbestand (Fünffrankenstücke) .	58,412,075. —	73,648,645. —	+ 15,236,570. —
b. Übrige Deckung			
Schweizerwechsel inklusive Schatz- anweisungen	561,834,917. 37	485,121,642. 61	— 76,713,274. 76
Auslandwechsel	20,492,873. 90	24,474,084. 35	+ 3,981,210. 45
Diskontierte Obligationen	6,490,023. 25	2,006,840. 75	— 4,483,182. 50
Lombard	40,899,380. 83	32,669,108. 52	— 8,230,272. 31
Sichtguthaben im Ausland	50,068,615. 20	70,284,776. 85	+ 20,216,161. 65
Darlehenskassascheine	9,765,475. —	12,039,625. —	+ 2,274,150. —
	1,162,682,102. 77	1,217,186,877. 95	+ 54,504,775. 18

Die prozentuale Metalldeckung des Notenumlaufes betrug am 31. Dezember 1919: 57 % (1918: 48,48 %).

7. *Entschädigungen an die Kantone gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank, Art. 27 und 28.*

Die den Kantonen ausgerichteten Entschädigungen belaufen sich für die Jahre 1907/08 bis 1918 auf . Fr. 27,595,545. 60

Für das Jahr 1919 wird die Nationalbank der Bundeskasse abliefern Fr. 5,943,544. 28

Die Kantone erhalten gemäss Art. 28 des Bankgesetzes „ 2,806,765. 45*) „ 2,806,765. 45

und vom verbleibenden

Überschuss von . . . Fr. 3,136,778. 83

erhalten gemäss Art. 27

des Gesetzes die Kan-

tone zwei Drittel . . . „ 2,091,185. 85*) „ 2,091,185. 85

der Bund einen Drittel . „ 1,045,592. 98

Gesamtentschädigungen der Kantone bis und

mit 1919 Fr. 32,493,496. 90

Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft.

1. *Umlauf der Darlehenskassascheine.*

Es befanden sich Darlehenskassascheine zu Fr. 25 im Umlauf:

	am 31. Dezember 1918	1919	Veränderungen gegen- über dem Vorjahre
	Fr.	Fr.	Fr.
	30,052,925	22,538,450	— 7,514,475
wovon in den Kassen			
der Nationalbank .	9,765,475	12,039,635	+ 2,274,150

Von den seinerzeit vorsorglich in Auftrag gegebenen Scheinen zu Fr. 100 im Gesamtwert von Fr. 100,000,000 sind bis Ende des Berichtsjahres 600,000 Stück = Fr. 60,000,000 abgeliefert worden.

2. *Deckung der Darlehenskassascheine.*

Der Umlauf der Darlehenskassascheine war nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 9. September 1914 betreffend die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 4, Abs. 6, gedeckt:

*) Siehe Zusammenstellung hiernach.

Verteilung der den Kantonen gemäss Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die Schweizerische Nationalbank zukommenden Entschädigungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919.

Tableau de répartition de l'indemnité revenant aux cantons conformément aux art. 27 et 28 de la loi du 6 octobre 1905 sur la Banque nationale suisse pour la période du 1^{er} janvier au 31 décembre 1919.

Kantone Cantons	Wohnbevölkerung nach der Volkszählung von 1910 Population de résidence ordinaire d'après le recensement de 1910	Banken Banques	Bewilligte Notenausgabe auf 31. Dezember 1904 Emission autorisée au 31 décembre 1904	Entschädigung Art. 28 des Gesetzes Indemnité Art. 28 de la loi		Entschädigung Art. 27 des Gesetzes Indemnité Art. 27 de la loi	Zusammen Ensemble
				15 Rp. auf Fr. 100 der Notenausgabe 15 cts. par 100 francs sur le montant de l'émission	65 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung 65 cts. par tête de population de résidence ordinaire	55,716 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung 55,716 cts. par tête de population de résidence ordinaire	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	503,915	Kantonalbank	30,000,000	45,000	327,544. 75	280,761. 35	653,306. 10
Bern	645,877	"	20,000,000	30,000	419,820. 05	359,856. 95	809,677. —
Luzern	167,223	"	6,000,000	9,000	} 108,694. 95	93,170. —	218,364. 95
		Bank in Luzern	5,000,000	7,500			
Uri	22,113	Urner Kantonalbank	1,500,000	2,250	14,373. 45	12,320. 55	28,944. —
Schwyz	58,428	Kantonalbank	3,000,000	4,500	37,978. 20	32,553. 75	75,031. 95
Obwalden	17,161	"	1,000,000	1,500	11,154. 65	9,561. 45	22,216. 10
Nidwalden	13,788	"	1,000,000	1,500	8,962. 20	7,682. 15	18,144. 35
Glarus	33,316	"	2,500,000	3,750	21,655. 40	18,562. 35	43,967. 75
Zug	28,156	"	3,000,000	4,500	18,301. 40	15,687. 45	38,488. 85
Fribourg	139,654	Crédit agricole et industriel	1,000,000	1,500	} 90,775. 10	77,809. 65	179,834. 75
		Banque cantonale fribourgeoise	1,500,000	2,250			
		Banque de l'Etat de Fribourg	5,000,000	7,500			
Solothurn	117,040	Kantonalbank	5,000,000	7,500	76,076. —	65,210. 10	148,786. 10
Baselstadt	135,918	Bank in Basel	24,000,000	36,000	} 88,346. 70	75,728. 10	215,074. 80
		Kantonalbank	10,000,000	15,000			
Baselland	76,488	"	3,000,000	4,500	49,717. 20	42,616. 10	96,833. 30
Schaffhausen	46,097	Bank in Schaffhausen	3,500,000	5,250	} 29,963. 05	25,683. 45	64,646. 50
		Kantonalbank	2,500,000	3,750			
Appenzell A.-Rh.	57,973	"	3,000,000	4,500	37,682. 45	32,300. 25	74,482. 70
Appenzell I.-Rh.	14,659	"	1,000,000	1,500	9,528. 35	8,167. 45	19,195. 80
St. Gallen	302,896	"	14,000,000	21,000	} 196,882. 40	168,761. 60	415,144. —
		Bank in St. Gallen	18,000,000	27,000			
		Toggenburger Bank	1,000,000	1,500			
Graubünden	117,069	Kantonalbank	4,000,000	6,000	76,094. 85	65,226. 20	147,321. 05
Aargau	230,634	"	6,000,000	9,000	149,912. 10	128,500. 10	287,412. 20
Thurgau	134,917	"	5,000,000	7,500	} 87,696. 05	75,170. 40	171,866. 45
		Thurgauische Hypothekenbank	1,000,000	1,500			
Tessin	156,166	Banca cantonale ticinese	2,000,000	3,000	} 101,507. 90	87,009. 50	205,392. 40
		Banca della Svizzera italiana	3,000,000	4,500			
		Credito ticinese	2,250,000	3,375			
		Banca popolare di Lugano	4,000,000	6,000			
Vaud	317,457	Banque cantonale	12,000,000	18,000	206,347. 05	176,874. 40	401,221. 45
Valais	128,381	—	—	—	83,447. 65	71,528. 80	154,976. 45
Neuchâtel	133,061	Banque cantonale neuchâteloise	8,000,000	12,000	} 86,489. 65	74,136. 30	184,625. 95
		Banque commerciale neuchâteloise	8,000,000	12,000			
Genève	154,906	Banque du commerce	24,000,000	36,000	100,688. 90	86,307. 45	222,996. 35
	3,753,293		244,750,000	367,125	2,439,640. 45	2,091,185. 85	4,897,951. 30

am 31. Dezember	1918	1919	Veränderungen gegen- über dem Vorjahre	
	Fr.	Fr.	Fr.	
durch Barschaft . . .	91. 34	90. 63	—	— 71
durch faustpfändlich versicherte Forde- rungen	32,978,251. 20	26,473,734. —	—	— 6,504,517. 20
	<u>32,978,342. 54</u>	<u>26,473,824. 63</u>	<u>—</u>	<u>— 6,504,517. 91</u>

3. Ablieferung der beschädigten Scheine.

Es wurden der Banknotenkontrolle zur Vernichtung ab-
geliefert:

in den Jahren 1916—1918	1919		zusammen			
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Scheine zu Fr. 25	2,080,000	52,000,000	100,000	2,500,000	2,180,000	54,500,000

Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Die Spezialfonds erzeugten am 31. Dezember 1918 einen Vermögensbestand von 194,653,333. 83

Denselben wurden im Berichtsjahr zugeführt:

Fr.

1. durch Zinserträge	4,651,527. 78	
2. durch Zuwendungen aus der Verwaltungsrechnung und and- ern Einnahmen	44,014,297. 52	
3. durch Schenkungen	169,987. 93	
4. Ablieferung des Überschusses der Schweizerischen Treuhand- stelle für Überprüfung des Warenverkehrs Zürich	279,975. 60	
5. durch im Berichtsjahr neu- geschaffene Fonds: Studien- fonds der eidgenössischen Prü- fungsanstalt für Brennstoffe	30,000. —	
	<u>49,145,788. 83</u>	
		<u>243,799,122. 66</u>

	Fr.
Übertrag	243,799,122. 66
Durch Abhebungen und Kursabschreibungen auf Wertschriftenanlagen gingen hiervon ab .	43,565,777. 09
Der Gesamtvermögensbestand der Spezial- fonds auf 31. Dezember 1919 betrug	<u>200,233,345. 57</u>

(Wir verweisen auf die Staatsrechnung für 1919.)

Besondere Bemerkung.

Stiftung Julia von Effinger auf Wildegg.

In der Erbmasse befinden sich immer noch ausländische Wertpapiere, die zurzeit nicht realisierbar sind und deren Zinserträge am Ende des Rechnungsjahres unter die drei Miterben verteilt werden.

b. Depots.	Fr.
Die Depots haben am 31. Dezember 1918 folgenden Vermögensbestand erzeugt	818,877. 93
Im Berichtsjahr wurden den- selben zugewiesen:	Fr.
1. Zinserträge der Anlagen .	146,067. 10
2. Einlage in den Unterstützungs- fonds für die Beamten des inter- nationalen Telegraphenbureaus	1,792. 89
3. Übernahme der durch Bundes- ratsbeschluss vom 7. Januar 1919 errichteten schweize- rischen Stiftung „Schweizerische Nationalspende für unsere Sol- daten und ihre Familien“ .	2,917,325. 06
4. Schenkungen und Verschiedenes	1,238,485. 10
	<u>4,303,670. 15</u>
	<u>5,122,548. 08</u>
Dagegen trat eine Verminderung ein: durch Rückbezüge und Kursabschreibungen auf den Anlagen	1,479,387. 25
Vermögensbestand der Depots auf 31. Dezember 1919	<u>3,643,160. 83</u>

Im ganzen betragen die Spezialfonds und Depots auf Ende des Berichtsjahres:

	Fr.
a. Eigentum des Bundes	200,233,345. 57
b. Depots	3,643,160. 83
	<u>Zusammen 203,876,506. 40</u>

Anlagen der Spezialfonds.

a. Eigentum des Bundes.

Dem Dotationskapital der Spezialfonds auf 31. Dezember 1919 von Fr. 200,233,345. 57 stunden nachbezeichnete Anlagen gegenüber:

	1918	1919
	Fr.	Fr.
Wertschriften	88,291,988. 30	76,078,025. 65
Devisen	615,000. —	—
Hypothekartitel	2,088,044. 60	2,083,717. 15
Immobilien	1,976,389. —	1,991,389. —
Kontokorrentguthaben	1,000,479. 97	198,973. 52
Mobiliarkonto	16,688. 25	15,151. 15
	<u>93,988,590. 12</u>	<u>80,367,256. 47</u>
Nicht fest angelegt	100,664,743. 71	119,866,089. 10
	<u>194,653,333. 83</u>	<u>200,233,345. 57</u>

Im Laufe des Berichtsjahres fanden folgende Bewegungen statt:

a. Abgang:

Rückzahlung gekündigter und ausgeloster Obligationen	Fr. 1,927,140. 45	
Inkasso österreichischer u. ungarischer Devisen	615,000. —	
Verkauf einer Landparzelle	5,000. —	
Verminderung der Kontokorrentguthaben	1,443,763. 60	
Kursabschreibungen und Verschiedenes	16,708,664. 90	Fr.
	<u>20,699,568. 95</u>	
Übertrag		<u>20,699,568. 95</u>

		Fr.	
	Übertrag		20,699,568. 95
b. Zuwachs:			
Schenkungen in Wertpapieren	Fr.		
	15,000. —		
Ablieferung des Überschusses der schweizerischen Treuhandstelle für Überprüfung des Warenverkehrs Zürich in Wertpapieren . .	271,557. 40		
Ankauf von Wertpapieren	6,129,420. 75		
Einlösung von 2 Gülden	20,000. —		
Vermehrung der Kontokorrentguthaben . .	642,257. 15		
Vermehrung der nicht fest angelegten Gelder . .	19,201,345. 39		
	<hr/>		26,279,580. 69
Netto Vermehrung			<hr/> <u>5,580,011. 74</u>

b. Depots.

Dem Vermögensbestand der Depots auf 31. Dezember 1919 von Fr. 3,643,160. 83 stunden die Anlagen in folgender Zusammensetzung gegenüber:

	1918 Fr.	1919 Fr.
Wertschriften	707,628. 75	1,714,544. 15
Kontokorrentguthaben	28,893. 37	—
	<hr/>	<hr/>
	736,522. 12	1,714,544. 15
Nicht fest angelegt	82,355. 81	1,928,616. 68
	<hr/>	<hr/>
	818,877. 93	3,643,160. 83

Im Laufe des Berichtsjahres fanden folgende Bewegungen statt:

a. Abgang:			
Rückzahlung ausgeloster Obligationen	Fr.		
	1,000. —		
Verminderung der Kontokorrentguthaben	79,474. 07		
Kursabschreibungen und Verschiedenes	28,149. 05		
	<hr/>		Fr.
			108,623. 12
	Übertrag		108,623. 12

	Fr.
	Übertrag 108,623. 12
b. Zuwachs:	Fr.
Ankauf von Wertpapieren	1,006,764. 45
Übernahme der schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien in Wertpapieren	29,300. —
Vermehrung der Kontokorrentguthaben	50,580. 70
Vermehrung der nicht fest angelegten Gelder	1,846,260. 87
	<hr/> 2,932,906. 02
Netto Vermehrung	<hr/> 2,824,282. 90

Bewegungen in den Kriegsunterstützungsfonds.

Fonds für spezielle militärische Zwecke.	Fr.
Eingegangene Beträge von 1914/1919	163,618. 09
Hiervon wurden verausgabt:	Fr.
an Kriegswäschereien	5,600. —
Entschädigungen für zahnärztliche Behandlung schweizerischer Wehrmänner	55,760. 90
Unterstützungen an Wehrmänner	1,115. —
Heimschaffungsspesen mittelloser Wehrmännerfamilien	179. —
Reiseentschädigungen an schweizerische Wehrmänner, die aus dem Ausland zur Mobilisation eingerückt sind	89,000. —
Beitrag an eine Suppenküche	400. —
Beitrag an den Wiederaufbau eines Backhauses	300. —
Verschiedenes	1,658. 25
	<hr/> 154,013. 15
Verbleiben auf 31. Dezember 1919	<hr/> 9,604. 94

Notstandsfonds für Hilfsbedürftige.

Fr.

Schenkungen und verschiedene Einnahmen von 1914/1918	1,743,325. 77
Schenkungen von 1919	18,760. 90
Zusammen Einnahmen	<u>1,762,086. 67</u>

Hiervon wurden verausgabt:	Fr.
an die Kantone	1,115,937. 35
an notleidende Schweizer im Ausland	136,766. 85
Heimschaffungsspesen mittelloser Schweizerfamilien aus dem Aus- land nach der Schweiz	14,515. 10
Ferienversorgung von Schweizer- kindern aus dem Ausland	121,119. 37
Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizer- kinder	85,000. —
an das Komitee für Urlaubslogis Bern	1,000. —
an die Familien der Opfer der Brandkatastrophe in Mümliswil	10,000. —
an die Familien der Opfer des Lawinenunglücks in Prugiasco	2,000. —
an die Lawinengeschädigten des Kantons Uri	15,000. —
verschiedene Unterstützungen	28,017. 40
an den schweizerischen Verband Soldatenwohl Kilchberg	200,000. —
	<u>1,729,356. 07</u>
Verbleiben auf 31. Dezember 1919	<u>32,730. 60</u>

Fonds zur Unterstützung von schweizerischen Opfern des Krieges.

Fr.

Zusammen Schenkungen von 1915/1919	420,208. 60
Zuweisungen vom Fonds für Arbeitslosenfürsorge	450,000. —
Zusammen Einnahmen	870,208. 60
Hiervon wurden verausgabt:	Fr.
für Unterstützungen	316,233. 89
Auszahlungen an den schweizerischen Verband Soldatenwohl Kilchberg	75,000. —
Übertrag	<u>391,233. 89</u> 870,208. 60

	Fr.	Fr.
Übertrag	391,233. 89	870,208. 60
an lokale Hilfskomitees für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten	148,479. 57	
Ferienversorgung	65,000. —	
kriegsgeschädigte Schweizer im Auslande	160,000. —	
Mietzinsschulden von Schweizern in Frankreich	17,000. —	
		<u>781,713. 46</u>
Verbleiben auf 31. Dezember 1919		<u>88,495. 14</u>

Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner.

	Fr.
Zusammen Schenkungen von 1916/1919	1,177,529. 93
Zuweisungen aus der schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien	1,420,253. 30
Zinserträge	26,212. 05
Zusammen Einnahmen	<u>2,623,995. 28</u>
Hiervon wurden verausgabt:	
Entschädigungen an kranke Wehrmänner, sowie an Familien von Wehrmännern	2,463,941. 07
Verwaltungskosten	61,642. 46
im ganzen 8984 Auszahlungen	<u>2,525,583. 53</u>
Verbleiben auf 31. Dezember 1919	<u>98,411. 75</u>

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien.

	Fr.
Übernahme der durch Bundesratsbeschluss vom 7. Januar 1919 errichteten schweizerischen Stiftung	2,917,325. 06
Seither eingegangene Beträge	1,218,830. 10
Zinserträge und Kursgewinne auf Wertschriften	129,084. 91
Zusammen Einnahmen	<u>4,265,240. 07</u>
Hiervon wurden verausgabt:	
Subventionen und Unterstützungen	1,413,290. 85
Verbleiben auf 31. Dezember 1919	<u>2,851,949. 22</u>

Im übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichungen der Organe der schweizerischen Nationalspende.

Fonds für Arbeitslosenfürsorge.		Fr.
Einlagen des Bundes		53,000,000. —
Verschiedene Einnahmen		298,084. 60
Zusammen Einnahmen		<u>53,298,084. 60</u>
Hiervon wurden verausgabt:		Fr.
Subventionen	4,577,530. 26	
Hochbautätigkeit	469,016. 70	
Verschiedene Arbeiten	231,046. 25	
Unterstützungen	525,133. 55	
Mobiliaranschaffungen	20,038. —	
Besoldungen	308,527. 65	
Bureaukosten	121,755. 43	
Rekurskosten	23,706. 30	
		<u>6,276,754. 14</u>
Verbleiben auf 31. Dezember 1919		<u>47,021,330. 46</u>

4. Münzstätte.

Personelles.

Das Gesetz betreffend die Organisation des eidgenössischen Finanzdepartements vom 9. April 1919 schuf bei der Abteilung Münzfabrikation die Stelle eines ersten Mechanikers, bei der Abteilung Wertzeichenfabrikation diejenige eines ersten Maschinenmeisters als Beamte neu, so dass das Beamtenpersonal der Münzstätte auf Ende 1919 aus sieben Beamten bestand. Bei der Münzfabrikation waren 25 Personen, bei der Wertzeichenfabrikation 23 beschäftigt; Totalbestand, inbegriffen die Beamten, 55 Personen, gegen 53 im Vorjahre.

Abteilung für Münzfabrikation.

a. Münzprägungen.

Die Nachfrage nach Kleingeld hielt das ganze Jahr hindurch unvermindert an. Trotz gesteigertem Betrieb und zeitweiser Überzeitarbeit konnte jeweilen nur der Tagesbedarf der eidgenössischen Staatskasse gedeckt werden. Zu den im Voranschlag vorgesehenen Prägungen, die alle ausgeführt wurden, kam noch eine Prägung von 1,5 Millionen Stück Zwanzigrappen hinzu, da in der zweiten Jahreshälfte endlich wieder die Möglichkeit

sich zeigte, Reinnickelmünzplättchen beschaffen zu können. Für die Herstellung der Fünfrappenstücke konnte auch wieder durchgehend die frühere gesetzliche Legierung von 75 % Kupfer und 25 % Nickel verwendet werden; bei den Zehnrappenstücken war dies erst nach Ausmünzung von erstmals noch 3 Millionen Stück in Messing der Fall. Das Metall für diese Prägungen lieferte uns die Abteilung für Munition beim eidgenössischen Militärdepartement.

Im Jahre 1919 prägte die Münzstätte:

1,500,000 Stück	Zwanzigrappen, in Reinnickel	Fr. 300,000
6,000,000	„ Zehnrappen, davon die Hälfte in Messing, die andere Hälfte in Kupfernickel	„ 600,000
6,000,000	„ Fünfrappen, in Kupfernickel	„ 300,000
2,000,000	„ Zweirappen	„ 40,000
3,000,000	„ Einrappen	„ 30,000
<u>18,500,000</u> Stück	im Nennwert von	<u>Fr. 1,270,000</u>

In messingenen Münzen sind somit im ganzen 1918/19

9,000,000 Stück	Zehnrappen . . .	Fr. 900,000
und 6,000,000	„ Fünfrappen . . .	„ 300,000
<u>zusammen 15,000,000</u> Stück	im Nennwert von	<u>Fr. 1,200,000</u>

zur Ausgabe gelangt. Von einem Zurückziehen dieser messingenen Münzen aus dem Verkehr konnte angesichts der gesteigerten Nachfrage nach Kleingeld im Berichtsjahre noch keine Rede sein.

Abgeschliffene und beschädigte Münzen eigener Prägung hat die Münzstätte im Jahre 1919 eingeschmolzen:

1,550 Stück	Zweifranken	Fr. 3,100. —
12,100	„ Einfranken	„ 12,100. —
35,200	„ Halbfranken	„ 17,600. —
5,300	„ Zwanzigrappen	„ 1,060. —
12,800	„ Zehnrappen	„ 1,280. —
16,600	„ Fünfrappen	„ 830. —
4,580	„ Zweirappen	„ 91. 60
3,200	„ Einrappen	„ 30. —
<u>91,130</u> Stück	im Nennwert von	<u>Fr. 36,091. 60</u>

Von unsern gegenwärtig im Verkehr gültigen Münzen sind bis Ende 1919 folgende geprägt worden:

Goldmünzen:		Fr.	Fr.
9,380,000 Stück zu 20 Fr.	. . .	187,600,000	
(wovon 3,405,000 Stück = Fr. 68,100,000 f. Rechnung der Nationalbank)			
1,500,000 Stück zu 10 Fr.	. . .	15,000,000	
(wovon 800,000 Stück = Fr. 8,000,000 f. Rechnung der Nationalbank)		—————	202,600,000
Silbermünzen:			
2,126,000 Stück zu 5 Fr.	. . .		10,630,000
10,350,000 " " 2 "	. . .	20,700,000	
27,300,000 " " 1 "	. . .	27,300,000	
18,600,000 " " 1/2 "	. . .	9,300,000	
		—————	57,300,000
Nickelmünzen:			
32,000,000 Stück zu 20 Rp.	. . .	6,400,000	
45,200,000 " " 10 "	. . .	4,520,000	
77,000,000 " " 5 "	. . .	3,850,000	
		—————	14,770,000
Messingmünzen (1918/19):			
9,000,000 Stück zu 10 Rp.	. . .	900,000	
6,000,000 " " 5 "	. . .	300,000	
		—————	1,200,000
Kupfermünzen:			
35,500,000 Stück zu 2 Rp.	. . .	710,000	
76,000,000 " " 1 "	. . .	760,000	
		—————	1,470,000
<u>349,956,000 Stück</u> im Nennwert von		<u>287,970,000</u>

Von diesen Prägungen sind bis Ende 1919 beschädigte und abgenützte Stücke im ganzen zurückgezogen und eingeschmolzen worden:

	Fr.	Fr.
28,656 Stück zu 2 Fr.	57,312. —
180,366 " " 1 "	180,366. —
1,165,401 " " 1/2 "	582,700. 50
		—————
1,374,423 Stück	Übertrag	820,378. 50
		—————
		820,378. 50

			Fr.	Fr.
1,374,423 Stück		Übertrag		820,378. 50
152,800	"	zu 20 Rp. . . .	30,560. —	
377,800	"	" 10 "	37,780. —	
474,100	"	" 5 "	23,705. —	
			<hr/>	92,045. —
174,680	"	" 2 "	3,493. 60	
43,800	"	" 1 "	438. —	
			<hr/>	3,931. 60
<u>2,597,603 Stück</u>		im Nennwert von		<u>916,355. 10</u>

Von den zurückgezogenen Silberscheidemünzen				Fr.
im Betrage von				820,378. 50
wurden durch die Ersatzprägungen von				
1912	400,000 Stück	zu $\frac{1}{2}$ Fr. =	Fr. 200,000	
1916	800,000	" " $\frac{1}{2}$ " =	" 400,000	
		zusammen wieder ersetzt	<hr/>	600,000. —
Es bleiben somit Ende 1919 unersetzt				<u>220,378. 50</u>

b. Laboratorium und falsche Münzen.

Von den Silbereinschmelzungen für Rechnung der Nationalbank und von den vorgewiesenen verdächtigen Münzen wurden eingehende Feingehaltsproben und Analysen vorgenommen. Falsche Münzen gingen im Berichtsjahre ganz auffallend wenige zur Beurteilung ein.

c. Nebenarbeiten.

Auch in diesem Jahre mussten wieder Gold- und Silbereinschmelzungen für die Nationalbank ausgeführt werden, um dem Bedarf der Schweizerindustrie an Edelmetallen einigermaßen entgegenkommen zu können. Ferner prägte die Münzstätte verschiedene goldene und silberne Medaillen für Behörden und besorgte die Perforierung von Handelsmarken für einen auswärtigen Staat.

Abteilung für Wertzeichenfabrikation.

Gegen Mitte des Jahres nahm die eidgenössische Steuerverwaltung eine von der Münzstätte im Vorjahre angeschaffte Prägepresse für den Aufdruck des Steuerstempels auf Obligationen in ihre eigenen Räume, um inskünftig dort durch ihr eigenes Personal diese Aufdrücke vornehmen zu lassen. Durch die im letzten

Geschäftsbericht erwähnte Anschaffung einer weitem Schnellpresse verfügt die Münzstätte nunmehr über vier Schnellpressen.

Die Wertzeichenabteilung erstellte für die Postverwaltung im Jahre 1919 folgende Wertzeichen:

im Jahre 1919		im Jahre 1918
358,200,000	Frankomarken	411,540,000
1,000,000	Taxmarken	2,400,000
1,200,000	Postfreimarken	800,000
7,400,000	Jugendmarken	4,800,000
15,144,000	Friedensmarken	—
6,533,800	Frankobänder	4,123,700
37,248,000	Postkarten	45,682,816
804,171	Bundesfeierkarten	1,312,272
804,000	Güteraviskarten für die S.B.B.	4,779,300

und für die eidgenössische Steuerverwaltung:

im Jahre 1919		im Jahre 1918
9,450,000	Wechselstempelmarken	19,500,000
350,000	Obligationenstempelmarken	10,200,000
86,683	Stempelaufdrucke auf Obligationen	81,031

Die Münzstätte hat somit im Jahre 1919 rund 438,2 Millionen Wertzeichen erstellt, gegen 505,2 Millionen im Jahre 1918.

Zur Deckung ihres Bedarfs bezog die Postverwaltung von den Vorräten der Münzstätte:

im Jahre 1919		im Jahre 1918
362,200,000	Frankomarken	417,380,000
4,600,000	Taxmarken	2,200,000
1,200,000	Postfreimarken	1,800,000
7,400,000	Jugendmarken	4,800,000
15,144,000	Friedensmarken	—
7,105,000	Frankobänder	5,400,000
36,960,000	Postkarten	42,090,816
804,171	Bundesfeierkarten	1,312,272
2,383,300	Güteraviskarten	3,200,000
<u>437,796,471</u>	gegen	<u>478,183,088</u>

Die erstellten Stempelsteuermarken wurden alle der Steuerverwaltung übergeben.

II. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Zollverwaltung.

Die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung erreichten im Jahre 1919 den Betrag von Fr. 67,611,442. 68
im Vorjahr 1918 „ 44,021,035. 66

es ergibt sich somit gegenüber dem Vorjahre
eine Mehreinnahme von Fr. 23,590,407. 02

und gegenüber dem Voranschlag von 1919
betragend. Fr. 51,791,500. —
eine Mehreinnahme von „ 15,819,942. 68
die auf die anhaltende Verkehrszunahme zurückzuführen ist.

Den Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1919 im Betrage von . . . Fr. 16,400,701. 12
gegenüber, die sich wie folgt zusammensetzt:

a. ordentliche Ausgaben Fr. 10,170,821. 72

b. Teuerungszulagen „ 6,229,879. 40

Zusammen wie oben Fr. 16,400,701. 12

Im Voranschlage für 1919 waren vorgesehen, einschliesslich der Nachtragskredite II. Serie, betragend Fr. 174,500, zusammen „ 14,895,334. —
mithin unter Berücksichtigung der Teuerungszulagen eine Mehrausgabe von . . . Fr. 1,505,367. 12

Die Mehreinnahmen pro 1919 gegenüber dem Voranschlage betragen Fr. 15,819,942. 68

Die Mehrausgaben pro 1919 gegenüber dem Voranschlage betragen „ 1,505,367. 12

somit stellt sich das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung um . . . Fr. 14,314,575. 56
günstiger als der Voranschlag von 1919.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Tarifentscheide. *a.* Haltbar gemachte Früchte. Frische, einheimische Fruchtarten fallen unter die Tarifnummern 23—24 *b*, getrocknete oder gedörrte unter Nummern 25 *a*—27, konservierte unter Tarifnummer 101.

Es gelangten einheimische Arten von Früchten zur Einfuhr, die zum Schutze gegen Verderben durch Behandlung mit schwefliger Säure oder durch Einlegen in Salzwasser haltbar gemacht wurden, und es entstand die Frage, wohin derart behandelte Früchte im Zolltarif zu verweisen seien.

Da einerseits eine endgültige Konservierung bei dieser Ware nicht vorgenommen wurde, andererseits der Charakter der frischen Frucht aber unzweifelhaft nicht mehr vorhanden ist, so sind in Salzwasser eingelegte, mit schwefliger Säure behandelte oder in ähnlicher Weise haltbar gemachte Früchte den Tarifnummern 43—44 *b* zugewiesen worden, wo bereits die der nämlichen Behandlung unterworfenen seit Jahren klassiert sind.

b. Hydrierte Speiseöle. Aus den Ölen entstehen durch das sogenannte Hydrierverfahren neue Körper mit neuen Eigenschaften (Fette). Derart behandelte Öle zu Speisezwecken sind demnach als Speisefette zur Verzollung heranzuziehen; sie gehören nicht mehr unter die Tarifnummern 72—75, sondern unter die Nummern 96 (Speisetalg) oder 97 *a* (Kochfette), je nach der Beschaffenheit, welche das Produkt aufweist.

c. Während der Kriegszeit und unter der Herrschaft des Getreidemonopols hat die Einfuhr von Futtermehl (Pos. 216 *a*) beinahe aufgehört. Wie bereits im frühern Geschäftsbericht erwähnt, werden nach Pos. 216 *a* die denaturierten Mehle zollfrei zugelassen, ebenso nicht denaturierte Mehle, die von dunklerer Farbe sind, als das aufgestellte Typmuster.

Nachdem die Einfuhr von Futtermehlen erfreulicherweise wieder eingesetzt hat, musste ein neues Typmuster für Futtermehl aufgestellt werden. Dieses Muster wurde von der Abteilung für Monopolwaren geliefert und so gewählt, dass jeder Missbrauch als ausgeschlossen erscheint. Die Zollämter sind mit diesem Typmuster versehen.

d. Der Tarif unterscheidet bei Motorwagen zwischen „nicht mit Leder überzogenen, nicht gepolsterten“ einerseits (Tarifnummer 913 b) und „mit Leder überzogenen oder gepolsterten“ andererseits (Nummer 914 b).

Hinsichtlich des Umfanges oder der örtlichen Anbringung des Polsters oder des Lederüberzuges macht der Tarif keinen Unterschied, ebensowenig wie ein Unterschied besteht zwischen Personen- und Lastfuhrwerken. Demnach fallen unter die Tarifnummer 914 b beispielsweise auch Motorlastwagen, die am Führersitz, am Sitzbrett, an den Lehnen oder auch nur an einer dieser Stellen eine Polsterung oder einen Lederüberzug aufweisen, ohne Unterschied hinsichtlich der Qualität des Polsters.

e. Während zerlegte Orgeln der Tarifnummer 958 zugeteilt sind, fallen fertige, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Bestandteile von Musikinstrumenten unter Nummer 962. Um zu verhindern, dass diese letztere Bestimmung missbräuchlich ausgenutzt werde, in dem Sinne, dass zerlegte Orgeln nach und nach als Einzelteile zur Einfuhr gebracht und nach Tarifnummer 962 angemeldet werden, unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmung, wonach zerlegte Musikinstrumente dem gleichen Zoll unterliegen wie montierte, ist verfügt worden, dass die Verzollung von Orgelteilen erst dann nach Nummer 962 zu bewilligen ist, wenn innert zwei Monaten nach erfolgter Abfertigung der Nachweis geleistet wird, dass es sich um Ersatzteile zu Orgeln handelt oder um Bestandteile, die sich nicht als Hauptbestandteile der Orgel qualifizieren.

2. Zolltarifrevision. Die Oberzolldirektion hat im Berichtsjahre auf Grund der eingelangten Begehren und unter Berücksichtigung der zolltechnischen Bedürfnisse einen ersten vorläufigen Textentwurf zu einem revidierten Gebrauchszolltarif erstellt, der als Grundlage für die Besprechungen mit den Interessentenkreisen gedacht ist, sich jedoch mit der wirtschaftlichen oder fiskalischen Seite der Frage nicht befasst. Dieser Entwurf soll lediglich die Punkte feststellen, die bei der Aufstellung eines Tariftextes in Betracht zu ziehen sind. Die Bearbeitung der wirtschaftlichen Seite der Tarifrevision fällt in den Geschäftsbereich des Volkswirtschaftsdepartements.

3. Lagerverkehr. Die Verhältnisse im allgemeinen Transitverkehr und die Valutafrage haben eine Überfüllung der

eidgenössischen Niederlagshäuser mit sich gebracht, da eine Menge zum Transit bestimmter, unverzollter Waren heute in der Schweiz auf den Moment wartet, nach dem Bestimmungslande wieder ausgeführt zu werden. Da solche Waren nicht in Privatlager übergeführt werden können, die Zollverwaltung jedoch nicht in der Lage war, neue eidgenössische Niederlagshäuser zu errichten im Zeitpunkt, wo die Frage der Freihäfen zur Diskussion steht, so ist angeordnet worden, dass zollfreie Waren nicht mehr in eidgenössischen Niederlagshäusern eingelagert werden sollen.

Daneben wurde aber im Interesse des Handels die Anordnung getroffen, dass die Erleichterung zur Ausstellung von Jahresgeleitscheinen auch auf andere Waren ausgedehnt werden könne, als solche, die in Art. 57 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz angegeben sind. Der Entscheid hierüber steht der Oberzolldirektion von Fall zu Fall zu. Die Bewilligung wurde vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt und wird zurückgezogen werden, sobald die Verhältnisse dies gestatten.

Mit diesem Entgegenkommen ist die unverzollte Lagerung gewisser Waren in Privaträumen, soweit dies im Interesse der Zollsicherheit tunlich erscheint, auf Zusehen hin gestattet.

4. Schweizerische Handelsfreihäfen. Mit Eingabe vom 25. Juli 1918 suchte die schweizerische Handelsbörse um die Bewilligung zur Errichtung von Handelsfreibezirken in den künftigen Binnengewässershäfen von Basel, Genf und Locarno nach. Ein ähnliches Begehren wurde von Basel aus gestellt mit Bezug auf die Zollverhältnisse im dortigen Rheinhafen. Die Angelegenheit wurde einer genauen Untersuchung unterstellt. Ein abschliessender Entscheid wurde im Berichtsjahre indessen nicht gefällt.

Gegenüber verschiedenen Gesuchen um Bewilligung von Transitweinlagern zugunsten einzelner Privatfirmen hat sich die Zollverwaltung bis jetzt ablehnend verhalten.

5. Alkoholgesetzgebung. Durch Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1919 sind die im Bundesratsbeschluss vom 8. Januar 1915 festgesetzten Monopol- und Ausgleichungsgebühren ab 14. Februar 1919 verdreifacht worden. Die Zollverwaltung hat unterm 14. Februar 1919 eine entsprechende Bekanntmachung erlassen und den Bezug der erhöhten Gebühren durch die Zollämter veranlasst.

6. Besoldungsgesetz. Im Berichtsjahre sind die Vorarbeiten für das kommende Besoldungsgesetz, soweit das Zoll-

personal in Frage kommt, eingehend geprüft worden. Insbesondere wurde gemeinsam mit den grossen Verwaltungen (Bundesbahnen-, Post- und Telegraphenverwaltung) der Versuch unternommen, eine gemeinsame Klasseneinteilung aufzustellen und in diese Klassen diejenigen Beamtungen und Anstellungen einzureihen, die hinsichtlich der Anforderungen und der Verantwortung auf die gleiche Stufe gestellt werden sollen. Das aufgestellte Projekt kann nach Auffassung der Zollverwaltung als befriedigendes Ergebnis betrachtet werden.

7. Wirtschaftsabkommen mit Frankreich. Die Zollverwaltung hat auch bei der Anwendung des unterm 25. März 1919 mit Frankreich erneuerten Wirtschaftsabkommens mitwirken müssen, speziell in bezug auf die Überwachung der Ausfuhr derjenigen Waren, deren Einfuhr nach Frankreich kontingentiert war.

Diese Kontingentierung, die durch Beschluss der französischen Regierung vom 7. Juli 1919 aufgehoben worden ist, ist kurz darauf durch Ministerialverfügung für die Erzeugnisse der Uhrenindustrie und die Stickereien wieder eingeführt worden und war noch am Ende des Jahres in Kraft.

8. Ausfuhr von Goldmünzen und Banknoten. In Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juli 1915, durch welchen die Ausfuhr von Gold und Goldmünzen verboten wird, sind Ausreisenden von den Zollämtern Goldmünzen im Betrage von Fr. 4283 abgenommen worden.

In gleicher Weise wurden zufolge des Beschlusses betreffend das Verbot der Ausfuhr von Banknoten vom 31. Mai 1918 seitens der Zollämter schweizerische Banknoten im Gesamtbetrag von Fr. 1,837,825 zurückgewiesen. In Fällen, wo Reisende diese Noten auszuschwärzen versuchten, ist Bestrafung erfolgt.

9. Reversverkehr. Die Zahl derjenigen Firmen, welche gegen Hinterlage von Reversen die begünstigte Zollbehandlung beanspruchen für gewisse Waren, welche je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegen, hat im Jahre 1919 noch zugenommen. Die neuen Bewilligungen betreffen in der Hauptsache Stärken und Öle zu industriellen Zwecken, sowie Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken.

Die Einfuhrerleichterung gegen Revers ist im Interesse der schweizerischen Industrie noch auf gewisse weitere Waren ausgedehnt worden.

10. Veredlungsverkehr. Der Veredlungsverkehr hat im Berichtsjahre und namentlich gegen Ende desselben erheblich zugenommen. Der aktive Veredlungsverkehr mit rohen englischen Baumwollgeweben zum Bleichen, Färben und Mercerisieren, sowie mit baumwollenen und leinenen Tüchli zum Besticken und Ausrüsten gewann an Ausdehnung, wie auch der Transit-Veredlungsverkehr mit solchen englischen Tüchli ebenfalls steigende Tendenz zeigte.

Gegen Ende des Jahres wurde der aktive Veredlungsverkehr mit Deutschland für rohe Baumwollgewebe zum Besticken, Säumen und Ausrüsten wieder aufgenommen.

Der passive Veredlungsverkehr für Baumwollgarne und -gewebe schweizerischer Provenienz ist von der Sektion für Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nur in denjenigen Fällen gestattet worden, bei denen es sich um Veredlungsarten handelte, die nachgewiesenermassen in der Schweiz selbst nicht vorgenommen werden können. Auch der passive Veredlungsverkehr für rohe schweizerische Wollgewebe zum Färben, Bedrucken und Ausrüsten ist von der zuständigen Behörde neuerdings in beschränktem Masse zugestanden worden, unter Aufstellung besonderer schützender Vorschriften.

Der passive Plattstichstickerei-Veredlungsverkehr mit Vorarlberg und Liechtenstein, der im letzten Berichtsjahre gegen spezielle Ausfuhrbewilligung nur über einzelne Zollämter im st. gallischen Rheintale gestattet war, wurde vom 20. September weg, nach getroffener Vereinbarung mit der Vorarlberger Landesregierung betreffend Arbeitszeit, Sticklöhne etc., gegen Ausfuhrbewilligung und unter besondern Kontrollmassnahmen allgemein über die Zollämter an der st. gallischen Grenze bewilligt. Auch der passive Kettenstichstickerei-Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg und Liechtenstein war in den letzten drei Monaten des Jahres 1919 sehr stark.

Von den 70,000 Stück Baumwolltüchern à zirka 80 m Länge, welche alljährlich zugunsten der einheimischen Druckindustriellen auf dem Wege der admission temporaire eingehen dürfen, sind im Berichtsjahre zusammen 18,781 Stück eingegangen, gegenüber 20,082 im Vorjahre.

11. Abbau der Kriegsmassnahmen. a. Aufhebung der S. S. S. Mit Aufhebung der S. S. S. wurden vom Volkswirtschaftsdepartement allgemeine Ausfuhrbewilligungen erteilt, die von der Zollverwaltung in einem Verzeichnis zusammen-

gestellt und publiziert wurden. Die später für eine grössere Zahl von Waren neuerdings erteilten allgemeinen Ausfuhrbewilligungen wurden in Nachträgen zusammengefasst.

b. Indirekter Transit. Der durch Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1914 verbotene gebrochene Transit mit Waren, die dem Ausfuhrverbot unterstellt sind, wurde vom 1. August 1919 an allgemein in allen Verkehrsrichtungen wieder zugelassen für sämtliche Waren der Kategorien III und VI—XV des schweizerischen Zolltarifs, sowie für diejenigen Waren der Kategorien I, II, IV und V, für welche generelle Ausfuhrbewilligungen bestehen.

12. Zollkommission. Nachdem das Zolldepartement im November 1917 die Einsetzung einer Zollkommission ähnlich den bereits bei der Post-, Telegraphen- und Bahnverwaltung bestehenden Personalkommissionen grundsätzlich gutgeheissen hatte, wurde im Berichtsjahre von der Oberzolldirektion im Einvernehmen mit den Personalverbänden ein Reglement für diese Fachkommission ausgearbeitet, das am 24. Oktober 1919 vom eidgenössischen Zolldepartement genehmigt worden ist.

Nach diesem Reglement besteht die Kommission aus fünfzehn Mitgliedern; ein Abteilungschef der Oberzolldirektion führt den Vorsitz, und es sind darin sämtliche Personalkategorien der Verwaltung vertreten.

Am 17./18. Dezember 1919 trat die Kommission in Bern zum ersten Male zusammen und stellte neben einem Arbeitsplan Vorschriften über die Geschäftsordnung auf.

13. Die Konventionen betreffend die zollfreien Zonen von Hochsavoyen und von Gex sind durch die französische Regierung auf Ende des Jahres 1919 gekündigt worden und es sind zurzeit Verhandlungen im Gange über die Erneuerung dieser Verträge. Da diese Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, haben die beiden Regierungen vereinbart, dass die bestehenden Konventionen bis auf weiteres in Kraft bestehen bleiben.

14. Zollbehandlung der Luftfahrzeuge. Mit England und Frankreich sind im Dezember provisorische Abkommen zur Regelung des Luftverkehrs abgeschlossen worden, worin auch Vorschriften über die Zollbehandlung der ein- und ausfliegenden Fahrzeuge enthalten sind. Landflugzeuge dürfen nur an den Flugplätzen Dübendorf und Lausanne-Blécherette landen und von diesen Plätzen aus ausreisen. Für Wasserflugzeuge sind die Häfen von Genf, Lausanne, Zürich, Luzern, Romanshorn und Lugano als Landungs- und Ausreiseplätze bestimmt. An diesen Orten ist für Zollbehandlung gesorgt.

15. Freier Samstagnachmittag. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. März ist dem Personal der allgemeinen Bundesverwaltung und dem Verwaltungspersonal der Oberzolldirektion und der Kreisdirektionen der Samstagnachmittag ohne Kompensation freigegeben worden. Gestützt hierauf ist dann auch das Begehren gestellt worden, es möchte das Personal der Zollämter, soweit die Verkehrsverhältnisse es gestatten, der Wohltat des freien Samstagnachmittags teilhaftig werden.

Diese Frage wurde geprüft und es hat sich ergeben, dass die Freigabe des Samstagnachmittags für die Zollämter so lange nicht durchführbar ist, als die Verkehrsanstalten selber für ihre Betriebe den freien Samstagnachmittag nicht eingeführt haben.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst zuhanden der Alkoholverwaltung im Jahre 1919 erhoben worden Fr. 2,430,901. 33
im Vorjahre 1918 „ 1,787,305. 95
somit eine Vermehrung von Fr. 643,595. 38

An Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit wurden pro 1919 der eidgenössischen Alkoholverwaltung abgeliefert Fr. 6,632. 05
im Vorjahre 1918 „ 4,787. 67
somit eine Vermehrung von Fr. 1,844. 38

C. Lebensmittelkontrolle.

Im Berichtsjahr hat die Einfuhr von untersuchungspflichtigen Lebensmitteln wieder stark zugenommen. Es kamen deshalb wieder bedeutend mehr Beanstandungen vor als das letzte Jahr. Im übrigen gibt diese Kontrolle hier zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

D. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Viehseuchen, Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Reben- und Obstschädlinge, Regalien.

Die für eingeführte Tiere, Fleisch und Fleischsendungen von den Zollämtern erhobenen grenztierärztlichen Untersuchungsgebühren belaufen sich auf Fr. 144,390. 75
im Vorjahre auf „ 46,868. 90
somit im Jahr 1919 mehr Fr. 97,521. 85

Die an einzelnen Grenzstrecken bedrohlich auftretende Maul- und Klauenseuche machte sehr scharfe Massnahmen notwendig. Entgegen den früher in ähnlichen Fällen getroffenen Vorsichtsmassregeln wurde diesmal auch der Verkehr mit Pferden gänzlich verboten.

Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, inbegriffen solche wegen Umgehung der sanitarischen Fleischkontrolle, sind von den Zollorganen in 41 Fällen (Vorjahr 8) zur Anzeige gebracht worden.

Im fernern sind folgende Widerhandlungsfälle zur Anzeige gelangt:

Übertretungen des Gesetzes über Mass und Gewicht	4 Fälle (Vorjahr 1)
Gesetzwidrige Gehaltsbezeichnung von Gold- und Silberwaren	3 " (" 4)
Übertretungen des Postregals	118 " (" 13)
Übertretungen des Absinthgesetzes	5 " (" 1)
Übertretungen des BG. über Jagd und Vogelschutz	52 " (" 32)
Übertretungen der Phylloxeravorschriften	19 " (" 13)
Übertretungen des Fischereigesetzes	83 " (" 69)
Übertretungen des Pulverregals	1 Fall (" —)
Übertretungen des Zündhölzchengesetzes	1 " (" —)
Widerhandlungen gegen das Brieftaubeneinfuhrverbot	2 Fälle (" —)

Von den Grenzwächtern des Zollkreises Lugano sind auf ihren Diensttouren 9400 Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel (Vorjahr 4895) zerstört worden.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	pro 1919	pro 1918	Unterschied 1919
	Fr.	Fr.	Fr.
I a. Einfuhrzölle	63,079,013.82	40,025,108.54	+ 23,053,905.28
I b. Ausfuhrzölle	122,588.57	6,429.66	+ 116,158.91
II a. Statistische Gebühren:			
1. Barbezug	809,498.62	528,422.92	+ 281,075.70
2. durch Postwertzeichen	601,385.52	526,143.31	+ 75,242.21
II b. Niederlags- und Waggebühren	130,290.45	33,649.22	+ 96,641.23
Übertrag	64,742,776.98	41,119,753.65	+ 23,623,023.33

	Übertrag	64,742,776.98	41,119,753.65	+ 23,623,023.33
II c., d. Zollbussen u. Ordnungsbussen		44,509.63	26,683.81	+ 17,825.82
II f. Untermieten		103,806.73	98,633.45	+ 5,173.28
II g. Verschiedenes:				
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Imprimaten, Zolltarifen, Deklarationen, ferner Bussen wegen Widerhandlungen gegen die Ausfuhrverbote etc.		2,592,395.81	2,680,083.02	— 87,687.21
2. a. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes		117,225.05	89,461.05	+ 27,764.—
2. b. Zinsvergütung der Alkoholverwaltung auf gestundeten Spritzöllen		10,728.48	6,420.68	+ 4,307.80
Zusammen		<u>67,611,442.68</u>	<u>44,021,035.66</u>	<u>+ 23,590,407.02</u>

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollkreisen.

		pro 1919	pro 1918	Unterschied 1919
		Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollkreis	Basel . .	15,639,664. 44	8,922,272. 37	+ 6,717,392. 07
II. „	Schaffhausen	11,591,733. 71	6,458,750. 53	+ 5,132,983. 18
III. „	Chur . .	4,317,666. 97	3,153,375. 84	+ 1,164,291. 13
IV. „	Lugano . .	10,178,863. 69	3,960,909. 11	+ 6,217,954. 58
V. „	Lausanne . .	6,709,160. 44	3,978,471. 45	+ 2,730,688. 99
VI. „	Genf . .	18,445,014. 38	16,925,231. 32	+ 1,519,783. 06
	Zusammen	<u>66,882,103. 63</u>	<u>43,399,010. 62</u>	<u>+ 23,483,093. 01</u>

Hierzu kommen:

1. die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für <i>statistische Gebühren</i> in Postwertzeichen		601,385. 52	526,143. 31	+ 75,242. 21
2. der <i>Beitrag der Alkoholverwaltung</i> an die Kosten des Zolldienstes, sowie die Zinsvergütung auf gestundeten Spritzöllen		127,953. 53	95,881. 73	+ 32,071. 80
Zusammen		<u>67,611,442. 68</u>	<u>44,021,035. 66</u>	<u>+ 23,590,407. 02</u>

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1919 hatte die Zollverwaltung folgenden Personalbestand:

	Beamte	Angestellte
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen	66	9
6 Kreisdirektionen	99	29
63 Hauptzollämter }	627	483
276 Nebenzollämter }		
<i>Anmerkung.</i> Von den Nebenzollämtern sind 81 durch Zivilpersonen besetzt, während 195 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr auf Alkoholprodukten.		
5 Zollbezugsstellen mit Zivilzollbezüglern	—	5
Grenzwachtkorps:		
Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere	11	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	1460
	Zusammen	803 1986
Bestand auf 31. Dezember 1918	787	1555

Veränderung im Jahre 1919 + 16 + 431

Während des Berichtsjahres sind 85 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 21 (wovon 7 Invalide) infolge Todesfalls (6 Beamte, 9 Aufseher, 6 Grenzwächter);
- 39 infolge Rücktritts (10 Beamte, 29 Grenzwächter);
- 1 infolge Aufhebung der Zivileinnehmerstelle;
- 24 infolge Wegweisung (2 Beamte, 4 Aufseher, 18 Grenzwächter).

Ausser den 29 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 4 Grenzwächter zu Gehülfen, 1 Grenzwächter zum Einnehmer und 40 Grenzwächter zu Aufsehern befördert.

Während der Kriegszeit waren wegen Rückgang des Verkehrs zahlreiche Stellen von Beamten und Angestellten teilweise nicht wieder besetzt worden. Im Laufe des Jahres, mit der Wiederaufnahme des Warenverkehrs, ist indessen eine Ergänzung des Beamtenpersonals nötig geworden, zu welchem Zweck provisorische Gehülfen eingestellt wurden. Für mechanische Schreibarbeiten (Ausstellen von Zollquittungen, Geleitscheinen, Freipässen, Erledigung statistischer Arbeiten usw.), die füglich auch von geeignetem Angestelltenpersonal besorgt werden können, wurde genügend tüchtiges, älteres Aufseher- und Grenzwachtpersonal mit

geläufiger Handschrift beigezogen. Mit dem neuen Besoldungsgesetz sollte dann das Anstellungsverhältnis dieses Bureaupersonals neu geordnet werden.

An der Fachprüfung für Zollgehülfen behufs Beförderung in die I. Klasse haben 25 Beamte (Vorjahr 22) teilgenommen, von denen 15 befördert werden konnten, während 10 die erforderliche Punktzahl nicht erreichten (Vorjahr 15 : 7).

Auch ein Kanzlist II. Klasse der Oberzolldirektion, Abteilung Handelsstatistik, wurde nach bestandener Prüfung zum Kanzlisten I. Klasse befördert.

Die Abwesenheitslisten pro 1919 ergeben folgende Ziffern:

		Kreisdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
		1919	1918	1919	1918
Urlaub	Tage . . .	16,822	16,191	10,693	10,978
Krankheit	" . . .	18,133	18,798	12,931	19,384
Militärdienst	" . . .	3,287	22,914	—	—
Zusammen	Tage . . .	38,242	57,903	23,624	30,362

V. Inspektionen.

Im Jahre 1919 wurden folgende Inspektionen vorgenommen:

a. durch die Oberzolldirektion:

bei Zollämtern 33

bei Reversfirmen 4

Ausserdem sind in 20 Fällen Maschinenanlagen, die in Teilsendungen eingingen, im Domizil der Empfänger gemäss Bestimmung des Schlussprotokolls zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrag, Ziffer II, B 3, einer Nachrevision unterstellt worden.

b. durch die Zollkreisdirektionen:

bei Zollämtern 447

c. durch die Hauptzollämter:

bei Nebenzollämtern 724

Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind bei diesen Inspektionen nicht zutage getreten. Immerhin wurden in 6 Fällen Kassadifferenzen von über Fr. 2 festgestellt. 69 Fälle gaben Anlass zu Bemerkungen und nur in einem Fall ist eine disziplinarische Massnahme notwendig geworden.

Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik des Zollpersonals.
Statistique des maladies et de la mortalité du personnel douanier.

Jahr — Année 1919.

Beobachtetes Personal Personnel observé			Infektions- und parasitäre Krankheiten Maladies infectieuses et parasitaires										Örtliche Krankheiten — Maladies locales														Sonstige Krankheiten Autres maladies				Total der Total		Bemerkungen — Observations															
Alters- jahr	Geburts- jahr	Anzahl Nombre	darunter — dont					Zusammen Total	darunter — dont														Zusammen Total	Krebsleiden Maladies cancéreuses	Krankheiten aller Art, die nicht mehr als 2 Tage Dienstabwesenheit verursacht haben Maladies de toute nature ayant entraîné une absence de 2 jours au plus	Krankheits- fälle	Tage	Sterbefälle Décès	Todesursache Cause																			
			Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose Phtisie pulmonaire et du larynx	Andere tuberkulöse Erkrankungen Autres maladies tuberculeuses	Akuter Gelenkrheumatismus Rhumatisme articulaire aigu	Influenza Grippe	Krankheiten des Nervensystems Maladies du système nerveux		Krankheiten der Hör- und Sehorgane Maladies des organes de l'ouïe et de la vue	Krankheiten der Atmungsorgane Maladies des organes respiratoires	Krankheiten der Kreislauforgane Maladies des organes de la circulation	Krankheiten der Verdauungsorgane Maladies des organes digestifs	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane Maladies des organes urinaires	Krankheiten der Haut und des Zellengewebes Maladies de la peau et du tissu cellulaire	Krankheiten der Bewegungsorgane Maladies des muscles	Verletzungen durch äussere Einwirkungen (Unfälle etc.) Lésions produites par des influences extérieures (accidents etc.)	Krankheits- fälle	Tage	Krankheits- fälle	Tage																												
Age	Année de naissance		Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle	Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle		Krankheits-tage		Krankheitsfälle	Tage	Sterbefälle	Todesursache																	
1	2	3	Cas	Jours	Cas	Jours		Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours	Cas	Jours					Cas	Jours	24	25	26												
20—25		448	28	739	1	284	—	—	—	—	25	430	78	951	4	32	1	15	3	101	20	302 1/2	1	17	19	203	1	9	13	101	2	17	2	17	14	168 1/2	2	6	—	—	102	143 1/2	136	210	1,839 1/2	2	1 Rubr. 13; 1 Rubr. 20.	
25—30		369	41	1,723 1/2	3	474	—	—	—	—	38	1,249 1/2	107	1,496	6	135	2	138	6	41	25	296 1/2	—	—	35	559 1/2	3	87	12	81	3	36	3	36	16	163	1	21	—	—	113	156	175	262	3,396 1/2	—	—	
30—35		398	69	1,814	1	56	—	—	—	—	67	1,748	167	2,944 1/2	9	151 1/2	2	30	5	75 1/2	51	668 1/2	1	12	44	849 1/2	1	63	12	269 1/2	28	348	27	344	15	620	2	43	—	—	138	207 1/2	219	376	5,009	2	1 Rubr. 5; 1 Rubr. 8.	
35—40		383	60	1,866 1/2	3	67	—	—	—	—	64	1,274 1/2	144	3,008	9	206	5	194	7	116	36	405 1/2	4	227 1/2	39	821	1	110	10	306	22	530	22	530	15	269	6	90	1	4	128	208 1/2	226	347	4,673	3	—	
40—45		304	47	964 1/2	1	90	—	—	6	154	39	699 1/2	139	2,285 1/2	10	289	7	261	3	13 1/2	53	576	1	17	30	433	3	276	7	198 1/2	17	254 1/2	17	254 1/2	13	214	2	10 1/2	1	7 1/2	124	180 1/2	180	312	3,441	—	—	
45—50		349	34	946	1	150	—	—	2	19	31	777	161	2,198 1/2	17	254	8	139 1/2	7	115 1/2	48	383 1/2	3	33 1/2	26	434	3	72	9	95	29	236 1/2	27	223 1/2	13	493 1/2	4	275	—	—	106	175	182	305	3,594 1/2	1	Rubr. 14.	
50—55		243	17	435	1	167	—	—	1	6	15	262	94	1,745 1/2	11	265	9	377	2	80	29	409 1/2	1	42	13	278 1/2	2	56	3	16	25	332 1/2	17	214	7	111	5	125	—	—	50	95 1/2	101	166	2,401	1	Rubr. 15.	
55—60		147	18	386 1/2	1	81	—	—	—	—	17	305 1/2	73	2,715	3	22	1	14	8	451	10	128 1/2	5	531	15	607 1/2	3	208	3	53	15	415	15	415	10	274	3	104	1	31	33	50 1/2	78	127	3,256	4	2 Rubr. 14; 1 Rubr. 20; 1 Rubr. 22.	
60—65		69	6	146	—	—	—	—	—	—	6	146	50	1,393	4	148 1/2	1	87	1	13	18	114 1/2	7	293	10	497 1/2	—	—	1	3 1/2	11	179 1/2	10	162 1/2	1	21 1/2	—	—	20	29	40	76	1,668	—	—			
65—70		35	4	41	1	21	—	—	—	—	3	20	28	742 1/2	1	42	1	42	—	—	13	133	3	223	2	16	1	35	3	37 1/2	4	183	3	174	1	23	2	433	1	419	8	16	23	42	1,322 1/2	1	Rubr. 22.	
70—75		15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	864 1/2	3	360	2	9	—	—	4	268 1/2	2	74	4	36	—	—	1	3	3	123	3	123	—	—	4	139	—	—	6	10	13	27	1,013 1/2	—	—	
75—80		5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	171	—	—	—	—	—	—	2	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen		2,765	338	8,562	13	1340	2	13	9	179	305	6,912	1061	20,515 1/2	77	1,955	39	1,806 1/2	42	1,006 1/2	304	3,737 1/2	28	1,470	237	4,735 1/2	19	976	74	1,156	159	2,055	146	2,493 1/2	105	2,357 1/2	31	1,246 1/2	4	461 1/2	828	1,272	1,875	2,253	31,393 1/2	14	Total	

Im Grenzwachtdienst wurden durch die Kreisdirektionen und die Grenzwachtoffiziere 15,278, durch die Unteroffiziere 115,969 Inspektionen und Dienstkontrollen vorgenommen. In 1854 Fällen hatten die Inspizierenden Anlass zu Aussetzungen, in 352 Fällen musste disziplinarisch eingeschritten werden.

VI. Oberzolldirektion.

Im Gegensatz zu den frühern normalen Zeiten, wo der Zolldienst sich fast ausschliesslich nur mit dem Einfuhr- und Durchfuhrverkehr zu befassen hatte, während die Ausfuhr nur handelsstatistische Bedeutung hatte, erfordert jetzt sowohl der Ausfuhr- als der Einfuhrverkehr scharfe Kontrolle der Zollorgane, wobei auch der Verwaltungsbehörde ein äusserstes Mass von Arbeit erwächst.

Der auf Ende des Jahres eingetretene Rückgang der Ausfuhrverbotsübertretungen und der teilweise Abbau der Ausfuhrverbote hat denn auch keine nennenswerte Entlastung gebracht, da durch die Verschärfung der Zollkontrolle im Hinblick auf gewisse Einfuhrverbote der Zollverwaltung neue Aufgaben gestellt worden sind, während gleichzeitig die Wareneinfuhr ganz gewaltig angewachsen ist. Es wird sich zeigen, ob der Einfuhrverkehr sich auf dieser Höhe halten wird oder ob dieser Verkehr nur auf die rücksichtslose Ausnützung der Valutaverhältnisse zurückzuführen ist.

Auf Ende des Jahres ist Herr Oberzolldirektor Irmiger von seinem verantwortungsvollen Amt zurückgetreten. Kurz vor Ausbruch des Krieges an die Spitze der Zollverwaltung berufen, musste er von Anfang an eine schwere Aufgabe in der Bekämpfung des Ausfuhrschmuggels übernehmen, der eine kaum zu bewältigende Arbeit verursachte. Unter dieser ausserordentlichen Geschäftslast ist er erkrankt und hat sich dann entschlossen, um seinen Rücktritt einzukommen. Die Zollverwaltung hat in Herrn Irmiger einen Beamten von grosser Tüchtigkeit, vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und ausgesprochenem Gerechtigkeitsinn verloren. Seine Ersetzung fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

VII. Zollkreisdirektionen und Zollämter.

Von Änderungen in den leitenden Beamtenkreisen sind folgende zu erwähnen:

Herr Zolldirektor Ed. Rüetsch in Schaffhausen ist aus Gesundheitsrücksichten auf den 30. Juni 1919 von seiner Stelle

zurückgetreten. Als sein Nachfolger wurde auf 1. Juli Herr Zolldirektor Emil Trachler, bisher Direktor des Zollkreises Chur, ernannt. Als Direktor des Zollkreises Chur ist alsdann Herr Jos. Vögeli, bisher I. Sekretär und Stellvertreter des Direktors daselbst, gewählt worden.

Auf Ende des Jahres ist auch Herr Zolldirektor A. Franseini in Lugano, der, seit 1857 in der Verwaltung stehend, während 45 Jahren die Stellung als Zolldirektor des IV. Zollkreises mit Geschick und grosser Pflichttreue bekleidet hatte, von seinem Amt zurückgetreten. Als sein Nachfolger wurde gewählt Herr Elvezio Tarchini, bis anhin Sekretär der II. Abteilung der Oberzolldirektion.

Die durch den Krieg verursachten Verkehrsstörungen sind im Abflauen begriffen und die Verkehrsverhältnisse zeigen durchwegs die Tendenz, allmählich in normale Bahnen zurückzukehren. Der Güterverkehr, der in den ersten Monaten des Jahres noch auf ein Minimum beschränkt war, steigerte sich vom Mai an von Monat zu Monat und schwoll im November und Dezember zu einer Höhe an, welche er vor dem Krieg nie erreicht hatte.

Da seit Ausbruch des Krieges das durch Tod oder Austritt abgegangene Personal nicht mehr ersetzt worden war, entstand durch das rasche Anschwellen des Verkehrs ein Personalmangel, der um so fühlbarer war, als neben dem Einfuhrverkehr auch die vor dem Kriege nicht gekannte Ausfuhrkontrolle immer noch durchgeführt werden musste. Diese Schwierigkeiten wurden noch vergrössert durch die gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. August erfolgte Herabsetzung der Arbeitszeit auf acht bzw. neun Stunden täglich.

Mit Genugtuung darf indessen festgestellt werden, dass dank der Arbeitsfreudigkeit und Arbeitswilligkeit des Personals der Verkehr ohne grössere Anstände bewältigt werden konnte. Leider mischt sich in das Lob aufopfernder Pflichterfüllung ein bedauerlicher Misston, indem nicht unerwähnt bleiben darf, dass im Berichtsjahr zwei Beamte, drei Aufseher und vier Grenzwächter wegen Beteiligung am Ausfuhrschmuggel aus dem Zolldienst entlassen und den Gerichten zur Aburteilung überwiesen werden mussten.

Auf Ende des Jahres war ein starker Rückgang der Ausfuhrverbotsübertretungen zu konstatieren. Trotz diesem Rückgang waren die Untersuchungsbureaux für Straffälle während des ganzen Jahres noch vollauf beschäftigt, da die Liquidation einer grossen Zahl von Übertretungsfällen immer noch eine ganz bedeutende Arbeit verursacht.

1. Zollkreis. Anfang März ist der Personenverkehr mit dem Elsass mit je 6 Zügen in jeder Richtung aufgenommen worden.

Auch das Eilgut- und das Postzollamt in Pruntrut, die während des Krieges ausser Betrieb standen, wurden im Laufe des Berichtsjahres wieder eröffnet.

Mitte Juli wurde die mit Beginn des Krieges unterbrochene Bahnlinie Bonfol-Pfetterhausen wieder in Betrieb gesetzt, was die Wiedereröffnung des Zollamtes Bonfol-Bahnhof zur Folge hatte.

Der Rheinhafen in Basel wurde Ende Mai eröffnet, der Betrieb dauerte bis zum 21. September. Es gelangten auf dem Wasserwege 38,400 Tonnen Waren zur Einfuhr, in der Hauptsache Holz, Steinkohlen, Weizen und Eisenbahnschienen. Die Ausfuhr belief sich auf 1629 Tonnen, namentlich Zement, kondensierte Milch und Asphalt.

Der Badische Bahnhof in Basel konnte nach vielen mühevollen Konferenzen und Unterhandlungen am 14. September endlich wieder seiner Bestimmung übergeben werden. Auf den gleichen Zeitpunkt erfolgte auch die Eröffnung des Eilgut Zollamtes an diesem Bahnhof, das während der Dauer des Krieges geschlossen gewesen war.

2. Zollkreis. Nach vielen Bemühungen ist es gelungen, von der eidgenössischen Militärverwaltung für die Pass- und Zollkontrolle in Thayngen die nötigen Baracken zu erhalten, die bisher der Quarantänestation Thayngen dienten. Dadurch konnte den im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten bedauerlichen Übelständen mit Bezug auf die Platzverhältnisse abgeholfen werden.

Das Zollamt Zürich-Frachtgut arbeitet namentlich seit Wiederaufnahme des starken Friedensverkehrs unter ansserordentlich schwierigen Lokal- und Platzverhältnissen, so dass es sehr nötig ist, dort alle für eine rasche und glatte Abwicklung des Zolldienstes erforderlichen Einrichtungen zu erstellen. Die Bundesbahnbehörden sind neuerdings auf die Dringlichkeit der Erstellung namentlich von Revisionsgeleisen und Revisionsrampen aufmerksam gemacht worden.

3. Zollkreis. Beim Hauptzollamt Buchs-Bahnhof konnte ein regelmässiger Dienstgang nur mit Mühe aufrechterhalten werden, da der unregelmässige Zugsverkehr von und nach Österreich, die oft mehrstündigen Zugsverspätungen, der starke Andrang des Reisendenpublikums zu den Luxuszügen und die zahlreichen Ferienkinder- und Auswandererzüge grosse Störungen

verursachten. Auch die ungenügenden Platzverhältnisse erschwerten den Dienstgang. Hier muss bei Eintritt normaler Verhältnisse sofort Abhilfe durch Zuteilung neuer Diensträumlichkeiten geschaffen werden.

4. Zollkreis. Das seit Oktober 1917 geschlossene Zollamt Luino ist nach Wiederaufnahme des Bahnverkehrs Luino-Bellinzona im März des Berichtsjahres wieder eröffnet worden. Das Personal, das vor der Schliessung dem Zollamt zugeteilt war, ist nach Massgabe des Bedarfs wieder dorthin zurückversetzt worden.

Gegen Ende des Jahres ist auch der Schiffsverkehr auf dem Langensee im gleichen Rahmen, wie dies vor dem Kriege der Fall war, wieder aufgenommen worden.

5. Zollkreis. Auch in diesem Zollkreis ist eine starke Zunahme des Warenverkehrs festzustellen, die hauptsächlich von der Einfuhr von Italien herrührt.

6. Zollkreis. Auch in diesem Zollkreis hat der Einfuhrverkehr stark zugenommen. Bei den Zollämtern am Bahnhof Cornavin und auch bei den Niederlagshäusern von Rive und Cornavin war diese Zunahme besonders bemerkenswert. Bei diesem Anlass muss neuerdings darauf hingewiesen werden, wie sehr es zu bedauern ist, dass unserm Zolldienst am genannten Bahnhof nicht grössere und hygienisch zuträglichere Lokale zur Verfügung gestellt werden können.

VIII. Grenzschutz.

Das Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwacht- chefs und Offiziere	Unter- offiziere	Grenz- wächter	Zahl der Sektionen	Zahl der Posten
I. Zollkreis . . .	2	28	335	11	72
II. „ . . .	2	13	249	7	75
III. „ . . .	2	14	191	7	57
IV. „ . . .	2	16	187	9	72
V. „ . . .	1	20	182	10	56
VI. „ . . .	2	13	212	7	52
Zusammen	11	104	1356	51	384
			1460		

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	9
Unteroffiziere und Grenzwächter	1073
somit eine Vermehrung um 2 Offiziere und 387 Grenzwächter.	

Im Laufe des Berichtsjahres hat das Militär auf einzelnen Strecken der West-, Süd- und Ostgrenze die Bewachung aufgegeben und sie dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei abgetreten. Anfang Januar räumte die Heerespolizei die Strecke von Biaufond bis La Motte. Im Frühling wurde dann der Sektor La Motte-Klösterli und dann derjenige von Klösterli bis Allschwil geräumt. Auf Ende August ist das Grenzdetachement Südtessin aufgelöst und die Grenzpolizei der Tessiner Kantonspolizei und die Bekämpfung des Schmuggels den Zollorganen übergeben worden. Auf Schluss des Jahres sind die Überwachungstruppen im Prättigau und Engadin zurückgezogen worden. Auch auf den übrigen Grenzstrecken wurden die Überwachungstruppen reduziert.

Infolge des Rückzuges der Überwachungstruppen und der Heerespolizei musste das Grenzwachtkorps bedeutend verstärkt werden, um die Anfang des Jahres immer noch sehr zahlreichen Ausfuhrverbotsübertretungen wirksam bekämpfen zu können. In zwei Instruktionkursen, die in der Kaserne Basel unter Leitung eines Grenzwachtoffiziers stattfanden, sind ca. 250 Rekruten ausgebildet und an die Zollkreise Basel, Schaffhausen und Chur abgegeben worden. Für die Verstärkungen des Zollkreises Lugano wurde in der Kaserne Monte Cenere ein Instruktionkurs abgehalten.

Das Verhalten dieser zahlreichen jungen Elemente lässt zum Teil zu wünschen übrig. Manchen erscheint auch die Entlohnung zu gering; sie trachten daher danach, bei einem der gut bezahlten städtischen oder kantonalen Polizeikorps angestellt zu werden. Von den ältern und tüchtigen Grenzwächtern sind viele zu Aufsehern ernannt worden, so dass das Grenzwachtkorps an der Nord- und Ostgrenze zu einem grossen Teil aus jüngern Leuten besteht, denen einstweilen noch die nötige Erfahrung abgeht. Vom ältern Personal darf gesagt werden, dass es seine Aufgabe mit wenigen Ausnahmen gut erfüllt hat.

Auch im vergangenen Jahr war die Aufgabe des Grenzwachtkorps eine schwierige, indem in der ersten Jahreshälfte der Ausfuhrschmuggel noch in grossem Massstabe blühte. Gegen Ende des Jahres hat dann dieser Schmuggel merklich abgenommen, wozu der Tiefstand der Valuta und die Freigabe vieler Artikel zur Ausfuhr beigetragen haben.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen Grenzwachtkorps und Grenzbewachungstruppen muss gesagt werden, dass man im allgemeinen bestrebt war, auf ein erspriessliches Zusammenarbeiten hinzuwirken. Demgemäss war das Verhältnis zwischen dem Grenzwachtkorps und den übrigen Bewachungstruppen befriedigend.

Grosse Schwierigkeiten hat die Bekleidungsfrage verursacht, indem infolge Mangel an Rohstoffen die nötigen Tücher nicht geliefert werden konnten. Infolgedessen war bis zum Jahresende die Uniformlieferung im Rückstand, und man musste sich damit behelfen, aus der Bekleidungsreserve der Armee Uniformen aushülfsweise anzukaufen und an das Grenzwachtkorps abzugeben.

Infolge der erheblichen Verteuerung des Lieferungspreises für Grenzwächterkäppi, und da sich diese Kopfbedeckung auch zum Teil als unpraktisch erwies, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, dieses Bekleidungsstück abzuschaffen. Die vorhandenen gebrauchten Käppi sind alsdann an die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung verkauft worden.

Was die Bewaffnung des Grenzwachtkorps anbetrifft, so war dasselbe mit dem Kurzgewehr, Modell 1889/1900, ausgerüstet, dessen Umänderung in Modell 1911 infolge starker Inanspruchnahme der Waffenfabrik während der Mobilisation nicht möglich war und daher verschoben werden musste. Nachdem aber seither der Friedensschluss eingetreten ist, glaubte die Verwaltung auf die Umänderung der 1200 Kurzgewehre der Kostenersparnis wegen verzichten zu sollen.

Da aber bei der Waffenfabrik starke Arbeiterentlassungen unvermeidlich gewesen wären, wenn ihr nicht andere Arbeitsgelegenheit verschafft werden konnte, und die Umänderung der Kurzgewehre des Grenzwachtkorps früher oder später doch geschehen musste, ist diese Arbeit als Notstandsarbeit angeordnet worden. Die Umänderung wird sukzessive durchgeführt.

Auf ein Begehren des Verbandes eidgenössischer Zollangestellter ist dem Gesuche um Erhöhung der Ruhetage der Grenzwächter entsprochen und die Zahl der Ruhetage von 38 auf 52 erhöht worden. Ferner ist auch für das Grenzwachtkorps provisorisch der Achtstundentag eingeführt worden. Aus diesen beiden Massnahmen ergaben sich alsdann zur Aufrechterhaltung eines gleichmässigen Bewachungszustandes entsprechende Verstärkungen der Grenzwachtposten.

Im Berner Jura, insbesondere in abgelegenen Gegenden, haben sich im Laufe des Jahres wiederholt ganze Schmugglerbanden

bemerkbar gemacht. Dabei kam es wiederholt vor, dass die Grenzwächter von ihren Waffen Gebrauch machen mussten. Bei einem solchen Zusammenstoss wurde ein in Damvant stationierter Grenzwächterrekrut von Schmugglern durch die Lunge geschossen. Zurzeit befindet sich dieser Rekrut zur Heilung im Tessin. Auch an der deutschen Grenze ist von Schmugglern auf unser Personal geschossen worden. An der österreichischen Grenze sind ebenfalls Fälle vorgekommen, wo die Grenzwächter von den Schusswaffen Gebrauch machen mussten.

Im Zollkreis Genf sind mehrere Zusammenstösse von Grenzwächtern mit Schmugglern vorgekommen, von denen wir den Fall vom 25./26. Februar erwähnen, wo ein Grenzwächter im Handgemenge mit Schmugglern durch einen dabei losgegangenen Schuss seiner Waffe ziemlich schwer verletzt wurde. Der Angreifer ist vom zuständigen französischen Gericht in St. Julien zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Dem Grenzwachtpersonal ist auch von militärischer Seite Anerkennung ausgesprochen worden; ein Generalstabsoffizier spricht sich darüber aus seinen Erfahrungen im Grenzdienst wie folgt aus:

Ich mache mir eine Pflicht, anzuerkennen, dass das Grenzwachtpersonal während der Grenzbesetzung ausgezeichnete Dienste geleistet hat und dass sich darunter ein grosser Teil sehr gute Elemente befindet. Unter den Sektionschefs habe ich zumeist Leute auf der Höhe ihrer Aufgabe getroffen, die körperlich leistungsfähig und bereit sind, wenn nötig, ihre Person einzusetzen. Beim Grenzwachtkorps ist eine einheitliche Instruktion vorhanden, es herrscht eine gute Tradition und viel Korpsgeist, was bei der Heerespolizei und den kantonalen Polizeikorps fehlt. Ich halte das Grenzwachtkorps für geeignet, auch die weitere Überwachung der Grenze, wenn sich dieselbe nicht nur vom fiskalischen Standpunkte aus als notwendig erweist, zu übernehmen und durchzuführen.

IX. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1918 waren unerledigt geblieben	15 Straffälle
neu hinzugekommen pro 1919	987 „
Zusammen 1919	1002 Straffälle
im Jahre 1918	428 „
· Vermehrung 1919	<u>574 Straffälle</u>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	27	Straffälle
b. durch freiwillige Unterziehung	910	"
c. durch gerichtlichen Spruch:		
zugunsten der Verwaltung	—	"
zuungunsten der Verwaltung	—	"
	<u>Zusammen</u>	<u>937</u> <u>Straffälle</u>

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	1	Straffall
bei der Verwaltung hängig	64	Straffälle
	<u>Zusammen wie oben</u>	<u>1002</u> <u>Straffälle</u>

	1919	1918	Unterschied 1919
Es betragen:	Fr.	Fr.	Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren	27,785. 65	17,496. 80	+ 10,288. 85
2. die eingezogenen Zollbussen	31,676. 83	13,461. 14	+ 18,215. 69
3. Anteil der Zollverwaltung	11,052. 95	4,487. 10	+ 6,565. 85

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung erledigte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1918 waren unerledigt geblieben	—	Straffälle
neu hinzugekommen sind 1919	32	"
im Jahre 1918	13	"
	<u>Vermehrung 1919</u>	<u>19</u> <u>Straffälle</u>

Ihre Erledigung fanden:

a. durch freiwillige Unterziehung	20	Straffälle
b. durch Verzicht auf die Verfolgung	1	Straffall
c. bei der Verwaltung hängig	11	Straffälle
	<u>Zusammen wie oben</u>	<u>32</u> <u>Straffälle</u>

	1919	1918	Unterschied 1919
Es betragen:	Fr.	Fr.	Fr.
1. die umgangenen Monopolgebühren	6,755. 50	1,405. 48	+ 5,350. 02
2. die eingegangenen Monopolbussen	4,084. 05	3,991. 20	+ 92. 85

C. Straffälle wegen Umgehung des Ausfuhrverbots.

Auf Ende des Jahres waren unerledigt	1,007	Straffälle
neu hinzugekommen pro 1919 sind	10,519	„
Zusammen	<u>11,526</u>	Straffälle

Davon wurden erledigt:

durch Verzicht auf Verfolgung	363	Fälle
durch gerichtlichen Spruch	709	„
durch administrativen Entscheid der Oberzoll- direktion und der Kreisdirektionen	9,738	„
Zusammen	<u>10,810</u>	Fälle

Am Schlusse des Jahres 1919 waren unerledigt	716	„
Zusammen wie oben	<u>11,526</u>	Straffälle

Die eingegangenen Bussen betragen	Fr. 1,380,835.	76
der Erlös aus den konfiszierten Waren	„ 471,531.	63
Zusammen	<u>Fr. 1,852,367.</u>	39

Dieser Betrag ist unter den verschiedenen Einnahmen der Zollverwaltung verrechnet werden.

X. Handelsstatistik.

Der Warenverkehr im Spezialhandel hat sich, soweit es den Wert betrifft, sowohl gegenüber 1918 als auch gegenüber dem letzten Vorkriegsjahre 1913 bedeutend gehoben (Werte in Millionen Franken):

	Einfuhr	Ausfuhr	Total	Differenz zwischen Einfuhr u. Ausfuhr	%
1913	1,919,816	1,376,399	3,296,215	— 543,5	== 28,31
1914	1,478,408	1,186,887	2,665,295	— 291,5	== 19,72
1915	1,680,030	1,670,056	3,350,086	— 10	== 0,59
1916	2,378,505	2,447,715	4,826,220	+ 69,21	== 2,90
1917	2,405,144	2,322,953	4,728,097	— 82,19	== 3,42
1918	2,401,463	1,963,171	4,364,634	— 438,27	== 18,25
(prov.) 1919	3,533,386	3,298,086	6,831,472	— 235,3	== 6,66

Im Jahre 1919 entfallen auf das zweite Semester bei der Einfuhr 1,992 Millionen Franken oder 56,4 %/o, bei der Ausfuhr 2,084 Millionen Franken oder 63,2 %/o des Jahresumsatzes.

Der Gesamtwert der Einfuhr 1919 überragt denjenigen des Jahres 1918 um 47,13 %/o und denjenigen des Jahres 1913 um 84,05 %/o.

Die Wertsteigerung der Gesamtausfuhr 1919 beträgt 68 % gegenüber 1918 und 140 % gegenüber 1913.

Dass die prozentualen Unterschiede nach Menge einerseits und nach Wert anderseits sehr weit auseinandergehen, erhellt aus nachfolgender Vergleichung, die sich auf die nach Gewicht deklarierten Waren, also auf den Grossteil des Warenverkehrs, bezieht:

	Vergleichung nach der Menge		Vergleichung nach dem Werte	
	1919 gegen 1918	1919 gegen 1913	1919 gegen 1918	1919 gegen 1913
Einfuhr	+ 16,16 %	- 48,39 %	+ 45,97 %	+ 87,35 %
Ausfuhr	+ 13,47 %	+ 10,65 %	+ 72,91 %	+ 148,00 %

Über die zum Teil ganz ausserordentlichen Abweichungen in den Mengen- und Wertverhältnissen bei den einzelnen Warenkategorien gibt die Übersicht auf folgender Seite Aufschluss.

Für die weitem Details wird auf die periodischen Publikationen (Quartalhefte, Jahresband, Jahresbericht) verwiesen.

Erwähnung verdient noch das am 1. Januar 1920 in Kraft getretene neue erweiterte Länderverzeichnis für die Statistik und die auf den gleichen Zeitpunkt angeordnete Zentralisation der Ausfuhrstatistik, worüber im nächsten Geschäftsbericht weiteres gemeldet wird.

I. Einfuhr.

	Menge			Zunahme oder Abnahme		Wert in 1000 Fr. 1919	Zunahme oder Abnahme			
	in 1000 q netto 1919	in %		1919 gegen 1918	1919 gegen 1913		in %			
		1919	1919				1919	1919		
Getreide und Hülsenfrüchte	6,676	+	137	—	34,3	505,529	+	103	+	118
Früchte und Gemüse	756	+	122	—	68,2	59,809	+	98,2	+	20,4
Kolonialwaren etc.	1,696	+	43,4	+	1,3	279,636	+	54,4	+	171
Animalische Nahrungsmittel	414	+	150	—	36	184,906	+	168	+	87,6
Feine Esswaren etc.	28	+	107	—	77,2	4,382	—	32	+	39,2
Tabak	129	+	102	+	45,7	79,440	+	135	+	398
Getränke (1000 q netto)	14	—	2,6	+	14	5,356	—	7,4	+	97,9
Getränke (1000 hl)	1,452	+	44,7	—	22,3	140,602	+	63,8	+	144
Tiere (1000 Stück)	18	+	116	—	93,4	21,689	+	243	—	64,1
Tierische Stoffe	15	+	49,5	—	14,3	13,382	+	19,5	+	152
Düngstoffe und animalische Abfälle	1,050	+	81,5	—	18,7	14,618	+	141	+	47
Häute, Felle, Leder, Schuhe	33	+	12,6	—	66,9	58,258	+	60	+	3,5
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	906	+	107	—	68,5	60,424	+	160	+	70,9
Holz	2,705	+	583	—	34,1	57,695	+	350	+	38,3
Rohstoffe zur Papierbereitung	149	—	9,1	—	20,4	10,348	—	17,5	+	123
Unbedruckte Papiere und Kartons	149	+	155	+	3,6	19,733	+	97,3	+	103
Bedruckte Papiere und Kartons	11	+	28,7	—	54,4	6,230	+	33,9	+	0,6
Bücher, Bilder etc.	38	+	61,9	—	20,5	28,589	+	76,1	+	18,5
Buchbinderarbeiten etc.	13	+	208	—	23,5	4,183	+	68,5	+	21,5
Baumwolle	420	+	114	—	9,6	373,412	+	78,7	+	183

	Menge		Zunahme oder Abnahme		Wert in 1000 Fr. 1919	Zunahme oder Abnahme			
	in 1000 q netto		in %			in %			
	1919		1919 gegen 1918	1919 gegen 1913		1919 gegen 1918	1919 gegen 1913		
Flachs, Hanf etc.	47	+	31,8	—	28,653	+	77,9	+	22,9
Seide	58	+	37	—	266,511	+	1,8	+	38,9
Wolle	80	+	37,1	—	144,038	+	38,3	+	93,6
Haare aller Art.	8	+	552	—	5,413	+	335	+	55,9
Stroh, Rohr, Bast etc.	54	+	44,5	—	20,623	—	10,8	+	171
Kautschuk und Guttapercha	22	+	295	+	22,802	+	294	+	93,2
Konfektionswaren	11	—	2,4	—	43,573	+	18,8	—	23,2
Mineralische Stoffe	19,498	—	15,4	—	307,248	—	6,6	+	146
Ton	122	—	12,6	—	2,944	—	11,7	+	7,3
Steinzeug	26	—	11,2	—	2,024	—	6,2	+	1,5
Töpferwaren	47	+	59,6	—	9,890	+	67,3	+	86,9
Glas	142	+	38,6	—	21,315	+	41,8	+	106
Eisen	2,380	—	8,2	—	197,258	—	2,6	+	91
Kupfer	129	+	19,8	—	51,093	+	5,8	+	52,7
Blei	50	—	8,7	—	7,705	—	16,4	+	75
Zink	30	+	26,4	—	4,615	—	13,9	+	73,4
Zinn	14	+	469	—	11,701	+	550	+	39,8
Nickel	3	+	65,7	—	2,990	+	59	+	28,1
Aluminium	11	+	187	+	4,936	+	150	+	151
Edle Metalle	2	+	89,3	—	45,507	+	174	—	43,1
Erze und nicht genannte Metalle	2	—	82,2	—	1,043	—	75,8	—	78,8
Maschinen und mechanische Geräte	269	+	62,4	—	62,442	+	83,3	+	25,7

	Menge			Zunahme oder Abnahme			Wert			
	in 1000 q		in %	in %		in 1000 Fr.	in %			
	netto	1919		1919	1919		1919	1919		
	1919	gegen 1918	gegen 1913	1919	gegen 1918	gegen 1913				
Fahrzeuge	88	+	804	+	100	41,257	+	678	+	177
Uhren (1000 Stück)	94	+	14,9	-	83,8	550	+	189	-	79,1
Uhrenbestandteile (1000 q netto)	3	+	138	-	23,1	5,730	+	3,7	+	26,3
Instrumente und Apparate	21	+	106	-	21,1	33,723	+	105	+	78,4
Apothekerwaren, Drogen	36	+	160	-	46,7	21,991	+	111	+	104
Chemikalien	1,106	+	14,7	-	19,6	113,981	-	0,3	+	139
Farbwaren	97	+	15,1	-	43	15,624	-	5,4	+	53,2
Technische Öle, Fette etc.	411	+	24,2	-	57,7	69,546	+	18,3	+	135
Nicht genannte Waren	29	+	53,4	-	29,8	38,437	+	20,6	+	69,1
Total der nach Gewicht deklarierten Waren	39,998	+	16,16	-	48,39	3,370,545	+	45,97	+	87,35

II. Ausfuhr.

Getreide und Hülsenfrüchte	77	-	4,9	-	23,1	12,323	+	6,1	+	88,9
Früchte und Gemüse	1,149	+	3,505	+	2,045	23,741	+	1,357	+	1,748
Kolonialwaren etc.	193	+	92	+	9,3	116,081	+	110	+	98,3
Animalische Nahrungsmittel	222	-	30,4	-	77	41,317	-	29,5	-	65,9
Feine Esswaren etc.	118	+	149	+	11,6	18,112	+	170	+	161
Tabak	32	+	208	+	191	44,492	+	394	+	997
Getränke (1000 q netto)	82	+	542	+	114	5,329	+	121	+	146
Getränke (1000 hl)	55	+	256	+	167	7,958	+	368	+	889
Tiere (1000 Stück)	15	-	51,7	-	34,3	22,021	-	42,3	+	96,2

	Menge	Zunahme oder Abnahme		Wert	Zunahme oder Abnahme		
	in 1000 q netto 1919	in % 1919 gegen 1918		in 1000 Fr. 1919	in % 1919 gegen 1918		
Tierische Stoffe	4 +	946	—	53,6	1,839 +	2,258 +	14,9
Düngstoffe und animalische Abfälle	89 —	37,6	—	77,1	3,448 —	28,4 +	36,8
Häute, Felle, Leder, Schuhe	39 +	698	—	67,9	84,913 +	398 +	79,6
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	27 —	84,9	—	90,9	1,151 —	25,8 —	68,6
Holz	2,962 —	14,6	+	302	108,514 —	21,8 +	1,197
Rohstoffe zur Papierbereitung	154 +	689	—	8,9	15,363 +	458 +	193
Unbedruckte Papiere und Kartons.	56 +	163	+	400	8,768 +	153 +	747
Bedruckte Papiere und Kartons	3 +	34,7	—	61,5	2,179 +	133 —	18,1
Bücher, Bilder etc.	11 —	31,1	+	6,8	8,299 —	10,2 +	27,6
Buchbinderarbeiten etc.	5 +	21,1	+	162	1,886 +	37,4 +	244
Baumwolle	251 +	317	+	15,7	783,853 +	124 +	201
Flachs, Hanf etc.	2 +	41,4	—	51,4	4,397 +	10,6 —	5,7
Seide	69 +	145	—	12,2	702,787 +	226 +	159
Wolle	24 +	723	—	21,2	85,884 +	919 +	258
Haare aller Art.	3 +	3,094	+	40,8	1,132 +	621 +	35,4
Stroh, Rohr, Bast etc.	15 +	13	+	27,5	39,449 —	6,2 +	175
Kautschuk und Guttapercha	4 +	257	—	9,6	4,378 +	35,4 +	103
Konfektionswaren	23 +	64,1	+	144	116,341 +	102 +	411
Mineralische Stoffe	1,762 +	4,6	—	25,1	35,620 +	38,3 +	138
Ton	225 +	423	—	25,3	1,723 +	589 +	294
Steinzeug	5 +	102	+	204	164 +	156 +	178
Töpferwaren	2 +	38,1	—	71,8	875 +	83 +	250

	Menge			Zunahme oder Abnahme			Wert			
	in 1000 q			in %			in 1000 Fr.			
	netto	1919		1919	1919		1919	1919		
	1919	gegen	1918	gegen	1913	1919	gegen	1918	1919	
		1918		1913			1918		1913	
Glas	110	+	10,4	-	10,3	11,664	+	8,4	+	1,250
Eisen	429	+	22	-	50,4	61,688	-	25,5	+	88,1
Kupfer	40	-	54,6	-	32,4	12,558	-	87,3	+	20,8
Blei	1	+	1,820	-	88,2	334	+	828	-	47,6
Zink	9	+	99,756	-	44,3	484	+	4,300	-	32,2
Zinn	0,5	+	489	-	75	718	+	745	-	35,9
Nickel	0,2	+	7,833	-	72,8	239	+	1,306	-	18,4
Aluminium	61	-	46,4	-	18,2	33,490	-	47,1	+	199
Edle Metalle	0,10	+	80,8	-	94,5	12,225	+	104	-	40,5
Erze und nicht genannte Metalle	0,01	+	450	-	98,4	12	+	500	-	42,9
Maschinen und mechanische Geräte	510	+	26,6	-	9,2	224,405	+	50,6	+	127
Fahrzeuge	33	-	28,2	-	4,1	23,116	-	20,2	+	49,2
Uhren (1000 Stück)	17,752	+	10,4	+	5,3	300,155	+	45,1	+	77,2
Uhrenbestandteile (1000 q netto)	3	+	135	-	4,2	14,883	+	74	+	9,1
Instrumente und Apparate	29	+	28,7	+	28,9	42,255	+	20	+	161
Apothekerwaren, Drogen	12	+	1,6	-	55,2	39,889	+	35,2	+	126
Chemikalien	488	-	41,1	-	26,1	43,178	-	25,4	+	115
Farbwaren	91	+	48,5	-	8,2	139,291	+	40,1	+	371
Technische Öle, Fette etc.	34	+	10,987	+	75,1	10,442	+	9,307	+	400
Nicht genannte Waren	12	+	74,5	+	206	22,726	+	69,6	+	517
Total der nach Gewicht deklarierten Waren	9,472	+	13,5	+	10,6	2,967,952	+	72,9	+	148

Eidgenössische Steuerverwaltung.

I. Organisation.

Die fortschreitende Entwicklung der eidgenössischen Steuerverwaltung machte eine Abänderung ihres Organisationsstatutes notwendig. Sie erfolgte durch den Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1919 (A. S. n. F. XXXV, Seite 977), welcher die Vorschriften des bundesrätlichen Organisationsbeschlusses vom 22. Januar 1918 (A. S. n. F. XXXIV, 121) abändert und ergänzt.

Nach dem Ergänzungsbeschluss wird die Zahl der Sektionen von 3 auf 4 vermehrt. Die Militärsteuer wird von der I. Sektion abgetrennt und einer neuen Sektion überwiesen in der Meinung, dass derselben noch anderweitige Geschäfte zugeteilt werden sollen. Von den 4 Sektionen haben 3 bleibenden und eine provisorischen Charakter. Die 3 bleibenden sind diejenigen: I. für allgemeine Verwaltung, II. für Stempelabgaben, III. für Militärpflichtersatz; die provisorische ist diejenige für Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer und wird als IV. Sektion bezeichnet. Der erwähnte Bundesratsbeschluss sieht als neue Stellen vor diejenigen von Adjunkten und Bureauchefs. Damit ist die Möglichkeit der Gliederung der grössern Sektionen in Unterabteilungen, denen die Inhaber der genannten Beamtungen vorstehen, geschaffen.

Gestützt auf das revidierte Organisationsstatut hat der Bundesrat am 1. Dezember 1919 die Schaffung von 14 neuen definitiven Stellen beschlossen, womit die Zahl derselben auf 60 ansteigt.

Von den definitiven Stellen waren auf Jahresende 58 besetzt. Unbesetzt blieb noch die neue Sektionschef- und eine Sekretärstelle. Dazu traten 141 provisorisch angestellte Beamte, womit die Gesamtzahl des Personals auf 199 ansteigt. Von Ende 1918 bis Ende 1919 hat sich das Personal um 57 Beamte und Angestellte vermehrt. In Bern arbeiten 184, in Zürich 12 und in Genf 3 Beamte.

Die Vermehrung des Personals ist hauptsächlich auf die starke Zunahme der Geschäfte, die mit der Veranlagung und dem Bezug der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer zusammenhängen, begründet. Sodann ist aber die Verwaltung in steigendem Masse in Anspruch genommen durch die Vorbereitung der Geschäfte für die Finanzreform, im Berichtsjahr speziell auch noch durch das Studium der Frage der Finanzierung der Sozialversicherung. Das Ergebnis dieses Studiums ist zusammengefasst in der bundesrätlichen Botschaft betreffend die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Auch die Vorbereitung der neuen ausser-

ordentlichen Kriegssteuer nahm die Verwaltung besonders intensiv in Anspruch.

Das Sekretariat der eidgenössischen Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer-Rekurskommission wurde ganz selbständig und von der Steuerverwaltung unabhängig gemacht. Als Sekretär wurde gewählt Herr Dr. Geering von Basel.

Im Berichtsjahre wurde der eidgenössischen Steuerverwaltung eine kleine Druckerei angegliedert, welche sich hauptsächlich mit dem vorher von der eidgenössischen Münzstätte besorgten Aufdruck des eidgenössischen Stempelzeichens auf Wertschriften befasst; sie arbeitet mit einer Tiegeldruckpresse.

II. Tätigkeitsbericht.

a. Militärflichtersatz.

Unter den im Berichtsjahr eingelangten 1757 Militärsteuergeschäften waren 161 Beschwerden gegen den Entscheid einer kantonalen Rekursinstanz; 134 sind durch den Bundesrat und einer durch Schlussnahme der eidgenössischen Räte erledigt worden, und zwar wurden

gütgeheissen 38,
abgewiesen 89 (1 durch den Entscheid der Bundesversammlung),
durch Nichteintreten erledigt 8.

Am 31. Dezember 1919 waren noch 26 Rekurse, wovon 3 Beschwerden an die Bundesversammlung, pendent. Die meisten dieser Rekurse sind erst im Laufe des Monates Dezember eingegangen und konnten nicht vor Jahresende erledigt werden, weil die Vernehmlassungen der beschwerdebeklagten kantonalen Rekursbehörde noch ausstehend waren.

Die übrigen 1 596 Geschäfte, von denen am 31. Dezember 1919 12 noch hängig waren, sind, soweit sie nicht den kantonalen Behörden zur Behandlung überwiesen worden sind, von der eidgenössischen Steuerverwaltung erledigt worden.

Da die Mobilisation der Armee gegen Schluss des Jahres 1918 in der Hauptsache ihr Ende erreicht hatte, wurde der Veranlagung für das Jahr 1919 gemäss Budgetbeschluss der einfache Betrag der Militärsteuer zu Grunde gelegt, nachdem während der 5 Jahre 1914—1918 der Ersatz verdoppelt worden war.

Diese Reduktion der Ansätze auf die Hälfte verfehlte ihre Wirkung auf den Ertrag der Militärsteuer nicht. Der Rückgang

wurde jedoch einerseits dadurch gemildert, dass im Jahre 1919 Rückstände aus den Vorjahren, wo der Pflichtersatz zum doppelten Satze berechnet worden war, zur Liquidation gelangten, anderseits dadurch in erheblichem Umfange ausgeglichen, dass in vielen Kantonen die Taxationen eine wesentliche Verbesserung erfuhren. So erklärt es sich, dass das Jahr 1919 trotz der Herabsetzung der Taxe auf den einfachen Betrag dem Bunde einen Anteil am Militärpflichtersatz von rund Fr. 4,100,000 brachte gegen Fr. 5,400,000 rund pro 1918 bei doppelter Taxe.

Die Verbesserung der Einschätzung in den Kantonen geht aus der Vergleichung der auferlegten Militärsteuern hervor. Die Gesamtsumme der zum doppelten Steuersatz 1918 veranlagten Steuern macht Fr. 12,367,012. 86 für Bund und Kanton zusammen aus. Bei Anwendung des einfachen Steuersatzes hätte das Veranlagungsergebnis die Hälfte oder Fr. 6,183,506. 43 betragen. 1919 war es bei ungefähr gleicher Zahl der Ersatzpflichtigen Fr. 8,632,987. 69, also nicht ganz Fr. 2,500,000 mehr, wovon die eine Hälfte dem Kanton und die andere Hälfte nach Eingang unter Abzug der kantonalen Bezugsprovision von 8% dem Bunde zufällt. Neben den Anstrengungen, welchen die meisten Kantone bei den Einschätzungen im Sinne einer strengen Erfassung der steuerpflichtigen Faktoren gemacht haben, hat zu dieser Verbesserung der Militärsteuerveranlagung wesentlich beigetragen die der Geldentwertung folgende Steigerung der Beträge des Erwerbes, aus dem der grössere Teil der Militärsteuer herrührt.

Nach den Generalausweisen beträgt die Gesamtzahl der Ersatzpflichtigen rund 276,000, also etwas weniger als 1918. Die durchschnittliche Steuerbelastung der Steuerpflichtigen schwankt bei einem schweizerischen Mittel von Fr. 32. 40 zwischen Fr. 11. 81 und Fr. 50. 95 gegenüber den auf die einfache Taxe reduzierten Minima und Maxima des Vorjahres von Fr. 9.75 und Fr. 32.19.

Der Ausstand ist von Fr. 3,700,000 zu Beginn des Jahres bis Ende 1919 auf Fr. 3,250,000 rund zurückgegangen, was aber keineswegs auf eine energischere Liquidation zurückzuführen, sondern in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die zur doppelten Taxe geschuldeten Restanzen der frühern Jahre zum Teil durch die einfach berechneten des Berichtsjahres ersetzt wurden. Wie viel vom Gesamtausstande auf die Auslandschweizer entfällt, lässt sich schon deshalb nicht genau ermitteln, weil entgegen den bestehenden Vorschriften nicht alle Kantone in den Generalausweisen die Steuerforderungen an die Ersatzpflichtigen

im Auslande ausscheiden. Dieser Anteil dürfte annähernd 75% ausmachen und somit einen Betrag von rund Fr. 2,500,000 erreichen.

Aus dem Auslande sind 1919 an Militärsteuern Fr. 680,475.01 bei der Bundeskasse eingegangen, also rund Fr. 100,000 mehr als im Vorjahr. Der Betrag wäre erheblich höher gewesen, wenn nicht die Valuten der meisten europäischen Staaten so stark zurückgegangen wären. Die Verluste auf den bei den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande in der Währung des betreffenden Landes eingehenden Ersatzbeträge werden vom Bund und den Kantonen getragen und machen sehr ansehnliche Beträge aus. Trotz dieses Entgegenkommens seitens des Fiskus lässt der Bezug des Militärpflichtersatzes von den Schweizern im Auslande immer noch viel zu wünschen übrig und es muss an dieser Stelle einmal gesagt werden, dass leider viele Auslandsschweizer sich ihres Landes nicht mehr erinnern, wenn es sich um die Bezahlung des Ersatzes handelt. Über die Gleichgültigkeit, um nicht mehr zu sagen, welche der Ersatzpflicht gegenüber besteht, sprechen die Berichte einer Anzahl von Konsulaten ganze Bände. Alle bisherigen Versuche, auf diesem Gebiete eine Besserung herbeizuführen, hatten nur geringe Erfolge, und da dem Fiskus die Möglichkeit fehlt, auf Vermögen und Person des Schuldners zu greifen, so wird der Bezug der Militärsteuer im Auslande immer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Wegen der ausserordentlichen militärischen Massnahmen (Bildung einer freiwilligen Grenzbewachungstruppe, Ordnungsdienst, Sistierung der Wiederholungskurse und des Aufgebotes für die Rekruten des Jahres 1899) etc. waren verschiedene ausserordentliche Bundesratsbeschlüsse auf dem Gebiete des Militärsteuerwesens notwendig, die jeweiligen den kantonalen Militärsteuerbehörden durch Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht wurden. So sah sich die eidgenössische Steuerverwaltung veranlasst, am 13. Januar, 1. März, 25. Juli, 15. Oktober und 27. November 1919 Kreisschreiben zu erlassen.

In der Frage der Enthebung des Eisenbahnpersonals vom Militärpflichtersatz erliess der Bundesrat am 7. August 1919 ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen des Inhaltes, dass die blosser Unterstellung unter die Militärgesetze gemäss Art. 202, M. O. im Gegensatz zum Kriegsbetrieb gemäss Art. 217 M. O. für das Eisenbahnpersonal keinen Steuerbefreiungsgrund bilde.

Die Rekruten des Jahrganges 1899, welche gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1918 erst im Jahre 1920 zur Rekrutenschule einberufen werden sollten, wurden pro 1919 vom Militärpflichtersatz enthoben.

Am 23. Juni/18. Juli 1919 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Wehrpflichtigen, welche im Jahre 1918 wegen der Grippeepidemie aus sanitätspolizeilichen Rücksichten am Einrücken, bzw. der Dienstleistung mit ihrer Einheit abgehalten worden sind sowie Wehrpflichtige, welche am Ordnungsdienst im November 1918 wegen der Lahmlegung des Bahnbetriebes zu spät eingerückt sind oder ausserhalb des aufbietenden Kantons domiziliert waren und mangels Bekanntgabe des Aufgebotes an ihren Aufenthaltsort nicht eingerückt sind, vom Militärpflichtersatz pro 1918 enthoben sind.

Mit Kreisschreiben vom 27. November 1919 wurden die Militärsteuerbehörden der Kantone erneut angewiesen, die in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 für die dienstuntauglich erklärten Wehrpflichtigen festgesetzte Steuerermässigung unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die aus sanitärischen Gründen vorzeitig zum Landsturm versetzten Wehrmänner anzuwenden.

Mit Bezug auf die beim Motorwagendienst eingeteilten Wehrpflichtigen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1919 beschlossen, dass die definitiv beim Motorwagendienst eingeteilten Wehrpflichtigen ohne Rücksicht auf ihre frühere Zugehörigkeit zu dieser oder jener Kategorie von Wehrpflichtigen (Landsturm, Hilfsdienste) gleich wie die Mannschaften des Auszuges und der Landwehr nur zu Militärpflichtersatz heranzuziehen sind, wenn sie einen Dienst, zu dem sie aufgeboden worden sind, versäumen.

Während bis zu Beginn des laufenden Jahres die Bestimmung des Art. 2, lit. b des Militärsteuergesetzes, wonach Wehrpflichtige, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind, vom Militärpflichtersatz enthoben sind, auch auf zum Landsturm versetzte Wehrmänner angewendet wurde, sofern die Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, welche die Versetzung notwendig machte, auf den Militärdienst zurückzuführen war, hatte der Bundesrat am 3. Februar 1919 anlässlich der Beurteilung eines Militärsteuerrekurses in Sachen Morf und auch seither wiederholt entschieden, dass die Anwendung des Art. 2, lit. b des Militärsteuergesetzes in den Fällen der aus sanitärischen Gründen erfolgten Versetzung zum Landsturm ausgeschlossen sei, da der Landsturm gemäss Militärorganisation vom

12. April 1907 neben Auszug und Landwehr die dritte Heeresklasse bilde und die Zugehörigkeit zu einer dieser drei Heeresklassen begrifflich Militäruntauglichkeit ausschliesse. Diese Gesetzesauslegung hat in der Besteuerungspraxis zu verschiedenen Unbilligkeiten geführt. So mussten z. B. Offiziere oder Unteroffiziere, die gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 betreffend Ergänzung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (Militär-amtsblatt 1917, Seite 296) statt hülfsdiensttauglich, landsturmtauglich erklärt worden waren, dem Militärflichtersatz unterworfen werden, während Soldaten, deren körperliche Schädigung infolge des Militärdienstes nicht grösser war, von der Ersatzgabe befreit waren, weil sie nicht dem Landsturm zugeteilt, sondern gänzlich dienstuntauglich erklärt worden sind. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1919 entsprechend dem Antrage des Finanzdepartementes in Erwägung gezogen, dass das Militärsteuergesetz von 1878 auf der Militärorganisation von 1874 fusst, dass jeder, der aus Auszug oder Landwehr ausgemustert wird, im Sinne der Militärorganisation von 1874 militäruntauglich ist und dass der Wille des Militärsteuergesetzes offenbar der ist, jeden Wehrmann, welcher durch den Militärdienst an seiner Gesundheit in einem Umfange geschädigt worden ist, dass er nicht mehr in Auszug oder Landwehr dienen kann, von der Militärflichtersatzsteuer zu befreien. Er hat deshalb beschlossen, dass die aus sanitarischen Gründen vorzeitig zum Landsturm versetzten Wehrmänner in gleicher Weise wie die hülfsdiensttauglich oder dienstuntauglich erklärten Wehrpflichtigen der Begünstigung des Art. 2, lit. b des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 teilhaftig sind, wenn die Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, welche die Versetzung notwendig machte, auf den Militärdienst zurückzuführen ist.

Mit Bezug auf die Revision des Militärsteuergesetzes verweisen wir auf das vom Vertreter des Bundesrates im Nationalrate in der Sitzung vom 9. Dezember 1919 Gesagte (Vrgl. stenogr. Bulletin, Seite 1079) wonach diese Revision zurzeit deshalb zurückgelegt wird, weil die Frage der Abänderung der Militärorganisation vorher abzuklären ist.

Von den vom Bundesrat im Beschwerdeverfahren gefällten Entscheiden erwähnen wir folgende:

Rekurse.

1. Rekursentscheid in Sachen Fisler vom 18. Februar 1919: Es finden sich im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der

Gesetzgeber nur die zur Führung eines Haushaltes „unentbehrliche“ Fahrhabe steuerfrei erklären wollte. Das Mobiliar einer Haushaltung ist nur, soweit es über das landesübliche Mass hinausgeht, bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens in Berechnung zu ziehen.

2. Rekursentscheid in Sachen Müller vom 16. Juni 1919: Der Bundesrat hat mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Ersatzgabe in konstanter Praxis angenommen, dass diese im Moment des Vorliegens der für das Entstehen der Ersatzpflicht notwendigen besonderen Voraussetzungen auch fällig sei und hat dementsprechend den Art. 11 des Militärsteuergesetzes von jeher dahin ausgelegt, dass es sich nicht um eine blossе Bezugsverjährung handle, sondern dass auch die Veranlagung, die aus irgend einem Grunde während des für die Ersatzpflicht massgebenden Jahres nicht vorgenommen worden war, bis nach Ablauf der für den Militärpflichtersatz festgesetzten Verjährungsfrist nachgeholt werden könne.

3. Rekursentscheid in Sachen Ebrard vom 10. Juli 1919: Während im Friedensdienstverhältnis der Armee der militärisch eingeteilte Auslandurlauber ohne Rücksicht darauf, ob er einen Dienst, zu dem seine Einheit aufgeboten worden ist, versäumt oder nicht, für die Zeit seiner Landesabwesenheit der Militärpflichtersatzsteuer wie der dienstfreie unterliegt, ist der dienstpflichtige Auslandurlauber, dem die Verpflichtung auferlegt worden ist, zu jedem Ablösungsdienste seiner Einheit einzurücken, für das betreffende Jahr nur dann ersatzpflichtig, wenn er einen Dienst, zu dem seine Einheit aufgeboten worden ist, nicht leistet.

4. Rekursentscheid in Sachen Winter vom 6. Oktober 1919: Art. 2, lit. b des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 findet auch dann Anwendung, wenn das Leiden, das zur Ausmusterung geführt hat, zwar offenbar ausserdienstlichen Ursprungs ist, wenn aber angenommen werden muss, dass die Krankheit durch den Dienst verschlimmert worden ist und diese Verschlimmerung die Ausmusterung des Wehrpflichtigen zur Folge hatte.

5. Rekursentscheid in Sachen Atzenweiler vom 18. August 1919: Dass die vom Staate oder einer privaten Hilfskasse als Entschädigung für verminderte Arbeitsfähigkeit ausgerichteten Unterstützungsgelder steuerfrei sind, hat der Bundesrat schon wiederholt entschieden. Das gleiche gilt für die Arbeitslosenunterstützung. Ein Bezüger der Arbeitslosenunterstützung ist aber verpflichtet, die Personaltaxe zu entrichten, da Art. 2, lit. a des Militärsteuergesetzes auf ihn nicht Anwendung findet.

6. Rekursentscheid in Sachen Brönnimann vom 23. August 1919: Als „ähnliche Nutzungen“ im Sinne von Art. 5, b des Militärsteuergesetzes sind auch Beiträge, welche die Ehefrau aus ihrem Arbeitserwerb dem Ehemann zur Tragung der ehelichen Lasten zuwendet, steuerbar. Diese Zuwendung ist solange zu vermuten, als der Ersatzpflichtige nicht das Gegenteil beweist. Denn gemäss Art. 192, Abs. 2 ZGB hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Beansprucht der Ehemann Steuerfreiheit mit Bezug auf den Frauenerwerb, so hat er also durch Vorlage von Haushaltungsbüchern oder auf andere einwandfreie Weise zu beweisen, dass der Frauenerwerb für die Bestreitung der Haushaltungskosten nicht notwendig ist und dass er tatsächlich von seiner Ehefrau keine Beiträge bezieht. (Dieser Entscheid ist im Beschwerdeweg bei der Bundesversammlung angefochten worden.)

b. Stempelabgaben.

Wir haben im letzten Geschäftsbericht angedeutet, dass sich einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 in der Durchführung als verbesserungsbedürftig erwiesen haben. Nachdem wir zunächst, wo es anhängig war, durch Verwaltungsentscheid die Unebenheiten provisorisch überbrückt hatten, traten wir im abgelaufenen Jahre der Frage näher, wie die Verbesserungen gesetzlich festzulegen seien. Wir kamen zum Schlusse, dass für einmal allen berechtigten und dringlichen Begehren durch eine Revision der Vollziehungsverordnung genügt werden könne, um so mehr als im Zusammenhang mit der Einführung eines Couponstempels die Aufhebung des in der Anwendung am wenigsten befriedigenden Abschnittes über die Stempelabgaben auf ausländischen Wertpapieren vorgesehen ist.

Wenn nicht andere Umstände, wie z. B. der grosse Finanzbedarf des Bundes, zu einer baldigen Gesetzesrevision Veranlassung geben, erscheint eine solche heute noch nicht angezeigt. In den 21 Monaten, die seit dem Inkrafttreten verflossen sind, hat ein grosser Teil seiner Bestimmungen die Belastungsprobe durch die Praxis noch nicht bestanden. Wollen wir den gesetzgebenden Behörden nicht zumuten, sich in kurzen Intervallen mit der Abänderung von Einzelbestimmungen zu befassen, so müssen wir noch weitere Erfahrungen sammeln. Das auf Grund eines einzelnen Steuerfalles oder weniger Steuerfälle gebildete Urteil über eine Gesetzesvorschrift ist nicht sicher genug, um

über deren Zweckmässigkeit zu erkennen. Zudem hätte ein rascher Wechsel in der Gesetzgebung oder gar ein Vor- und Rückwärtsrevidieren sehr unliebsame Folgen auf einem Gebiete, auf welchem so viel von der Gewöhnung der mit der Abgabe und den zugehörigen Formalitäten belasteten Kreise abhängt.

Ein von der Steuerverwaltung ausgearbeiteter Entwurf zur Revision der Vollziehungsverordnung wurde, nachdem er von der eidgenössischen Stempelkommission einlässlich begutachtet und in einzelnen Punkten ergänzt worden war, im Dezember dem Bundesrate unterbreitet. Durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1919*) betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 über die Stempelabgaben wurde die Vorlage genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Neben redaktionellen Änderungen werden durch den Bundesratsbeschluss in der Hauptsache Erleichterungen geschaffen hinsichtlich der Konversion von Obligationen und für den Fall der Abänderung von Versicherungsverträgen, ferner in bezug auf die Ausgabe von Aktien, Obligationen, Genussscheinen und ähnlichen Urkunden bei Anlass einer Sanierung und auf die Führung des Umsatzregisters. Einzelne Bestimmungen der Verordnung, die, wie sich nachträglich erwies, mit dem Gesetze nicht ganz in Übereinstimmung standen, sind verbessert oder ausgemerzt worden. Entsprechend einem Antrage der schweizerischen Sparkassen-Revisionsverbände wird in den neuen Artikeln 17^{bis}—17^{quater} die Möglichkeit eingeräumt, die Abgabe^o auf Kassenobligationen anstatt durch Verwendung von Stempelmarken summarisch auf Grund von Auszügen aus einem Obligationenregister zu entrichten. Endlich wurde die Strafe ermässigt, die auf die ungenügende Entwertung von Stempelmarken gesetzt ist.

Die Abänderung der Vollziehungsverordnung bot uns Anlass, die vom 22. Juni 1919 datierte Eingabe der schweizerischen Revisionsverbände an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Stempelgesetzes zu prüfen. Die darin beanstandete Bestimmung des Art. 23, Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Aufrechnung der Abgabe auf Aktien wurde in ihrer Wirkung auf die im letzten Geschäftsbericht bezeichnete Weise**), der Ihre Räte durch Genehmigung des Geschäftsberichtes die Zustimmung erteilt haben, vom 1. Oktober 1919 an sistiert. Alle übrigen Anträge beziehen sich auf Vorschriften, die in der Vollziehungs-

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXV, S. 1018.

**) Bundesbl. 1919, S. 636.

verordnung geregelt werden können und in der Hauptsache, d. h. soweit sie als begründet erschienen, im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1919 berücksichtigt worden sind.

Die Finanzlage des Bundes zwang uns, zu prüfen, ob nicht durch den Ausbau der eidgenössischen Stempelgesetzgebung, und zwar durch die Einführung einer Couponsteuer neue Einnahmen erschlossen werden können. Über die Vorarbeiten wird nachstehend unter lit. f „Weitere Aufgaben“ berichtet.

Der Ertrag der Stempelabgaben übertraf auch im vergangenen Jahr die vorausberechnete Summe, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

	im Jahre 1919	In den neun Monaten April bis Dezember 1918	Ertragsberechnung des Bundesrates (Botschaft vom 16. Mai 1917, Seite 73)
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Abgabe auf Obligationen	4,729,437. 15	2,357,118. 80	3,825,000. —
2. " " Aktien	7,525,831. 70	4,702,219. 75	3,600,000. —
3. " " Stammkapitalanteilen	320,052. 80	38,683. 33	keine Schätzung
4. " " ausländische Wertpapieren	320,014. 80	98,329. 40	200,000. —
5. " " Wertpapierumsätzen	409,587. 44	240,382. 10	650,000. —
6. " " Wechseln u. wechselähnlichen Papieren	3,685,710. 80	2,926,861. 05	2,000,000. —
7. " " Prämienquittungen	3,106,020. 63	1,039,776. 27	2,000,000. —
8. " " Bussen	9,502. 90	—	—
Total der das Steuerjahr betreffenden Abgaben	20,106,158. 22	11,403,370. 70	12,275,000. —
hierzu kommen:			
9. Vorauszahlungen mit bei Rechnungsabschluss noch unbestimmter Verwendung	18,823. 33	152,816. 76	—
	20,124,981. 55	11,556,187. 46	—
und sind abzuziehen:			
10. die das Steuerjahr betreffenden Vorauszahlungen im Vorjahre (Posten Nr. 9 des Vorjahres)	152,816. 76	—	—
woraus sich ergibt:			
Total der im Steuerjahr geleisteten Zahlungen	19,972,164. 79	11,556,187. 46	—

Der Überschuss über den seinerzeit vom Bundesrat veranschlagten Ertrag ist wohl zu einem grossen Teil Folge der zunehmenden Geldentwertung. In der entwerteten Geldeinheit ausgedrückt, erscheinen die einer Stempelabgabe unterliegenden Wertübertragungen grösser und ein Wertstempel folgt in seinem Erfolge dieser Bewegung automatisch. Die Erscheinung äussert sich in der Tatsache, dass viele Unternehmungen infolge der hohen Warenpreise und Betriebsunkosten genötigt sind, ihre Betriebsmittel zu vergrössern, was auf die Emission von Obligationen und besonders auf die Ausgabe neuer Aktien und Stammkapitalanteile hinwirkt. Allgemeine Warenteuerung beeinflusst ferner den Wechselverkehr im Sinne einer Erhöhung der Summen und in ähnlicher Weise wirkt die Geldpreissteigerung aller Güter auch auf das Versicherungswesen ein.

Der Ertrag des Obligationenstempels setzt sich zusammen aus Fr. 3,566,804. 60 Verkauf von Obligationenstempelmarken und Fr. 1,162,632. 55 direkten Einzahlungen bei der Steuerverwaltung. Der erste Betrag bezieht sich ganz auf Kassenobligationen, der zweite fast ausschliesslich auf Anleihsobligationen. Der Ertrag wurde günstig beeinflusst durch den Umstand, dass viele vor Inkrafttreten des Stempelgesetzes ausgegebene kündbare Kassenobligationen infolge der allgemeinen Steigerung des Zinsfusses zur Konversion und damit zur Besteuerung gelangten. Aber auch die Anleihenstätigkeit überhaupt nahm gegenüber dem Vorjahr, besonders im zweiten Semester, erheblich zu.

Die Gründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften überstiegen nach Zahl wie nach Umfang die des Vorjahres und stellen einen Rekord dar. Ausser den oben schon genannten Gründen war wohl die Tatsache von Einfluss, dass heute mehr als je für die wirksame Verfolgung vieler Wirtschaftszwecke Kapitalien erforderlich sind, die nur durch die Beteiligung vieler Einzelpersonen aufgebracht werden können. Mancher Unternehmer wandelte seinen Betrieb wahrscheinlich deshalb in eine Aktiengesellschaft um, weil er Vorteile hinsichtlich der direkten Steuern erhoffte. Auch der Wunsch, angesichts einer unsichern Zukunft der wirtschaftlichen Verhältnisse die Haftung des Unternehmers einzuschränken, mag mehr denn früher zur Gründung von Aktiengesellschaften veranlasst haben.

Der Posten „Abgabe auf Stammkapitalanteilen“ setzt sich zusammen aus den Beträgen, die einbezahlt wurden für die im Jahre 1919 von neugegründeten Genossenschaften anlässlich der Gründung ausgegebenen Stammkapitalanteilen und den gemäss

Art. 42 der Vollziehungsverordnung im Jahre 1919 erhobenen Abgaben auf Stammkapitalanteilen, die vom 1. April 1918 bis zum Abschluss des im Jahre 1918 zu Ende gegangenen Bilanzjahres ausgegeben wurden von Genossenschaften, die am 31. Dezember 1918 schon bestanden, sowie auf Einzahlungen auf nicht voll liberierte Stammkapitalanteile während der gleichen Periode.

Emissionen ausländischer Wertpapiere in grösserm Massstabe haben während der Berichtsperiode in der Schweiz nicht stattgefunden. Die starke Zunahme der Emissionstätigkeit von Privatunternehmungen im Ausland machte sich in ihren Rückwirkungen aber doch geltend in der Vermehrung des die Entrichtung der Abgabe auf ausländischen Wertpapieren bedingenden öffentlichen Angebots ausländischer Aktien und Obligationen im Sinne von Art. 44 der Vollziehungsverordnung. So erklärt sich die verhältnismässig starke Zunahme des Ertrags dieser Abgabe gegenüber 1918.

Die Abgabe auf dem Umsatz von Wertpapieren trug auch im laufenden Jahre nur etwas über 60 % des unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse veranschlagten Betrages ein. Da die Voraussetzung im vergangenen Jahr nicht erfüllt war, insbesondere da das Börsentermingeschäft noch nicht wieder aufgenommen worden ist, bleibt das Urteil darüber, wie sich die Abgabe auf die Dauer in ihrer Wirkung und ihrem Ertrag gestalten wird, der Zukunft vorbehalten.

Der Grund des erfreulichen Mehrergebnisses des Wechselstempels wurde in der Hauptsache oben schon angedeutet. Nicht ohne Einfluss sind offenbar auch die grossen, gegen Wechsel an das Ausland gewährten Valutakredite geblieben.

Gestützt auf die Ergebnisse im Jahre 1918 haben wir im letzten Geschäftsbericht geschlossen, der normale Jahresertrag des Prämienquittungsstempels werde vermutlich den Berechnungen der bundesrätlichen Botschaft entsprechen. Das Ergebnis im vergangenen Jahre übersteigt jedoch den Voranschlag um mehr als 50 Prozent. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass die unter Versicherungsschutz gestellten Gebäude- und Mobiliarwerte, in der entwerteten Geldeinheit ausgedrückt, eine Steigerung erfahren haben, die besonders bei der Feuerversicherung allgemein zu einer starken Erhöhung der Versicherungssummen zwang, was eine entsprechende Steigerung der Stempelabgaben nach sich zog. Die Prämienquittungen der Feuerversicherung ergeben über drei Viertel aller Einnahmen des Versicherungsstempels. An Bedeutung folgen der Feuerversicherung nach die Transportversiche-

zung, die 9 Prozent, und die Lebensversicherung, die etwas über 6 Prozent des Prämienquittungsstempels trägt. Auf den Prämienquittungen der Transportversicherung wird die Abgabe auf der Barprämie berechnet. Da wegen des Dahinfallens des Kriegsrisikos im vergangenen Jahre die Prämienätze erheblich ermässigt wurden, hat sie gegenüber dem Vorjahr, in welchem sie 20 Prozent aller Einnahmen des Versicherungsstempels abtrug, an Bedeutung für die Stempelabgaben eingebüsst.

Vom Reinertrag der Stempelabgaben im Jahr 1918 Franken 11,131,974. 35 wurde im Berichtsjahr ein Fünftel, 2,226,394. 85 Franken, gemäss den Bestimmungen der Art. 2 und 67 des Stempelgesetzes unter die Kantone verteilt. Es entfielen auf die Kantone

1. Zürich	Fr.	278,067. 80
2. Bern	„	356,404. 60
3. Luzern	„	92,276. 15
4. Uri	„	12,202. 30
5. Schwyz	„	32,241. 45
6. Obwalden	„	9,469. 70
7. Nidwalden	„	7,608. 45
8. Glarus	„	18,384. 25
9. Zug	„	15,536. 90
10. Freiburg	„	77,063. 20
11. Solothurn	„	64,584. 40
12. Basel-Stadt	„	75,001. 60
13. Basel-Land	„	42,207. 25
14. Schaffhausen	„	25,437. 05
15. Appenzell A.-Rh.	„	31,990. 40
16. Appenzell I.-Rh.	„	8,089. 05
17. St. Gallen	„	167,142. 55
18. Graubünden	„	64,600. 45
19. Aargau	„	127,267. 30
20. Thurgau	„	74,449. 25
21. Tessin	„	86,174. 75
22. Waadt	„	175,177. 50
23. Wallis	„	70,842. 25
24. Neuenburg	„	73,425. 05
25. Genf	„	240,751. 20

Total Fr. 2,226,394. 85

Das Strafverfahren wurde im vergangenen Jahre streng den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt. Schwere Verfehlungen gegen das Stempelgesetz mussten nur ganz ver-

einzelnt geahndet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich um Übertretungen der Vorschriften über den Wechselstempel, begangen durch Unterlassung der Stempelung, oder durch ungenügende und deshalb die missbräuchliche Wiederverwendung nicht ausschliessende Entwertung von Stempelmarken. Bei den annähernd 2000 Bussverfügungen, die getroffen wurden, beträgt der Durchschnitt der verfügten Strafen rund Fr. 5 per Straffall, bei einem gesetzlichen Minimum von Fr. 3. 35.

Die zahlreichen Strafverfahren stellen für die Verwaltung den unangenehmsten Teil ihrer Aufgabe dar. Soll aber die Durchführung der Gesetzesvorschriften gesichert werden, so ist die gesetzmässige Verfolgung jeder Übertretung Notwendigkeit. Wir sind überzeugt, dass die Erkenntnis dieser Tatsache und die Gewöhnung allmählich auf die Zahl der Übertretungen vermindern einwirken wird.

Im Laufe des Jahres 1919 liefen 52 Beschwerden gemäss Art. 107 V. V. gegen Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung in Stempelsachen ein. Mit den 17 im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fällen und abzüglich der 6 Beschwerden, die von den Rekurrenten wieder zurückgezogen wurden, standen 63 Rekurse (im Vorjahr 62) zur Behandlung.

Es bezogen sich:

17	Rekurse auf die Abgabe auf Aktien,
14	" " " " " Stammkapitalanteilen,
11	" " " " " Prämienquittungen,
10	" " " " " Obligationen,
6	" " " " " Wechsel,
3	" " " " " ausländischen Wertpapieren,
2	" " " " " den Umsatz von Wertpapieren,

63 Rekurse total.

Von diesen 63 Rekursen wurden 46 erledigt, und zwar 9 im Sinne der Gutheissung, 37 im Sinne der Abweisung; 17 Beschwerden verbleiben zur Behandlung im Jahre 1920.

10 Rekurse wurden vom eidgenössischen Finanzdepartement direkt erledigt, (1 Gutheissung, 9 Abweisungen) Die übrigen 36 Entscheide (8 Gutheissungen, 28 Abweisungen) wurden getroffen nach Einholung eines Gutachtens der eidgenössischen Stempelkommission. Von den 37 im Laufe des Jahres durch das eidgenössische Finanzdepartement abgewiesenen Rekursen wurden 13 an den Bundesrat weitergezogen; ausserdem hatte sich der Bundesrat im Berichtsjahre noch mit der Entscheidung

von 7 Rekursen zu befassen, die sich gegen Verfügungen des Finanzdepartementes aus dem Jahre 1918 richteten. Hiervon wurden 17 Rekurse im Berichtsjahr durch Bestätigung des Departementsentscheides letztinstanzlich erledigt, so dass zur Behandlung für 1920 noch 3 Rekurse verblieben.

Die Zeitschrift über das Abgabewesen, in welcher wir die Entscheidungen grundsätzlicher Natur zu publizieren gedachten (vgl. Geschäftsbericht 1918*), ist leider bis heute noch nicht erschienen. Wir führen deshalb nachstehend eine Reihe solcher Entscheide in den Hauptpunkten an:

a. Abgabe auf Obligationen.

1. Das eidgenössische Stempelgesetz unterwirft alle Anleiensobligationen, mit Ausnahme der in Art. 11 genannten, der Stempelabgabe. Eine Urkunde ist Anleiensobligation, wenn sie auf den Teilbetrag einer einheitlichen Anleihe lautet; dass die Forderung aus der Obligation zinsenlos ist, ist für den Charakter einer Urkunde als Anleiensobligation unerheblich. Die von einem privatrechtlichen Verein ausgegebenen Anleiensobligationen unterliegen der Stempelabgabe selbst dann, wenn die Anleihe unter Gemeindegarantie ausgegeben wird; die Befreiungsbestimmung Art. 11 lit. d des Stempelgesetzes findet nur dann Anwendung, wenn die Gemeinde selber Schuldnerin der Anleihe ist (Entscheid des Finanzdepartements vom 15. März 1919).

2. Nach Art. 15 des Stempelgesetzes ist die Abgabe auf Obligationen erneut zu entrichten, wenn eine gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Obligation erneuert wird. Eine solche Erneuerung liegt auch dann vor, wenn mit Rücksicht auf den erst bevorstehenden Verfall von Obligationen zwischen Schuldner und Gläubigerschaft einer Anleihe der Rückzahlungstermin hinausgeschoben, mithin die ursprüngliche Laufzeit verlängert wird. Die für die Abgabeberechnung massgebende Zeitspanne bemisst sich in diesem Falle vom Zeitpunkte an, auf welchem die Erneuerungsabrede in Wirksamkeit tritt (Entscheid des Finanzdepartements vom 26. Dezember 1919).

3. Sofern eine Urkunde nach Auffassung des Verkehrs als Kassensobligation oder Kassenschein zu gelten hat, unterliegt sie der Abgabe auf Obligationen, auch wenn ihr nicht Wertpapiercharakter zukommt. Wenn auf einem Kassenschein oder in einem Kassensbüchlein verschiedene Gutschriften derart er-

*) Bundesblatt 1919, Seite 635.

folgen, dass jede von ihnen ein selbständiges Schuldverhältnis verbrieft, mithin nicht das jeweilige Summenergebnis der verschiedenen Einzahlungen, sondern jede einzelne Einlage für sich Gegenstand des Gläubigerrechtes bildet, so bedingt jede Gutschrift die Entrichtung einer Abgabe, wie wenn über jeden gutgeschriebenen Betrag eine besondere Urkunde ausgefertigt würde (Zwei Entscheide des Finanzdepartements vom 5. Dezember 1919).

4. Obligationen, die „ohne Festsetzung eines bestimmten Rückzahlungstermins ausgegeben werden“, können gemäss Art. 6, Abs. 2 der Stempelverordnung entweder „endgültig und zum Höchstsatze“ oder „für die gleiche Anzahl von Jahren, für welche den Titeln Coupons beigegeben sind, höchstens jedoch für 10 Jahre“ gestempelt werden. Die nach dem mitgegebenen Couponbogen bemessene Zeit ist bei Berechnung der Abgabe lediglich von sekundärer Bedeutung; in erster Linie ist die durch den Text der Schuldverschreibung gegebene (vertragsrechtlich festgelegte und nicht bloss präsumtive) Zeitbestimmung für die Stempelung massgebend (Art. 14 des Gesetzes). Demnach müssen Obligationen der in Art. 6, Abs. 2 der Verordnung erwähnten Art, die eine feste Laufzeit vorsehen, auch mindestens für diese Minimaallaufzeit gestempelt werden, und zwar selbst dann, wenn Coupons bloss für eine kürzere Zeit mitgegeben werden. *)

Andererseits kann bei Obligationen, die ohne Festsetzung eines bestimmten Rückzahlungstermins ausgegeben wurden, eine Rückerstattung von Abgaben gemäss Art. 15 und 16, Abs. 4 der Stempelverordnung nur für denjenigen Teil der durch den Couponbogen umschriebenen Laufzeit in Frage kommen, dessen Dauer im Zeitpunkt der Ausgabe des Titels ungewiss war; der zum voraus bestimmte Teil (vertragliche Mindestlaufzeit) dagegen wird beherrscht durch Art. 14 und 16 des Gesetzes, d. h. die auf die Mindestlaufzeit entfallende Abgabequote ist jeweils definitiv verfallen. Demgemäss kann, sofern das Schuldverhältnis entgegen den Vertragsbestimmungen vorzeitig liquidiert wird, Rückerstattung nur in bezug auf denjenigen Teil der anlässlich der Ausgabe oder Erneuerung entrichteten Abgabe gewährt werden, der gemäss Art. 6, Abs. 2 der Verordnung für die über die Mindestlaufzeit hinausgehende Periode entrichtet wurde; nur das auf diese Weise ermittelte Betreffnis ist, sofern Rückzahlung

*) Dieser Auslegung wurde bei Anlass der Revision der Stempelverordnung durch eine Ergänzung der Abs. 2 und 3 des Art. 6 Rechnung getragen.

vor Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgte, „überschüssiger Abgabebetrag“*) (Je zwei Entscheide des Finanzdepartements vom 28. Juli 1919 und des Bundesrates vom 17. Oktober 1919).

b. Abgabe auf Aktien.

Alle Aktienkapitalerhöhungen, die vor dem 1. April 1918 noch nicht als vollzogen im Handelsregister eingetragen waren, bedingen gemäss Art. 18 des Stempelgesetzes und Art. 128 der Stempelverordnung die Entrichtung der Emissionsabgabe; denn die Abgabe auf Aktien verfällt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zeichnung, Liberierung und Aushändigung der Titel mit der Eintragung des Vollzugs der Kapitalerhöhung, da erst diese Eintragung die Emission neuer Aktien rechtlich perfiziert (Entscheide des Finanzdepartements vom 24. und 31. März sowie vom 18. August 1919; des Bundesrates: vom 5. Mai, 15. Juli und 10. Oktober 1919). Dabei steht der Erhebung der eidgenössischen Abgabe auf den neuen Aktien eine bereits vor dem 1. April 1918 erfolgte Entrichtung des kantonalen Stempels nicht entgegen; denn das eidgenössische Stempelgesetz nimmt für die Übergangszeit nicht Rücksicht darauf, dass möglicherweise an einen zeitlich vor seinem Inkrafttreten liegenden Verkehrsvorgang das kantonale Recht hinsichtlich desselben Gegenstandes seinerseits eine Abgabepflicht knüpfte (Entscheid des Finanzdepartements vom 18. August 1919, des Bundesrates vom 10. Oktober 1919).

Wurde die Durchführung einer Kapitalerhöhung noch vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Stempelgesetzes beim Handelsregister angemeldet, aber infolge lässiger Erledigung oder ungeRechtfertigter Beanstandung durch die Behörden erst nach dem 1. April 1918 eingetragen, so ist eine Abgabe nicht zu erheben; denn die Möglichkeit zur Eintragung und Publikation der Kapitalerhöhung war bereits im Zeitpunkt der Erstattung einer vollständigen und formrichtigen Anmeldung gegeben (Entscheide des Bundesrates vom 18. und 25. Februar 1919).

c. Abgabe auf Stammkapitalanteilen.

1. Eine Importgenossenschaft mit oder ohne Monopolcharakter, von den Beteiligten freiwillig oder zwangsweise konstituiert, ist, ihre Tätigkeit mag wirtschaftlich noch so wichtig für das Land sein, an und für sich noch kein gemeinnütziges Unter-

*) Vgl. nunmehr Art. 15, Abs. 1 der rev. Stempelverordnung.

nehmen im Sinne von Art. 17, Abs. 3 des Bundesgesetzes und Art. 39, Abs. 2 der Stempelverordnung. Dient ihr Geschäftsbetrieb unmittelbar lediglich dem ökonomischen Interesse der Mitglieder, so kann hierin selbst dann nicht die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks erblickt werden, wenn die Genossenschaftstätigkeit mittelbar auch einem grössern Kreise zugute kommt (Entscheidung des Finanzdepartements vom 4. und 8. Dezember 1919).

2. Nach Art. 39, Absatz 1 der Stempelverordnung sind Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb statutarisch auf Mitglieder beschränken, von der Entrichtung der Abgabe solange befreit, als ihr Stammkapital den Betrag von Fr. 10,000 nicht überschreitet. Diese Bestimmung kann keine Anwendung finden auf Konsumgenossenschaften, die ihre Organe, wenn auch nur ausnahmsweise, ermächtigen, auch Nichtgenossenschafter mit Waren zu beliefern (Entscheidung des Finanzdepartements vom 2. Juni 1919).

d. Abgabe auf ausländischen Wertpapieren.

Nach Art. 30 des Stempelgesetzes sind ausländische Wertpapiere, die auf dem Wege der Emission in den inländischen Verkehr gesetzt werden, Gegenstand einer Wertstempelabgabe. Die Abgabepflicht wird nicht von einer Subskription, sondern von einer Emission ausländischer Wertpapiere im Inland abhängig gemacht. Der Begriff der Emission im wirtschaftlichen Sinne, der dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ist wesentlich weiter als der der öffentlichen Subskription; denn als Emission im Sinne von Art. 30 des Stempelgesetzes „wird jede Art von Placierung ausländischer Wertpapiere zu fassen sein, der ein an eine Mehrzahl von Personen gerichtetes Angebot zu Grunde liegt“ (Botschaft vom 16. Mai 1917; Art. 44 der Stempelverordnung). Hierbei ist es durchaus unerheblich, nach welchen Kriterien der Personenkreis bestimmt wird, dem die Titel angeboten werden. So bietet z. B. die Emission ausländischer Aktien auch dann Anlass zur Erhebung der Abgabe, wenn die Titel ausschliesslich den alten Aktionären der ausländischen Gesellschaft angeboten und zur Verfügung gestellt werden (Entscheidung des Finanzdepartements vom 2. Juni 1919).

Dagegen können als Emission im Sinne von Art. 30 des Gesetzes und Art. 44 der Verordnung nur solche Operationen gelten, bei denen ein öffentliches Angebot zum Ankauf, bzw. zur Zeichnung ausländischer Wertpapiere und gestützt auf die Zeich-

nung oder Ankaufserklärung ein oneröser Erwerb erfolgt. Keine Emissionsabgabe bedingt demnach die der Dividendenausschüttung gleichgestellte unentgeltliche Zuteilung neuer ausländischer Aktien an die Aktionäre (Entscheid des Finanzdepartements vom 13. Dezember 1919).

e. Umsatzabgabe.

Die zwischen einem Anleihsenschuldner und einem Bankenkonsortium getroffene Vereinbarung, welche in der handelsrechtlichen Doktrin und Praxis als feste Übernahme einer Anleihe bezeichnet zu werden pflegt, ist ein auf Übertragung des Eigentums an Wertpapieren gerichtetes Umsatzgeschäft im Sinne von Art. 33, Absatz 1 des Stempelgesetzes. Die Befreiungsbestimmung des Art. 33, Absatz 3 des Gesetzes bezieht sich bei Anleihsengeschäften nicht auf den Übernahmevertrag, sondern erst auf den nachfolgenden Massenabsatz im Publikum.

Wie die feste Übernahme, so ist auch die Unterbeteiligung ein der Umsatzabgabe unterworfenes Rechtsgeschäft; denn nur dadurch, dass zwischen dem am Übernahmevertrag beteiligten Konsortialen und dem ihm gegenüberstehenden Unterbeteiligten die vertragliche Verpflichtung begründet wird, Eigentum an Wertpapieren zu übertragen, bzw. sich übertragen zu lassen, partizipiert der Unterbeteiligte am Gewinn wie am Risiko der die Unterbeteiligung abgebenden Konsortialen (Entscheid des Bundesrates vom 18. März 1919).

f. Wechselstempel.

Nach Art. 100 der Stempelverordnung können Stempelmarken, die auf unbrauchbar gewordenen Urkunden angebracht sind, ersetzt werden, sofern kein Zweifel besteht, dass von den Marken nicht schon zur Entrichtung einer gesetzlich geforderten Abgabe Gebrauch gemacht worden, also die Abgabefälligkeit noch nicht eingetreten ist. Hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Stempelung eines Wechsels vorzunehmen ist, bestimmt Art. 73 der Verordnung, dass die Abgabe entrichtet werden muss, bevor eine im Inland ausgestellte Urkunde vom Aussteller aus den Händen gegeben wird. Hieraus ergibt sich, dass Marken, die vom inländischen Aussteller zur Stempelung eines Wechsels verwendet werden, gemäss Art. 100 der Verordnung nicht mehr ersetzt werden können, wenn der Abschnitt erst nach der Aushängung an den Remittenten unbrauchbar wurde; denn in diesem Zeitpunkte ist die Abgabefälligkeit bereits eingetreten.

und von den Marken zur Entrichtung einer gesetzlich geschuldeten Abgabe Gebrauch gemacht worden (Entscheidungen des Finanzdepartements: vom 28. Februar, 5. März, 2. Juni, 26. September, 3. Oktober 1919; des Bundesrates: vom 11. Dezember 1919).

g. Abgabe auf Prämienquittungen.

1. Bei Zahlung der von einer Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesellschaft zu Beginn des Versicherungsjahres erhobenen mutmasslichen Prämie ist die Stempelabgabe vom Betrage dieser Prämie zu berechnen. Wie aber die Prämienzahlung zu Anfang des Jahres keine endgültige ist und die Höhe der wirklich geschuldeten Prämie erst nach Ablauf des Versicherungsjahres festgestellt werden kann, so ist auch der Betrag der geschuldeten Abgabe zu Anfang des Jahres noch nicht definitiv feststellbar. Es handelt sich um eine Leistung mit unbestimmtem Umfang, die auf Grund der endgültig als geschuldet festgestellten Prämie berichtigt werden muss. Führt demnach die definitive Abrechnung nach Ablauf des Versicherungsjahres zu einer Prämiennachzahlung, bzw. Rückerstattung, so ist auch die Stempelabgabe entsprechend zu ergänzen, bzw. zu reduzieren (Entscheidung des Finanzdepartements vom 27. März 1919).

2. Das Stempelgesetz stellt die Kapitalversicherung einerseits und die Rentenversicherung andererseits als zwei koordinierte Versicherungszweige einander gegenüber. Eine Verbindung der beiden Zweige ist namentlich auch bei Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Versicherung nach Massgabe von Art. 44 des Gesetzes abgabefrei sei, nicht angängig. Mithin kann eine kombinierte Versicherung auf dasselbe Leben mit einem Kapital von Fr. 5000 (Art. 44, lit. a) und einer Rente von Fr. 500 (Art. 44, lit. b) der Abgabe nicht unterliegen (Entscheidung des Finanzdepartements vom 4. Juni 1919).

Eidgenössische Stempelkommission.

Die eidgenössische Stempelkommission, welcher gemäss Art. 8, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben die Aufgabe zufällt, die gegen Entscheidungen der Steuerverwaltung in Stempelsachen eingehenden Beschwerden zuhanden des Finanzdepartements zu begutachten, hielt im Berichtsjahr 5 Sitzungen ab und behandelte 36 Rekurse. In 33 Fällen folgte das Finanzdepartement in Entscheidung und Motivierung den Anträgen der Kommission und in 3 Fällen entschied es materiell im Sinne des Antrages, aber mit anderer Begründung.

Ausser den Beschwerden begutachtete die Stempelkommission eine Eingabe an das Finanzdepartement über eine Stempelfrage und den Entwurf der eidgenössischen Steuerverwaltung über die an der Vollziehungsverordnung vorzunehmenden Abänderungen.

Herr Bankier G. Pictet in Genf wurde auf seinen Wunsch auf den Ablauf des Berichtsjahres vom Bundesrate aus seinem Amte als Mitglied und Vizepräsident der Stempelkommission entlassen. An seiner Stelle wurde Herr alt Nationalrat Dr. F. Bühlmann zum Vizepräsidenten ernannt und als neues Mitglied Herr Dr. V. Gautier in Genf gewählt. Die Stempelkommission setzt sich dementsprechend zurzeit aus den Herren zusammen:

Dr. J. Frey, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, Präsident;
 alt Nationalrat Dr. F. Bühlmann in Grosshöchstetten, Vizepräsident;
 Nationalrat Dr. H. Affolter in Solothurn;
 Prof. Dr. G. Bachmann, Mitglied des Direktoriums der Schweiz. Nationalbank in Zürich;
 H. Blau, Direktor der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern (Mitglied von Amtes wegen);
 Dr. E. Borella, Advokat in Mendrisio;
 Dr. V. Gautier, Union Financière in Genf;
 Regierungsrat Dr. A. Im Hof in Riehen;
 Prof. Dr. J. Landmann in Basel;
 Dr. G. Schärtilin, Direktor der Schweiz. Unfall- und Rentenversicherungsanstalt in Zürich;
 Direktor Ch. Schnyder in Freiburg.

c. Kriegssteuer.

1. Erste Kriegssteuer.

Die Liquidation der ersten Kriegssteuer nahm ihren Fortgang; sie ist auch jetzt noch nicht in allen Kantonen beendet. Es langen immer noch Nachlassgesuche, wenn auch in beschränkter Zahl, ein. Bei der Erledigung derselben wurde Zurückhaltung beobachtet, da es nicht richtig wäre, dass der Zahlungsverzug einem saumseligen Schuldner zum Vorteile gereichen würde. Rekurse langten bei der eidgenössischen Rekurskommission nur mehr vereinzelt ein.

Die im ordentlichen Verfahren veranlagten Kriegssteuern sind auf Ende 1919 in 9 Kantonen vollständig liquidiert; den 16 andern lagen gegenseitig anerkannte Abrechnungen vor, deren

Saldo aber noch zu begleichen ist. Die noch zu liquidierenden Restanzen sind mit Ausnahme derjenigen der Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Genf nicht sehr erheblich.

	Fr.	
Das Bruttoergebnis der Kriegssteuer betrug	122,330,360. 84	
Dazu kommen die Nachsteuern mit	3,691,369. 67	
	<hr/>	
Vom Total von	126,021,730. 51	
gehen ab für Skonto und unerhältliche Beträge, Reduktionen	1,606,566. 63	
	<hr/>	
Vom Rest von	124,415,163. 88	
sind getilgt:	Fr.	
durch Zahlungen der Kantone	98,169,257. 85	
durch Zinsvergütungen an die Kantone für Vorausbezah- lungen	83,704. 80	
durch die Anteile der Kantone von 20 % auf dem aner- kannten Steuerbetrage mit Ausnahme der freiwilligen Beiträge	24,842,267. 29	
	<hr/>	
	123,095,229. 94	
Auf Ende des Rechnungsjahres standen noch aus	<hr/>	1,319,933. 94
Bis Ende 1919 erreichten die Zahlungen der Kantone an die Bundeskasse mit Inbegriff der ihnen vergüteten Zinse für Vorauszahlungen den Betrag von	Fr.	
	98,252,962. 65	
Die bei der Bundeskasse direkt einbezahlten freiwilligen Kriegs- steuern machen aus	Fr. 342,764. 96	
Hiervon sind abzuziehen	10,847. 75	
	<hr/>	
		331,917. 21
wegen Überschreibung dieses Betrages auf die ordentliche Kriegssteuer und die Kriegsgewinn- steuer.	Total	
	98,584,879. 86	
Von den Ausgaben der eidgenössischen Steuer- verwaltung der Jahre 1915 bis Ende 1919 fallen auf die Kriegssteuer	224,842. 45	
	<hr/>	
Dem Bunde verbleibt auf Ende 1919 ein Rein- ertrag von	98,360,037. 41	

Im Berichtsjahre haben erhebliche Nachbezüge stattgefunden, von welchen in runden Zahlen Fr. 600,000 auf Zürich, Fr. 400,000 auf Genf, Fr. 280,000 auf Thurgau und Fr. 200,000 auf Baselstadt entfallen. Diese Nachbezüge basieren zu einem grossen Teil auf den Feststellungen der Einschätzungen zur Kriegsgewinnsteuer und werden voraussichtlich auch noch im Jahre 1920 erhebliche Beträge einbringen. Mit der Ermittlung der Steuerhinterziehungen befasst sich ein besonderer Dienstzweig der Steuerverwaltung. Eine Zahl von Fällen ist noch hängig.

Der Eingang von Kriegssteuern bei der Bundeskasse erreichte 1919 noch den erheblichen Betrag von Fr. 1,992,355. 92.

Die noch nicht liquidierten Steuerforderungen beliefen sich nach dem Stand der Abrechnung mit den Kantonen auf Fr. 1,301,703. 36. Davon wird ein wesentlicher Teil als unerhältlich abzuschreiben sein.

Die statistische Verarbeitung des Kriegssteuermaterials wurde abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Jahre 1920 publiziert werden.

2. Neue ausserordentliche Kriegssteuer.

Am 14. Februar 1919 ist der Bundesbeschluss betreffend den Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer von den Räten verabschiedet worden. In der Abstimmung vom 4. Mai 1919 wurde der neue Verfassungsartikel vom Volke und den Ständen angenommen. Für Annahme sprachen sich 307,528 Schweizerbürger und 17 ganze und 6 halbe Stände aus; dagegen 165,119 Bürger und 2 Stände.

Sofort nach der Annahme des Verfassungsartikels wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung der Entwurf zu einem Ausführungsbeschluss ausgearbeitet. Das Finanzdepartement unterbreitete denselben einer Expertenkommission. Der Bundesrat hat den Entwurf am 2. August 1919 gutgeheissen und mit Botschaft vom gleichen Tage (Bundesbl. 1919, IV, 321) an die Räte weitergeleitet. Als erster hat sich der Ständerat in der Septembersession mit der Materie befasst, während die Beratungen des Nationalrates und die Verabschiedung des bereinigten Beschlusses ins Jahr 1920 fallen.

Nachdem die Räte es abgelehnt hatten, in den Verfassungsartikel betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer eine Bestimmung aufzunehmen, wonach aus dem Ertrage der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer zur Finanzierung der Invaliditäts-, Alters-

und Hinterbliebenenversicherung eine grössere Summe zu entnehmen sei, ist dieser Gedanke auf dem Wege der Initiative weiter verfolgt worden. Die Unterschriftensammlung ist im Berichtsjahre durchgeführt, das Initiativbegehren jedoch erst am 17. Januar 1920 bei der Bundeskanzlei eingereicht worden.

d. Kriegsgewinnsteuer.

Die vierte Sektion der Steuerverwaltung, die sich mit der Kriegsgewinnsteuer zu befassen hat, blickt wieder auf ein arbeitsreiches Jahr zurück; ihre Geschäfte haben sich, wie die nachfolgenden Ziffern beweisen, gegenüber dem Vorjahr stark vermehrt.

Die Liste der Steuerpflichtigen wurde einer Revision unterzogen, wobei unter teilweiser Mithilfe der kantonalen Steuerbehörden eine Ergänzung vorgenommen wurde. Die Zahl der Steuerakten erfuhr infolgedessen eine starke Erhöhung; während es zu Beginn des Jahres 26,000 Dossiers waren, betrug ihre Zahl auf Jahresende 41,000. Mit dieser starken Vermehrung hielt auch die Zunahme der Korrespondenzen Schritt; für die ausgehende Post sind folgende Zahlen festgestellt worden:

Formularbriefe	27,300
Steuererklärungen	26,000
Briefe	35,500
Steuerrechnungen und Einspracheentscheide	16,500

Total 105,300

Die gewaltige Zunahme der Geschäfte bedingte eine Vermehrung des Personals, speziell für den Einschätzungsdienst und für die Vornahme der Expertisen. Dass die hierfür gemachten Auslagen sich reichlich lohnen, beweist das Ergebnis der Untersuchungen. Aber abgesehen vom Ertrag, liegt der Wert der Bücherexpertisen hauptsächlich darin, dass durch dieselben eine grössere Gewähr für die einheitliche und gleichmässige Durchführung der Steuer geboten wird. Die Steuerverwaltung ist dies dem ehrlichen Steuerzahler schuldig. Der Pflichtige deklariert auch gewissenhafter, wenn er sieht, dass zweifelhafte Fälle einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Die sogenannte Steuermoral lässt, wie in andern Ländern, bei uns ebenfalls noch zu wünschen übrig, obschon es in den letzten Jahren um vieles besser geworden ist. Ein Steuerpflichtiger, der sich niemals einen Rappen fremdes Gut auf unrechte Weise aneignen würde,

empfindet unter Umständen durchaus keine Gewissensbisse, wenn er dem Fiskus Abgaben, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, vorenthält, beziehungsweise auf der Steuerdeklaration unvollständige oder sogar unwahre Angaben macht. Die Steuergesetzgebung der neuern Zeit rückt den Steuerhinterziehungen energisch auf den Leib und bereits sind auch bei uns in kantonalen Steuergesetzen und Entwürfen zu solchen sogar Freiheitsstrafen für den Steuerbetrug vorgesehen. Der Ernst der Zeit und die äusserst gespannte Finanzlage des Bundes sowohl als die der Kantone und der Gemeinden verlangen ein energisches Vorgehen nach dieser Richtung; sie verlangen aber auch ein Aufräumen mit dem vielerorts noch herrschenden System der laxen Taxationen. Wir glauben, behaupten zu dürfen, dass die Kriegsgewinnsteuer hier sanierend gewirkt hat; die gemachten Erfahrungen werden namentlich beim Bezug der neuen Kriegsteuer von Wert sein.

An gesetzlichen Erlassen ist zu erwähnen der Bundesratsbeschluss vom 22. April 1919 (A. S. n. F. XXXV. 271) betreffend die Abänderung, bzw. Ergänzung der Art. 7, 8, 10 und 18 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses vom 18. September 1916. Durch diesen Beschluss wurde vorerst das Minimum des Durchschnittsertrages von Fr. 5,000 auf Fr. 15,000, bezw. für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes auf mindestens 6% des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals oder Fr. 15,000 erhöht; ferner fand eine Erhöhung des steuerfreien Kriegsgewinns von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 statt; dieser Betrag erhöht sich für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von Fr. 15,000 auf Fr. 20,000 und, sofern sie aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, von Fr. 20,000 auf Fr. 25,000. Ebenso wurde eine Verzinsung des im Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals von 6% (bisher 5%) anerkannt. Diese Erleichterungen werden zur Folge haben, dass eine grosse Zahl von Kleinbetrieben nicht mehr der Kriegsgewinnsteuer unterstellt werden.

Gleichzeitig mit diesen Änderungen hat der Bundesrat grundsätzlich beschlossen, dass die Kriegsgewinnsteuer auch für die Übergewinne des Jahres 1919 noch zu erheben sei. Wir haben uns über diesen Beschluss, mit dem sich die Neutralitätskommission des Nationalrates einverstanden erklärt hat, näher ausgesprochen im XII. Neutralitätsbericht, abgegeben am 23. Mai 1919, und glauben, das dort Gesagte hier nicht wiederholen zu sollen. Wir verweisen vielmehr auf jenen Bericht sowie auf den XIII. Neutralitätsbericht vom 15. November 1919.

Durch Departementsbeschluss wurden folgende Zahlungs-
termine festgesetzt:

für die Steuerperiode 1917/18 der 31. Mai 1919,

1918 der 30. November 1919.

Diese Termine stehen im Einklang mit den Zahlungsterminen
früherer Steuerperioden.

Die Steuerverwaltung erliess öffentliche Aufforderungen zur
Einreichung der Steuererklärung am 9. Mai 1919 für die Periode
1918 mit Abgabetermin 10. Juni 1919, am 10. November 1919
für die Periode 1918/19 mit Abgabetermin 15. Dezember 1919.
Ausserdem erfolgte am 8. Oktober noch eine allgemeine Auf-
forderung zur Anmeldung steuerpflichtiger Kriegsgewinne, wobei
wieder hervorgehoben wurde, dass die Strafe um so höher ausfallen
müsse, je länger die Gewinne der Besteuerung entzogen werden.

Der Eruiierung von Steuerpflichtigen, die ihre Kriegsgewinne
nicht angemeldet haben, wird stetsfort die grösste Aufmerksam-
keit geschenkt und viel Zeit und Arbeit darauf verwendet. Der
Erfolg ist bis jetzt nicht ausgeblieben. Indessen ist sich die
Steuerverwaltung bewusst, dass noch viele Kriegsgewinne nicht
erfasst sind.

Die durch die Informationsabteilung zusammengetragenen
Berichte werden sorgfältig geprüft; aus unwesentlich erscheinenden
Informationen sind oft wichtige Steuerfälle mit grössern
Steuerbeträgen hervorgegangen. Ist schon die Eruiierung der
Steuerpflichtigen in vielen Fällen keine leichte Sache, namentlich
derjenigen, die zu der Klasse der Schieber und Berufsspekulanten
gehören, so sind vor allem die Untersuchungen und Nach-
forschungen über deren geschäftliche Tätigkeit meist sehr schwierig,
da vielfach weder Geschäftsbücher noch Korrespondenzen vor-
handen sind und die erhaltenen Angaben nicht überprüft werden
können. Die eingessessene Kaufmannschaft könnte der Steuer-
verwaltung grosse Dienste leisten, wenn sie ihr mit Informationen
an die Hand gehen würde, in solchen Fällen, wo es sich um
unlautere, zweifelhafte Elemente handelt, deren Tätigkeit ja
schliesslich den eingessessenen Handelsstand nur schädigen kann.

Im ersten Semester erfolgten hauptsächlich die Einschätzungen
der Steuerperiode 1917/18, im zweiten Semester diejenigen der
Steuerperiode 1918; ferner konnte eine stattliche Zahl von Steuer-
fällen früherer Perioden erledigt werden; die Zahl der Ein-
schätzungen betrug rund 17,000, wobei in 5600 Fällen die Steuer-
pflicht festgestellt wurde, während 6700 Fälle als nichtsteuer-
pflichtig bezeichnet und 4700 endgültig aus der Liste gestrichen
wurden.

Die Einschätzungen begegneten im Berichtsjahre vermehrten Schwierigkeiten wegen der grossen Verluste, welche viele Geschäfte infolge der schlechten Valuta und andern Exportschwierigkeiten und Hemmungen aller Art erleiden. Man suchte den Steuerpflichtigen nach Möglichkeit durch Gewährung von ausserordentlichen Abschreibungen sowie von Rückstellungen unter Vorbehalt späterer Abrechnung entgegenzukommen.

Gegen Jahresschluss entstand in industriellen Kreisen eine Bewegung für den Bau von Arbeiterwohnungen; sie wurde veranlasst durch den sich immer mehr fühlbar machenden Mangel an Wohnungen einerseits und durch den bedenklich flauen Geschäftsgang im Baugewerbe und die drohende Arbeitslosigkeit andererseits. Die Steuerverwaltung hat dieser Frage von Anfang an die grösste Aufmerksamkeit geschenkt; sie hat, um den erhöhten Baupreisen gegenüber den Friedenspreisen und der schlechten Rendite von Arbeiterwohnhäusern Rechnung zu tragen, einmalige ausserordentliche Abschreibungen auf solchen Bauten, die in der betreffenden Steuerperiode ausgeführt wurden, steuerfrei zugelassen. Anfänglich wurde eine Amortisation bis zu 25% anerkannt; gegen Jahresende wurde dieser Satz auf 40% erhöht. Wurden für den Bau von Arbeiterwohnhäusern Summen à fonds perdu gegeben, sei es in der Form von Stiftungen oder sonstwie, so wurden solche Gewinnverwendungen als Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke behandelt und gänzlich steuerfrei gelassen. Dagegen konnte dem aus industriellen Kreisen gestellten Begehren nicht Folge gegeben werden, das gänzliche Steuerbefreiung auch für den Fall verlangte, wo der Industrielle auf eigene Rechnung baut und die Arbeiterwohnhäuser in seinem Eigentum bleiben, über das er jederzeit frei verfügen kann. Die gänzliche Steuerbefreiung würde da ein Privileg schaffen, das zu Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen müsste und für den Fiskus von fatalen Folgen sein könnte. Immerhin ist beschlossen worden, auf solchen Bauten eine einmalige ausserordentliche Abschreibung bis zu 50% zuzulassen.

Die vermehrten Arbeiten verlangten eine Reorganisation innerhalb der Sektion; es wurde ihr eine vierte Abteilung angegliedert, die sich ausschliesslich mit der Liquidation (Inkasso, Stundungen und Nachlassgesuche) zu befassen hat. Es war dies eine dringende Notwendigkeit geworden, sollten nicht grosse Interessen des Bundes gefährdet werden. Die im letzten Berichte geschilderte ungünstige Lage des Handels und der Industrie hat sich im Berichtsjahre noch verschärft. Wohl sind die Grenzen für den Export für viele Artikel geöffnet worden; allein der

tiefe Stand der fremden Valuta erschwerte die Wiederkehr normaler Handelsbeziehungen; dazu kamen die grossen Kursverluste, die viele unserer Firmen auf ausländischen Guthaben zurzeit verzeichnen. Die flüssigen Geldmittel sind nach wie vor als sehr knapp zu bezeichnen, und dies beeinflusst die Bezahlung der Steuer im ungünstigen Sinn. Es ist der Steuerverwaltung etwa von seiten Steuerpflichtiger der Vorwurf gemacht worden, dass sie zu wenig Verständnis für die gegenwärtige Lage zeigt; dieser Vorhalt ist sicher nicht begründet. Die Steuerverwaltung hat eine grosse Verantwortung zu tragen; sie nimmt die in die Millionen gehenden Ausstände nicht leicht, und es ist ihre Pflicht, dass sie ihre volle Aufmerksamkeit dem Inkasso der rechtskräftig gewordenen Steuerentscheide schenkt. Einen Vorwurf würden in vielen Fällen Steuerpflichtige verdienen, die den Gesamtgewinn wieder in neue Unternehmungen gesteckt haben, ohne den dem Staat abzuliefernden Pflichtteil vorerst auszuschneiden und sicherzustellen.

Scheidet man die Ausstände pro 31. Dezember 1919 in drei Gruppen aus, so ergibt sich folgendes Bild:

Ausstände, die auf Ende Jahres verfallen waren	Fr. 41,145,670. 47
Ausstände, die auf Ende Jahres noch nicht fällig waren	„ 3,344,796. 40
Ausstände infolge eingelangter Einsprachen und Rekurse	„ 57,988,017. 90
Total	Fr. 102,478,484. 77

Das Verhältnis ist somit: Verfallene Posten 40,1 %, noch nicht verfallene Posten 3,3 %, durch Einsprachen oder Rekurse gesperrt 56,6 %.

Im Jahre 1919 wurden 16,482 Steuerrechnungen (inkl. Einspracheentscheide) ausgestellt; über die Höhe der bis Ende 1919 eingeschätzten Beträge für die einzelnen Steuerperioden geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluss:

Steuerperiode	Per 31. Dez. 1918	Per 31. Dez. 1919		Im Jahre 1919
	Fr.	Fr.		Fr.
1915	25,169,855. 40	26,290,435. 81	+	1,120,580. 41
1915/16	39,517,319. 15	39,194,126. 65	—	323,192. 50
1916	67,795,526. 52	71,628,982. 48	+	3,833,455. 96
1916/17	89,307,364. 51	91,991,165. 71	+	2,683,801. 20
1917	90,707,267. 18	128,436,740. 83	+	37,729,473. 65
1917/18	3,791,445. 98	107,505,997. 88	+	103,714,551. 90
1918	1,077,108. 35	83,314,984. 43	+	82,237,876. 08
1918/19	—	4,230,326. 85	+	4,230,326. 85
1919	—	134,938. 65	+	134,938. 65
Total	317,365,887. 09	552,727,699. 29	+	235,361,812. 20

Einbezahlt waren bei der Bundeskasse bis am Ende des Berichtsjahres Fr. 467,381,383. 52. Die eingegangenen Zahlungen verteilen sich auf die einzelnen Steuerperioden wie folgt:

Steuerperiode	Per 31. Dez. 1918	Per 31. Dez. 1919	Zuwachs 1919
	Fr.	Fr.	Fr.
1915 . . .	21,048,110. 60	23,219,097. 85	2,170,987. 25
1915/16 . .	33,218,429. 81	36,193,804. 92	2,975,375. 11
1916 . . .	54,791,518. 13	61,025,347. 19	6,233,829. 06
1916/17 . .	70,921,745. 30	82,514,494. 52	11,592,749. 22
1917 . . .	55,330,524. 72	102,821,797. 56	47,491,272. 84
1917/18 . .	764,658. 93	80,504,309. 29	79,739,650. 36
1918 . . .	282,368. 50	63,545,810. 50	63,263,442. —
1918/19 . .	—	908,309. 05	908,309. 05
1919 . . .	—	71,726. 85	71,726. 85
Zusammen	236,357,355. 99	450,804,697. 73	214,447,341. 74

Zu diesen Zahlungen sind noch die Vorausbezahlungen hinzuzurechnen im Betrage von Fr. 16,576,685. 79 für bestimmte Perioden und für unbestimmte Perioden. Der Betrag der Steuerrechnungen hat eine Steigerung von 74,2 % und derjenige der Einzahlungen von 90,8 % erfahren, wodurch der Ausstand von 25,4 % auf 18,5 % zurückging.

Der durch Bundesratsbeschluss vom 24. März 1917 betreffend den Fonds für Arbeitslosenfürsorge (A. S. n. F. XXXIII, 154) erhobene Zuschlag von einem Fünftel auf den Steuerrechnungen brachte dem erwähnten Fonds eine weitere Vermehrung. In den bis Ende 1919 erstellten Steuerrechnungen ist für diesen Zuschlag ein Betrag von Fr. 82,673,737. 81 enthalten, was im Vergleich zum Vorjahre einer Vermehrung von Fr. 34,963,489. 59 oder 80 % entspricht; es sind dem Fonds weitere 20 Millionen überwiesen worden, so dass die bisherigen Auszahlungen 53 Millionen betragen.

Nach Art. 3 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses erhält jeder Kanton einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Kantons eingegangenen Steuern. Es erfolgten seit dem letzten Berichte zwei weitere Abrechnungen (Ende Juli 1919 und Ende Januar 1920); im ganzen sind den Kantonen nun Fr. 37,740,975. 63 ausbezahlt worden. Betreffend die Verteilung dieser Summe verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Wir haben im Geschäftsbericht für das Jahr 1918 mitgeteilt, wie sich die Kriegsgewinnsteuer auf die einzelnen Erwerbsgruppen pro 31. Dezember 1918 verteilt. Anhand der im Jahre 1919 gefällten Steuerentscheide wurde die Statistik weitergeführt. Es beteiligten sich an der Kriegsgewinnsteuer bis Ende 1919:

die Nahrungsmittelindustrie (inkl. Genussmittel) mit	71,6	Millionen
„ Textilindustrie (inkl. Warenhäuser) mit	196,2	„
„ Metallindustrie (Maschinen etc.) mit	113,5	„
„ Uhrenindustrie mit	34,6	„
„ Kraftwerke und Elektrizitätsgesellschaften mit	4,9	„
„ Chemie und Elektrometallurgie mit	66,7	„
„ Schuh- und Lederindustrie (inkl. Papier und Gummi) mit	26,1	„
„ Mälzereien und Brauereien mit	0,1	„
„ Hotelindustrie mit	0,2	„
das Baugewerbe (inkl. Sägereien) mit	8,4	„
die Kohlen- und Holzhandlungen (inkl. Gaswerke) mit	5,0	„
Verschiedene Gewerbe mit	25,4	„
	<hr/>	
Zusammen	552,7	Millionen

e. Eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission.

Personelles.

Im Berichtsjahre hat Herr Paul Kehrli, Kaufmann in Bern, um Entlassung aus dem Amte eines Ersatzmannes der Rekurskommission nachgesucht. Die Ersatzwahl fällt in das nächste Berichtsjahr.

Tätigkeitsbericht.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 sind 289 Rekursfälle im Rekursregister der Kommission eingetragen worden. Hiervon betreffen 23 die Kriegssteuer und 266 die Kriegsgewinnsteuer. Es ergeben sich mit Einschluss von 113 Rekursen, die aus dem Jahr 1918 übernommen wurden, 50 Kriegssteuerrekurse und 352 Kriegsgewinnsteuerrekurse, im ganzen 402 Rekurse.

Die Statistik der Rekurskommission weist folgende Zahlen aus:

	Kriegs- steuer	Kriegsgewinn- steuer	Zu- sammen
Aus dem Jahre 1918 übernommen	27	86	113
Im Berichtsjahre eingetragen	23	266	289
Zusammen	50	352	402
Hiervon wurden erledigt	49	183	232
Es verbleiben als unerledigt	1	169	170

Nach der Art der Erledigung gliedern sich die Rekurse wie folgt:

a. aussergerichtliche Verständigung der Parteien	2	15	17
b. Rückzug	1	20	21
c. Entscheid	44	148	192
d. Vergleich im Verständigungsverfahren nach Art. 36 ⁹ B. B.	1	—	1
e. Überweisung an das Bundesgericht zum Entscheid nach Art. 36 ⁹ B. B.	1	—	1
	49	183	232

Die Erledigung der unter c aufgeführten Rekurse erfolgte in 6 Sitzungen der ersten und 5 Sitzungen der zweiten Kammer. Es wurden:

1. begründet erklärt	13*)	18	31
2. teilweise begründet erklärt	9	27	36
3. abgewiesen oder durch Nichteintretensbeschluss erledigt	22	103	125
	44	148	192

Als Entscheidungen grundsätzlicher Natur und von allgemeinem Interesse mögen folgende Erwähnung finden:

A. Kriegssteuer.

a. Allgemeines.

Art. 3, lit. c des Kriegssteuerbeschlusses. Öffentlich-rechtliche Körperschaften geniessen für das Vermögen, dessen Ertrag Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für

*) Hiervon 3 Rekurse der eidgenössischen Steuerverwaltung gegen Entscheide kantonaler Rekursbehörden (Art. 36, Abs. 2 des Kriegssteuerbeschlusses).

Arme und Kranke dient, auf Grund des Kriegssteuerbeschlusses (Art. 3, lit. c) Steuerfreiheit. Der Ausdruck zu „öffentlichen Zwecken“ in lit. c des Art. 3 ist gebraucht, um zu verhindern, dass die Erträge von Bürgergütern, die in Form von Bürgernutzen in die Privatwirtschaft der Gemeindegengenossen fließen, der Steuerfreiheit, die im allgemeinen dem Gemeindevermögen zugestanden ist, teilhaftig werden; dagegen kann aus diesem Ausdruck nicht ein Gedanke des Gesetzgebers gelesen werden, es sei die Unterstützung des Unterrichts oder die Fürsorge für Arme und Kranke nicht als öffentlicher Zweck anzuerkennen, oder auch nur die Absicht des Gesetzgebers, die Zuwendung von Ertrag an beschränkte Kreise von Stiftungsberechtigten (Angehörige einer Gemeinde oder einer Korporation) von der Steuerfreiheit auszuschließen. Eine gegenteilige Auslegung würde zu dem offensichtlich unrichtigen Ergebnis führen, dass Vermögen von Körperschaften und Anstalten des Privatrechtes, das Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient, durch lit. d als kriegssteuerfrei erklärt wäre, dass dagegen Vermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, das denselben Zwecken gewidmet ist, durch lit. c von der Steuerfreiheit ausgeschlossen wäre weil nicht öffentlichen Zwecken dienend (Rekurse 326 und 329, Entscheide vom 18. Juni 1919, Rekurs 469, Entscheid vom 16. September 1919).

Art. 3, lit. d. Ein Verband, welcher als einfache juristische Person der Besteuerung nach dem Vermögen unterliegt, kann Steuerfreiheit ansprechen für das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient. Aus den vorliegenden Jahresrechnungen ergibt sich, dass die Einnahmen aus dem Vermögensertrag im Vergleich zu den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen keine erhebliche Bedeutung haben, und sodann, dass die Ausgaben für Fürsorgezwecke die überwiegenden sind, neben denen die für den wirtschaftlichen Kampf in der Regel zurücktreten; allerdings macht die Art der Rechnungsstellung eine genaue Feststellung des Verhältnisses der Fürsorgeausgaben zu den andern Ausgaben unmöglich; doch geht es nicht an, infolge dieser Schwierigkeit dem Rekurrenten das Privileg der Steuerfreiheit gänzlich zu entziehen, sondern die Rekurskommission muss eine annähernde Schätzung des Teils des allgemeinen Vermögensertrags eintreten lassen, der für die Fürsorge für Arme und Kranke, und nicht für die wirtschaftlichen Kämpfe verwendet wird (Rekurs 465, Entscheid vom 16. September 1919).

b. Natürliche Personen.

Art. 5, Abs. 1. Nach den Art. 5 und 12 des Kriegssteuerbeschlusses sind kriegssteuerepflichtig die Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Diese Vorschrift hat zur Folge, dass in Fällen, in denen der Ehemann im Auslande domiziliert ist, die Steuerpflicht auch nicht damit begründet werden kann, dass seine Ehefrau und seine Kinder sich dauernd in der Schweiz aufhalten; denn nach Art. 25 Z. G. B. gilt der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau und der unter seiner Gewalt stehenden Kinder, es sei denn, dass die Ehefrau berechtigt ist, getrennt zu leben (Rekurs 327, Entscheid vom 14. Mai 1919).

Art. 5, Abs. 2. Die Kriegssteuer für den Wert ihrer in der Schweiz liegenden Grundstücke ohne Abzug der darauf lastenden Schulden nach Art. 5, Abs. 2, lit. a, des Kriegssteuerbeschlusses haben zu entrichten alle im Auslande wohnhaften Personen. Die Ansicht eines Rekurrenten, diese Bestimmung finde auf Schweizerbürger, welche im Auslande wohnen, keine Anwendung, ist irrtümlich und widerspricht dem Grundsatz des Kriegssteuerbeschlusses, der den Umfang der Steuerpflicht grundsätzlich nach dem Wohnsitz und nicht nach der Staatsangehörigkeit der Abgabepflichtigen regelt (Rekurs 372, Entscheid vom 25. März 1919).

Art. 8, Abs. 1. Die Rekurskommission hat die Taxation der Grundstücke für die stadtzürcherische Liegenschaftensteuer als „kantonale Schätzung“ im Sinne des Kriegssteuerbeschlusses bezeichnet; sie geht dabei von folgenden Erwägungen aus: Bei der Einführung der Kriegssteuer, als einer einmaligen ausserordentlichen Steuer, suchte man sich soweit als möglich an die in den Kantonen schon vorhandenen Einrichtungen anzulehnen. Insbesondere auf dem Gebiete, das der Einschätzung erhebliche Schwierigkeiten bietet, der Liegenschaftenschätzung, sollte grundsätzlich davon Umgang genommen werden, von Grund auf Neues zu schaffen, und man wollte auf die bereits in den Kantonen bestehenden Schätzungen abstellen. Nur ausnahmsweise, wo in den Kantonen keine Schätzungen bestanden, sollten für die Zwecke der Kriegssteuer besondere Schätzungen durchgeführt werden. Aus diesem Zusammenhange ergibt sich ohne weiteres, dass der Ausdruck „kantonale“ Schätzungen nicht als Gegensatz zu „kommunalen“ Schätzungen aufgefasst werden darf, wie es einige Rekurrenten tun, sondern dass er verwendet wird zur Bezeichnung der „im Kanton bereits bestehenden Schätzungen“, im Gegensatz zu den Neuschätzungen für die Kriegssteuer in Kantonen, die vorher keine Steuerschätzungen für Liegenschaften

kannten (Rekurse 352 und 412, Entscheide vom 14. Mai 1919; Rekurs 432, Entscheid vom 16. September 1919).

Art. 14, Abs. 2. Als Steuerjahr für eine Tantieme ist in der Regel das Kalenderjahr anzusehen, in welchem der Tantiemenanspruch festgestellt und die Tantieme ausbezahlt wird. Wird indessen die Auszahlung der Tantieme aus ausserordentlichen Gründen rein tatsächlicher Natur verschoben, so ist bei der Steuerberechnung hierauf nicht Rücksicht zu nehmen (Rekurs 535, Entscheid vom 13. November 1919).

Art. 14, Abs. 3, des Kriegssteuerbeschlusses zählt die Ausgaben, die am steuerbaren Erwerb abgezogen werden können, abschliessend auf; es sind die mit dem Erwerb verbundenen Unkosten; hierzu gehören Alimentationsleistungen und Schuldzinsen für Schulden, die mit dem Erwerb in keinem Zusammenhang stehen, nicht (Rekurs 339, Entscheid vom 14. Mai 1919).

c. Juristische Personen.

Art. 19, Abs. 2. Eine Herabsetzung des steuerbaren Kapitals im Sinne von Art. 19, Abs. 2, des Kriegssteuerbeschlusses kann nur in Frage kommen bei eigenen ausländischen Betrieben der steuerpflichtigen Gesellschaft, nicht aber mit Rücksicht auf Betriebe, an denen sie nur als Aktionär beteiligt ist (vgl. Bundesbl. 1918. II. S. 394; Rekurs 384, Entscheid vom 30. April 1919).

Art. 22. Eine Aktiengesellschaft hatte in den Jahren 1912 bis 1914 Dividenden von $6\frac{1}{2}\%$, 7% und 5% ausgerichtet, woraus sich ein Steuersatz von $6\frac{1}{2}\%$ für die eidgenössische Kriegssteuer ergeben würde. Die Gesellschaft hatte aber im Jahre 1913 zugunsten ihrer Aktionäre eine Einzahlung von Fr. 200 auf jede Aktie geleistet. Die Steuerbehörden behandeln diese Einzahlung als Superdividende von 20% und beziehen sie in die Durchschnittsberechnung der geleisteten Dividenden ein; sie stellen die massgebende Durchschnittsdividende auf $12,83\%$ und den Steuersatz auf 10% fest. Die Rekurskommission hat diese Berechnung gutgeheissen. Sie erklärt als massgebend, dass aus den Mitteln der Gesellschaft durch die Liberierung der Aktien ein Betrag von 10 Millionen, bzw. 20% des Aktienkapitals an die Aktionäre gegangen ist, der bei der Steuerberechnung ins Gewicht fallen muss, weil in diesem Vorgang die besondere Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in einem der für die Erhebung der Kriegssteuer in Betracht fallenden Geschäftsjahre zum Ausdruck kommt (Rekurs 480, Entscheid vom 3. Oktober 1919).

Art. 24. Eine Genossenschaft (Syndikat der S. S. S.) verlangt, von der Kriegssteuer befreit zu werden. Sie sei eine Zwangsgründung der Eidgenossenschaft und bezwecke keinen pekuniären Gewinn. Der Rekurs wurde abgewiesen. Die Rekurrentin ist eine Genossenschaft des Obligationenrechts und unterliegt als solche der eidgenössischen Kriegssteuer. Dass die Gründung nur unter dem Drucke der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erfolgt ist, berührt die grundsätzlich gegebene Steuerpflicht ebensowenig wie die Tatsache, dass der Bundesrat nach den Statuten der Genossenschaft ein Mitglied der Verwaltung bezeichnet. Denn der Kriegssteuerbeschluss unterwirft alle Genossenschaften des Obligationenrechts der Besteuerung (Rekurs 437, Entscheid vom 3. Oktober 1919).

Art. 24. Die Feststellung des durchschnittlichen Reinertrages erfolgt durch Vergleichung der Reinerträge der einzelnen Geschäftsjahre 1912 bis 1914. Unter „Reinertrag“ kann aber nur ein positives, nie ein negatives Rechnungsergebnis verstanden werden. Wenn ein Geschäftsbetrieb in einem Jahre negativ abgeschlossen hat, so hat er nichts getragen, sondern verloren. Es ist ein Verlust eingetreten, aber der Reinertrag dieses Jahres ist nicht negativ, sondern gleich null. Darum muss auch das Ergebnis eines solchen Jahres bei Berechnung des durchschnittlichen Reinertrages mit null eingestellt werden; dagegen kommt der Verlust als Abzugsposten nicht in Betracht. Die gegen-teilige Auffassung der kantonalen Rekursbehörde und der steuerpflichtigen Gesellschaft erscheint als mit der bestehenden Vorschrift des Kriegssteuerbeschlusses nicht vereinbar. Sie hätte, um Geltung zu haben, im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein müssen (Rekurse 413 und 414, Entscheide vom 18. Juni 1919).

Art. 27. Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1916 in Liquidation getreten sind, haben die Steuer nach Massgabe ihres Vermögens zu entrichten (Rekurs 418, Entscheid vom 18. Juni 1919).

d. Verfahren.

Art. 36. Es ist Sache der eidgenössischen Steuerverwaltung, durch Einreichung eines Rekurses die richtige Durchführung des Kriegssteuerbeschlusses für den Fiskus zu sichern. Unterlässt die eidgenössische Steuerverwaltung den Rekurs, aus welchem Grunde ist unerheblich, so hat die eidgenössische Rekurskommission nur zu untersuchen, ob Rechte des Steuerpflichtigen durch den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde verletzt worden sind,

und diesen Entscheid aufzuheben, sofern dies zutrifft. Dagegen ist die reformatio in peius ausgeschlossen, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde nicht rekuriert hat (Rekurs 437, Entscheid vom 3. Oktober 1919).

Nach Art. 40, Absatz 1 und 2 des Kriegssteuerbeschlusses verliert der Steuerpflichtige das Recht des Rekurses von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind, d. h. wenn ein Steuerpflichtiger trotz ergangener persönlicher Mahnung den genannten Auflagen der Steuerbehörde nicht nachkommt. Dagegen kennt der Kriegssteuerbeschluss einen Entzug des Rekursrechtes durch eine Verfügung der Steuerbehörde, wie ihn z. B. der Kriegsgewinnsteuerbeschluss in Art. 21 vorsieht, nicht. Sind die Voraussetzungen des Art. 40 nicht erfüllt, so bleibt dem Pflichtigen das Rekursrecht in allen Fällen gewahrt (Rekurse 381, 443 und 433, Entscheide vom 30. April, 18. Juni und 16. September 1919, vgl. lit. B. 6 hiernach).

Zwei Rekurrenten bestreiten die Berechtigung einer Nachforderung für Kriegssteuer ihnen gegenüber mit dem Hinweis darauf, dass sie Pauschalangebote gemäss Art. 31 des Kriegssteuerbeschlusses gemacht haben, welche von den Steuerbehörden angenommen worden seien. Dieser Standpunkt konnte nicht geschützt werden. Das Pauschalangebot stellt nicht eine Abfindungssumme für die den Offerenten obliegende Kriegssteuerpflicht dar, sondern lediglich eine besondere Form der Erfüllung der letztern. Anstatt dass der Steuerpflichtige eine Steuererklärung über sein steuerbares Vermögen und Einkommen einreicht, nennt er von vornherein den Steuerbetrag, welchen er im Hinblick auf die genannten Faktoren zu schulden glaubt und daher dem Fiskus angibt. Die Wirkungen des Pauschalangebotes können daher von demjenigen einer einfachen Steuererklärung nicht verschieden sein. So gut also die Steuerbehörden auf die letztere nach abgeschlossenem Einschätzungsverfahren zurückkommen können, sofern sich die Angaben des Steuerpflichtigen als unrichtig erweisen, ist ein solches Zurückkommen im Falle des Pauschalangebotes als im Willen des Gesetzgebers liegend zu betrachten. Daraus ergibt sich, dass, wenn sich in der Folge das Pauschalangebot als den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Steuerpflichtigen nicht angemessen erweist, die Straffolgen gemäss Art. 40 des Kriegssteuerbeschlusses ihm gegenüber Platz zu greifen haben (Rekurse 366 und 357, Entscheide vom 30. April/16. September und 13. November 1919).

B. Kriegsgewinnsteuer.

1. Art. 4 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses.

a. Eine Konsumgenossenschaft und verschiedene Syndikate der S. S. S. bestreiten die Steuerpflicht prinzipiell. Sie wurden mit ihren Rekursen abgewiesen. Alle diese Gesellschaften sind Genossenschaften des Obligationenrechts. Sie verfolgen Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs und sind Erwerbsgesellschaften im Sinne des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses; denn der Ausdruck „Erwerbsgesellschaften“, den Art. 4 braucht, ist nur der Gegensatz zu den „Einzelpersonen“ desselben Artikels und umfasst alle Arten von Assoziationen. Die Steuerpflicht ergibt sich daraus, dass die rekurrierenden Gesellschaften in Handelsgeschäften tätig waren (Rekurse 599, 666 und 522, Entscheidung vom 13. November, 3. Dezember und 30. Dezember 1919).

Eine ausländische Firma hatte in der Schweiz Maschinen gekauft und sie zur Verwendung im eigenen Betriebe ausgeführt. Sie wurde nach Art. 4, Abs. 5, zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen. Die Rekurskommission hat die Besteuerung aufgehoben. Voraussetzung der Besteuerung für Kriegsgewinne ist in allen Fällen, dass durch Kauf oder Verkauf oder durch eine andere geschäftliche Tätigkeit ein Gewinn erzielt worden ist oder durch Absatz der Waren im Ausland erzielt werden soll. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn jemand für seinen eigenen Fabrikbetrieb Maschinen kauft. Denn damit allein wird kein Gewinn gemacht (Rekurs 255, Entscheidung vom 30. April 1919).

b. Die Verwertung von Erfindungen durch Verkauf an einzelne Interessenten ist eine Handelstätigkeit im Sinne des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses, der nicht nur den Warenumsatz, das Handelsgeschäft im engern Sinne, sondern jede industrielle und gewerbliche Tätigkeit umschliesst. Gewinne aus der Beteiligung an solchen Geschäften unterliegen nach Art. 4 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses der Kriegsgewinnsteuer (Rekurs 306, Entscheidung vom 25. März 1919).

c. Art. 4, Abs. 4, schreibt vor, dass im Auslande versteuerte Geschäftsergebnisse von Auslandsbetrieben schweizerischer Unternehmungen im Inlande Steuerfreiheit geniessen. Dieses Prinzip muss auch auf die Berechnung des Durchschnittsertrages der Vorjahre angewendet werden. Unterliegt ein solcher Geschäftsbetrieb der ausländischen Besteuerung, so können die allfälligen Ergebnisse der Kriegsjahre nicht zur eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden; es fallen aber auch

die Ergebnisse der Vorjahre bei Feststellung des Durchschnittsertrages ausser Betracht (Rekurs 380, Entscheid vom 16. September 1919). Dass die im Auslande erzielten Gewinne dort besteuert werden, hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (Rekurs 419, Entscheid vom 3. Oktober 1919). Der Teil des Gewinnes, für den ein Steuerpflichtiger der schweizerischen Steuerhoheit untersteht, kann festgestellt werden auf Grund der im Steuerjahr in dem schweizerischen Etablissement einerseits und in der ausländischen Zweigniederlassung anderseits wirksamen Produktionsfaktoren (Kapital, Arbeitskräfte und Wasserkräfte). Hierbei ist als Kapitalisierung der Arbeitskraft die Summe der ausbezahlten Arbeitslöhne, Gehälter und Gratifikationen zu betrachten. — Bei dieser Berechnungsweise braucht auf die Tatsache, dass sich der Hauptsitz des Geschäftes in der Schweiz befindet, nicht weiter Rücksicht genommen zu werden. Die Tätigkeit der Zentralleitung des Geschäftes drückt sich eben in den dafür ausgeworfenen Gehältern und Gratifikationen aus, welche im kapitalisierten Betrag der Arbeit berücksichtigt sind. — Unerheblich ist, welchen Steuerbetrag der Steuerpflichtige im Ausland bezahlt hat. Es kommt einzig darauf an, wie hoch sich das ausländische Steuerbetreffnis, nach den in der Schweiz geltenden Grundsätzen berechnet, belaufen würde (Rekurs 304, Entscheid vom 13. November 1919).

2. Art. 5. Steuerjahre.

Eine Rekurrentin hatte seinerzeit ihrer eigenen Steuerberechnung die Geschäftsjahre zugrunde gelegt und Auszüge aus den Geschäftsrechnungen für ihre Geschäftsjahre (abschliessend auf den 30. Juni jedes Jahres) beigegeben. Damit war für die Steuerverwaltung die Einschätzung nach Massgabe der Geschäftsjahre schon auf Grund der ursprünglichen Fassung des Art. 5, Abs. 3, des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses gegeben. Jedenfalls kann diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, dass sie dem Steuerpflichtigen die Wahl lässt, abwechselnd die Geschäftsjahre oder die Kalenderjahre als Steuerjahre behandeln zu lassen, je nachdem sich die Rechnung für ihn günstiger stellt (Rekurs 503, Entscheid vom 3. Dezember 1919).

3. Art. 6.

a. Die Rekurskommission bestätigt ihre Praxis, wonach als Vergleichsjahre nach Art. 6, lit. a, ausschliesslich die zwei letzten, vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre in Betracht gezogen werden können (Rekurse 261 und 335, Ent-

scheide vom 30. April 1919, Rekurse 447, 568 und 500, Entscheide vom 3. Oktober, 13. November und 3. Dezember 1919).

b. Unter gelegentlichen Handelsgeschäften, die der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, sind solche zu verstehen, die von Personen ausserhalb ihres regelmässigen Geschäftsbetriebes oder von Personen, die sonst überhaupt nicht geschäftlich tätig sind, abgeschlossen wurden (Rekurs 312, Entscheid vom 13. Februar 1919). Dies trifft zu bei einem Ingenieur, der während des Krieges in der Schweiz einzelne Handelsgeschäfte in Harzen, Ölen und Fetten und andern Waren abschloss (Rekurs 295, Entscheid vom 14. Mai 1919); ebenso bei einem Fuhrhalter, der im Jahre 1915 mit Almetallen zu handeln begann, ohne dass er zu dieser Zeit einen ordentlichen, auf die Dauer angelegten Geschäftsbetrieb nachweisen konnte (Rekurs 452, Entscheid vom 18. Juni 1919); ebenso in einem Falle, wo der Direktor einer Aktiengesellschaft einen Lieferungskontrakt dieser Gesellschaft, der dem Verwaltungsrate zu riskant erschien, auf eigene Rechnung übernahm und mit gutem Erfolg liquidierte (Rekurs 285, Entscheid vom 14. Mai 1919).

Dagegen finden die Vorschriften, die für dauernde Geschäftsbetriebe gelten, Anwendung:

1. Bei einer Kollektivgesellschaft der Textilbranche, die während des Krieges gegründet worden ist und deren Teilhaber schon vor dem Kriege in der Textilbranche tätig waren (Rekurs 454, Entscheid vom 3. Oktober 1919), ferner bei einem Kaufmann, der während des Krieges einen Handel mit Maschinen für Munitionsfabrikation begonnen hat, weil sein bisher betriebener Uhrenhandel zurückgegangen war (Rekurs 477, Entscheid vom 3. Dezember 1919).

2. Bei einem Schweizer Kaufmann, der seinen bisherigen Geschäftsbetrieb in Italien aufgegeben hatte und in der Schweiz seinen Beruf in einer andern Branche, aber in regelmässiger geschäftlicher Tätigkeit ausübt (Rekurs 312, Entscheid vom 13. Februar 1919).

3. Für einen Kaufmann, der während des Krieges zugezogen und eine Fabrikation von kosmetischen Mitteln eingerichtet hat, während er früher in unselbständiger Stellung zunächst in einer Apotheke mit kosmetischem Laboratorium und später in einem Delikatessen- und Kolonialwarengeschäft tätig war. Es fehlt dem Betriebe des Rekurrenten durchaus der Charakter der Gelegentlichkeit, d. h. der blossen Benützung spekulativer Chancen, um durch raschen Kauf und Verkauf Gewinn zu erzielen. Rekurrent

weist nach, dass er eine berufliche Ausbildung in einem kosmetischen Laboratorium erlangt und auch in der Schweiz zunächst als Angestellter in diesem Beruf tätig gewesen ist, dann aber sich in seinem Beruf selbständig gemacht hat; dieses Vorgehen stellt die normale Entwicklung von den Lehr- und Wanderjahren zu den Meisterjahren dar (Rekurs 537, Entscheid vom 30. Dezember 1919).

c. Wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Jahren gelegentlich Handelsgeschäfte abgeschlossen hat, so ist in jedem Jahr der steuerfreie Betrag von Fr. 5000 voll in Abzug zu bringen (Rekurs 285, Entscheid vom 14. Mai 1919). Und zwar unterliegt der Kriegsgewinnsteuer der Gewinn, der bei den Geschäften dieser Art tatsächlich erzielt worden ist. Die Gewinnberechnung für eine Steuerperiode erfolgt also durch Zusammenrechnung der auf den einzelnen Geschäften wirklich erzielten Gewinne (vgl. Rekurs 344, Entscheid vom 30. April 1919).

4. Art. 7. Reinertrag.

a. Im allgemeinen:

1. Ein Rekurrent bestreitet nicht, dass im Steuerjahre der von der Steuerverwaltung berechnete Reinertrag erzielt worden ist. Seine Einwendung gegen die Steuerberechnung, er habe diesen Reinertrag zur Tilgung von Schulden früherer Jahre verwenden müssen, ist ohne Einfluss auf die Einschätzung (Rekurse 322 und 461, Entscheide vom 25. März und 13. November 1919).

Ebenso fallen früher oder später erlittene Verluste grundsätzlich für die Berechnung des Reinertrages des Steuerjahres nicht in Betracht, soweit nicht Art. 7, Ziff. 3, des Gesetzes oder Ziff. 22 der Ausführungsbestimmungen Anwendung finden (Rekurse 227, 261 und 315, Entscheide vom 13. Februar 1919, Rekurs 311, Entscheid vom 25. März 1919, Rekurse 332 und 333, Entscheide vom 30. April 1919, Rekurse 400 und 493, Entscheide vom 16. September und 30. Dezember 1919).

2. Der Kriegsgewinnsteuerbeschluss enthält keine Bestimmung darüber, wie die Verteilung des Gewinnes auf die einzelnen Jahre vorzunehmen ist, wenn ein Kaufmann seine Bücher nicht jährlich abgeschlossen und die Möglichkeit einer ziffernmässigen Feststellung der im einzelnen Jahre erzielten Gewinne geschaffen hat. In diesen Fällen ist die Steuerbehörde auf eine Abschätzung angewiesen und es erscheint die Verteilung der Gewinne auf die verschiedenen Perioden im Verhältnisse der Umsätze als durchaus angemessen (Rekurs 466, Entscheid vom 30. Dezember 1919).

b. Zu Ziffer 1:

1. Gehaltsbezüge der Inhaber von Einzelfirmen, von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind ein Teil des Reinertrags (Rekurse 324 und 423, Entscheide vom 14. Mai 1919, Rekurse 401 und 444, Entscheide vom 18. Juni 1919, Rekurse 400, 448 und 500, Entscheide vom 16. September, 13. November und 3. Dezember 1919).

2. Der Abzug von 5% ist nur auf dem eigentlichen Geschäftskapital zu berechnen; dazu gehören nicht Wertschriften, die im Privateigentum der Gesellschafter stehen und deren Erträge nicht unter die Geschäftseinnahmen fließen, sondern Privateinkommen der Teilhaber bilden, und zwar auch dann, wenn diese Titel bei Banken faustpfändlich belegt worden sind, um dem Geschäfte vermehrte Mittel zu erwirken. Denn ein Kapital, dessen Ertrag den Geschäftsteilhabern als Privateinkommen zufließt und das für die Bedürfnisse des Geschäftes nicht ohne weiteres verfügbar ist, kann nicht als im Geschäftsbetrieb angelegt, im Sinne des Art. 7, lit. 1 und 4 a, betrachtet werden (Rekurs 319, Entscheid vom 25. März 1919).

c. Zu Ziffer 3:

Steuerfreie Abschreibungen und Rückstellungen Die Rekurskommission bestätigt die bisherige Praxis, wonach Abschreibungen als steuerfrei anerkannt werden können, soweit sie den tatsächlichen Wertverminderungen Rechnung tragen, die das Betriebsvermögen während des Steuerjahres erlitten hat (vgl. hierzu Bundesblatt 1919. II. S. 658 f). (Rekurse 309 und 300, Entscheide vom 13. Februar und 30. April 1919.) Wenn eine Firma einen Verlust auf Guthaben ausländischer Währung dadurch erleidet, dass diese Währung zu Ende des Steuerjahres tiefer steht als zu Anfang desselben, so ist sie berechtigt, einen der Wertverminderung entsprechenden Abzug als „Abschreibung“ für die Steuerberechnung vorzunehmen, auch wenn sie die ausländischen Schuldner in ihren Büchern zu einem Einheitskurse belastet und Abschreibungen auf den Tageskurs ganz oder teilweise unterlassen hat. Für die Steuerberechnung stellt sich die Frage einzig so: „Wie viel haben die Auslandsausstände im Laufe des Betriebsjahres an Wert für die Rekurrentin eingebüsst?“ (Rekurse 282 und 307, Entscheide vom 14. Mai 1919, Rekurs 380, Entscheid vom 16. September 1919, vgl. Rekurs 509, Entscheid vom 3. Dezember 1919.) Damit verlässt die Rekurskommission die frühere Praxis, wonach Abschreibungen,

deren Berücksichtigung für die Steuerberechnung beansprucht wird, beim Bücherabschluss tatsächlich vorgenommen worden sein müssen (vgl. Bundesblatt 1918. II. S. 402; 1919 II. S. 658; Rekurse 321 und 278, Entscheide vom 25. März 1919 und Rekurs 334, Entscheid vom 30. April 1919). Die Berechtigung solcher Abschreibungen, die in den Büchern nicht figurieren, ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (Rekurse 454 und 468, Entscheide vom 3. Oktober und 3. Dezember 1919).

Verluste, die nicht im Steuerjahre selbst eingetreten sind, können steuerfrei abgeschrieben werden, soweit die Voraussetzungen von Art. 7, Ziffer 3, Abs. 2 zutreffen. Die Notwendigkeit steuerfreier Mehrabschreibungen ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (Rekurs 400, Entscheid vom 16. September 1919, Rekurse 431, 448 und 588, Entscheide vom 13. November 1919).

Für Rückstellungen im Hinblick auf drohende Verluste kann Steuerfreiheit nur gewährt werden, wenn solche Rückstellungen beim Bücherabschluss vorgenommen worden sind. Die Ausführungsbestimmungen (Ziffer 22) sehen sie vor, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste dienen. Von drohenden Verlusten kann aber wohl kaum gesprochen werden, wenn sie nicht einmal der Geschäftsinhaber selbst vorausgesehen und in Form von Rückstellungen beim Rechnungsabschluss berücksichtigt hat (Rekurse 454, 431, 468 und 460, Entscheide vom 3. Oktober, 13. November, 3. Dezember und 30. Dezember 1919).

Eine Reservestellung für Teuerungszulagen ist ein Teil des Reinertrages. Werden im folgenden Jahre die in Aussicht genommenen Teuerungszulagen wirklich ausgerichtet — was im Moment der Buchung der Reservestellung noch gar nicht mit Sicherheit feststeht —, so stellen sie effektive Gewinnungskosten dieses Jahres dar und können als solche vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.

d. Zu Ziffer 5:

Die Steuerbarkeit einer Gewinnbeteiligung eines Angestellten nach Art. 7, Ziffer 5 *a* ist nicht bedingt durch deren Bezeichnung und durch die Art der Berechnung. Ein Vertrag, wonach der Rekurrent mit seinem Prokuristen im Jahre 1915 oder 1916, gestützt auf die Erfahrungen früherer Jahre, die Besoldung nach den erzielten Umsätzen vereinbart, kann nicht wohl anders denn als eine Beteiligung des Angestellten am Ergebnis des Geschäftsbetriebes angesehen werden und zieht, nachdem der Geschäftsbetrieb des Rekurrenten im Steuerjahre mit Erfolg ge-

arbeitet hat, die Einbeziehung dieser Gewinnbeteiligung in die Steuerrechnung nach sich (Rekurs 294, Entscheid vom 25. März 1919).

Der Direktor einer Gesellschaft hat im Steuerjahre eine Besoldungszulage von Fr. 18,000. — bezogen. Diese Besoldungszulage ist ganz dem Reinertrag der Gesellschaft zuzurechnen. Die Behauptung der Rekurschrift, Fr. 10,000. — dieser Zulage seien steuerfrei, findet im Gesetze keine Stütze (Rekurs 615, Entscheid vom 30. Dezember 1919).

5. Art. 8: *Durchschnittsertrag.*

a. *Zu Ziffer 2:*

Der in den Vorjahren nach den kantonalen Steuerregistern versteuerte Erwerb kann der Berechnung des Durchschnittsertrages nicht zu Grunde gelegt werden, wenn sich das tatsächlich erzielte Geschäftsergebnis nach den Geschäftsbüchern berechnen lässt (Rekurse 210, 518 und 466, Entscheide vom 13. Februar, 3. Dezember und 30. Dezember 1919).

b. *Zu Ziffer 3:*

Wenn ein Geschäftsbetrieb nach dem 1. Juli 1914 gegründet worden ist, so kommt der minimale Durchschnittsertrag nach Art. 8, Ziffer 3 in Anwendung. Es fehlt die rechtliche Möglichkeit, dieses Minimum durch eine auf andere Weise berechnete Zahl zu ersetzen (Rekurse 490 und 520, Entscheide vom 3. und 30. Dezember 1919). Ebenso findet dieses Minimum Anwendung, wenn ein Geschäftsbetrieb in den Vorjahren mit Verlust gearbeitet hat. Das Begehren eines Steuerpflichtigen, dass vor Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer in den Vorjahren erlittene Verluste ausgeglichen werden, findet im Kriegsgewinnsteuerbeschlusse keine Stütze (Rekurs 460, Entscheid vom 30. Dezember 1919).

Dagegen darf als Durchschnittsertrag angesehen werden das Geschäftsergebnis eines Betriebes, der vom Steuerpflichtigen übernommen und fortgeführt worden ist. (Rekurs 342, Entscheid vom 13. Februar 1920.)

6. Art. 20: *Verlust des Rekursrechts.*

Der in Art. 20 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses angeordnete Verlust des Rekursrechts tritt von Gesetzes wegen ein, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung (Nichtbeachtung einer Auflage der Steuerbehörde trotz Mahnung mit 14 tägiger Nachfrist) gegeben sind (Rekurse 336 und 410, Entscheide vom 30. April und 18. Juni 1919, vgl. lit. A, d hiervor betreffend Art. 40 des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses).

7. Art. 21. *Amtliche Taxation wegen mangelhafter Buchführung.*

a. Ein Steuerpflichtiger wendet gegen die Anwendung der amtlichen Taxation ein, an Hand seiner Geschäftsaufzeichnungen und Geschäftspapiere, die er der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt habe, lasse sich eine Aufstellung seiner Geschäftserträge erstellen. Der Rekurs wurde abgewiesen. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, seine Geschäftsbücher so einzurichten und eventuell durch Aufstellungen zu ergänzen und zu erläutern, dass die Steuerbehörden in der Lage sind, den Geschäftsgewinn festzustellen und dessen Berechnung nachzuprüfen. Es kann den Steuerorganen nicht zugemutet werden, diese Aufstellungen für den Steuerpflichtigen auszuarbeiten (Rekurs 406, Entscheid vom 3. Dezember 1919).

Es liegt in der Natur der schätzungsweisen Veranlagung, dass dem freien Ermessen der Veranlagungsbehörden ein gewisser Spielraum gewährt werden muss. Die Rekurskommission hat von der schätzungsweisen Veranlagung nur dann abzuweichen, wenn positive Anzeichen dafür vorliegen, dass die Grundlagen dieser Veranlagung entweder unzweckmässig gewählt oder aber unrichtig sind, sowie dann, wenn sich die Schlüsse, welche die Taxationsinstanz aus den gewählten Grundlagen zog, als irrtümlich oder als willkürlich erweisen (Rekurse 270, 285 und 292, Entscheide vom 13. Februar 1919, Rekurse 268, 343, 385 und 296, Entscheide vom 25. März, 30. April, 18. Juni und 16. September 1919).

Solche positive Anzeichen können unter Umständen aus den Umsatzziffern einer Firma sich ergeben (Rekurs 383, Entscheid vom 13. Februar 1919). Nicht aber aus Ausführungen allgemeiner Natur über die Lage einer Branche oder über die Handelsverhältnisse während des Krieges in einem bestimmten Landesteil im allgemeinen (Rekurs 265, Entscheid vom 13. Februar 1919).

Bei der amtlichen Einschätzung hat eine Berechnung der Steuer aus den Steuerfaktoren (Reinertrag, Durchschnittsertrag, steuerfreier Kriegsgewinn und Steuersatz) stattzufinden wie bei der ordentlichen Taxation. Es genügt nicht, dass die Steuerbehörden dem Steuerpflichtigen einfach einen gewissen Steuerbetrag zur Bezahlung auferlegen. Der Unterschied zwischen der ordentlichen Einschätzung und der Taxation von Amtes wegen besteht darin, dass die Steuerfaktoren dort an Hand der Geschäftsbücher berechnet werden, während sie hier nur schätzungsweise festgestellt werden, soweit sie nicht im Gesetze selbst festgelegt sind (Rekurs 660, Entscheid vom 30. Dezember 1919).

b. Der Entzug des Rekursrechts nach Art. 21 stellt einen Rechtsnachteil dar, der als Folge einer schuldhafterweise unterlassenen Führung ordentlicher Geschäftsbücher oder anderer Aufzeichnungen einzutreten hat. Es kann nicht der Wille der Verordnung sein, einen Rechtsnachteil ohne Vorliegen eines Verschuldens eintreten zu lassen (Rekurse 346 und 359, Entscheide vom 30. April und 16. September 1919).

8. Art. 27./28. *Verfahrensvorschriften.*

a. Die Zuständigkeit der eidgenössischen Kriegssteuer-Rekurskommission beschränkt sich auf Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der eidgenössischen Steuerverwaltung, für die der Weiterzug an die Rekurskommission ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Art. 23 des B.G. vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung). So steht der Kommission nicht zu, Sicherstellungs- und Arrestverfügungen der eidgenössischen Steuerverwaltung aufzuheben (Rekurs 583, Entscheid vom 16. September 1919).

b. Es liegt nicht in der Aufgabe der Rekurskommission, über buchhaltungstechnische Streitfragen zu entscheiden, sofern dieselben nicht Ausdruck in einem bestimmten Rekursbegehren finden (Rekurs 504, Entscheid vom 3. Dezember 1919).

c. Die Rekurskommission bestätigt ihre Praxis, wonach auf Wiedererwägungsgesuche nur eingetreten werden kann, wenn der Gesuchsteller neue, rechtlich erhebliche Tatsachen geltend macht, die geeignet sind, die tatsächliche oder rechtliche Grundlage der frühern Entscheidung zu ändern. Dagegen wird die rechtliche Würdigung des den Kommissionsentscheiden zu Grunde liegenden Prozessstoffes durch den Entscheid der Rekursbehörde endgiltig festgestellt und kann nicht Gegenstand der Wiedererwägung sein (Rekurse 355, 292, 383 und 419, Entscheide vom 25. März, 30. April, 16. September und 3. Dezember 1919, Rekurse 385, 450 und 543, Entscheide vom 3. Oktober 1919).

9. Art. 30. *Straf- und Nachsteuern. Steuerbussen.*

a. Nachsteuern: Die Steuerverwaltung hatte eine Firma für das Geschäftsjahr 1916/17 mit einer Kriegsgewinnsteuer belegt. Später unterzog sie die Berechnung auf Grund neuerlicher Bücheruntersuchungen einer Nachprüfung, die einen grössern Reingewinn ergab, so dass für den Mehrbetrag die Nachsteuer im

doppelten Beträge verlangt wurde. Und zwar kommt die Differenz zwischen den beiden Steuerrechnungen daher, dass in dem ursprünglichen Steuerentscheide die Reisespesen dreimal so hoch eingestellt waren als in der neuen Steuerrechnung. Ausserdem werden nun die steuerfreien Abschreibungen erheblich herabgesetzt. Die Rekurskommission hat die Nachbesteuerung aufgehoben. Es geht nicht an, aus einer rechtskräftig gewordenen Einschätzung irgend einen Steuerfaktor herauszugreifen, ihn anders zu werten und die Differenz zum Gegenstand einer Nachbesteuerung zu machen, sofern es sich nicht um neue Tatsachen handelt, die vom Steuerpflichtigen verschwiegen oder verheimlicht worden wären, sondern lediglich um die Abwägung der steuerrechtlichen Bedeutung einer gegebenen Tatsache. Der Steuerbehörde steht das Recht nicht zu, darüber in Abänderung der rechtskräftigen Steuerrechnung nachträglich anders zu entscheiden (Rekurs 511, Entscheid vom 3. Dezember 1919)

Die Verfügung einer Nachsteuer ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass sich die Steuerverwaltung mit dem Pflichtigen über die zu zahlende Kriegsgewinnsteuer geeinigt hatte. Eine solche, auf dem Wege der Verständigung erfolgte Steuereinschätzung ist rechtlich nicht ein Vertrag, sondern ein Verwaltungsakt und der Taxation von Amtes wegen gleichzustellen. Auf diese Taxation kann die Steuerverwaltung zurückkommen, wenn die Voraussetzungen des Art. 30 gegeben sind (Rekurs 419, Entscheid vom 3. Oktober 1919, vgl. A. d. hiervor).

b. Strafsteuern und Steuerbussen können nicht schon dann verfügt werden, wenn sich zwischen der Steuererklärung des Pflichtigen und der Einschätzung der Verwaltung ein Unterschied ergibt. Ebenso nicht bei jeder verspäteten Einreichung der Steuererklärung. Vielmehr muss in allen diesen Fällen wenigstens die Wahrscheinlichkeit der Hinterziehungsabsicht vorliegen. Die Absicht der Steuerhinterziehung braucht allerdings nicht nachgewiesen zu werden, was in den meisten Fällen schlechthin unmöglich wäre. Es genügt die Feststellung, dass die Anmeldung steuerbarer Gewinne unterblieben ist in Fällen, wo der Steuerpflichtige die Deklarationspflicht hätte kennen können und kennen müssen (Rekurse 173, 524 und 427, Entscheide vom 3. Oktober 1919, Rekurse 260, 287, 356, Entscheide vom 25. März, 30. April und 18. Juni 1919, Rekurse 417 und 400, Entscheide vom 16. September 1919, Rekurse 364 und 419, Entscheide vom 3. Oktober 1919, Rekurse 421 und 514, Entscheide vom 13. November und 30. Dezember 1919).

Die Absicht der Steuerverheimlichung wurde in zwei Fällen als gegeben erachtet, wo Steuerpflichtige trotz ansehnlicher Übergewinne auf die amtlichen Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung nicht reagierten, sondern abwarteten, bis die Steuerverwaltung auf Grund von Informationen auf sie aufmerksam wurde und sie als mutmassliche Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung aufforderte. Die Strafsteuer beträgt 50 % des Steuerbetrages (Art 30, Abs. 1). (Rekurse 450 und 514, Entscheide vom 18. Juni und 30. Dezember 1919, vgl. Rekurs 427, Entscheid vom 3. Oktober 1919.)

f. Weitere Aufgaben.

Mit seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Verfassungsartikels betreffend die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung und die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel unterbreitet. Die Ausarbeitung des finanziellen Teiles der Botschaft erfolgte durch die eidgenössische Steuerverwaltung. Als Deckungsmittel sieht der Entwurf des Verfassungsartikels die Tabaksteuer, die Biersteuer und die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

Mit Bezug auf die Tabaksteuer liegt noch der Entwurf eines besondern Verfassungsartikels vor, der bis auf unbedeutende Differenzen von den beiden Räten bereinigt ist. Zuletzt hat sich damit der Nationalrat am 1. April 1919 befasst. Die Fortsetzung der Behandlung dieses Traktandums wurde verschoben, bis die Räte darüber entschieden haben, ob, wie der Bundesrat es in der erwähnten Botschaft betreffend die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung vorschlägt, die Tabaksteuer in Verbindung mit der Biersteuer und der Erbschaftssteuer als Deckungsmittel für die Sozialversicherung in Aussicht genommen und, zusammengekuppelt mit der Versicherungsfrage, behandelt und zur Volksabstimmung gebracht werden soll. Bejahendenfalls würde die besondere Vorlage für die Tabaksteuer dann hinfällig, verneinendenfalls wäre deren Weiterbehandlung gegeben.

Hinsichtlich der Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer hat das Finanzdepartement durch zwei Experten, die Herren Prof. Dr. Blumenstein, Bern, und Prof. Dr. Grossmann, Zürich, den Vorentwurf zu einem Gesetz ausarbeiten lassen. Prof. Rappard in Genf, der ebenfalls als Experte berufen worden war, konnte infolge anderweitiger Inanspruchnahme bei der Abfassung des Vorentwurfes nicht mitwirken.

In der ersten Hälfte des Jahres beauftragte das eidgenössische Finanzdepartement Herrn Prof. Dr. Landmann in Basel mit dem Studium der Frage der Couponsbesteuerung. Der Experte erstattete ein Gutachten und legte den Entwurf zu einem Gesetze vor, der durch eine Expertenkommission geprüft und nach Vornahme der notwendigen Modifikationen vom Bundesrate gutgeheissen und den Räten mit Botschaft vom 26. Dezember 1919 *) unterbreitet wurde. Der Nationalrat, der in dem Geschäfte die Priorität besitzt, hat mit der Behandlung noch nicht begonnen.

Wie 1918, sind auch im Berichtsjahre von verschiedenen Seiten Anregungen zur Einführung neuer Steuern gemacht worden. Als Zeichen der Zeit ist das Angebot der Erwerbung von Steuerideen durch den Bund gegen Beteiligung des geistigen Urhebers am Ertrag zu betrachten. Derartige Angebote wurden natürlich abgelehnt.

In bedeutendem Masse wurde die Steuerverwaltung durch Mitberichte zu Eingaben in Anspruch genommen, welche beim Politischen Departemente insbesondere von Schweizern im Inlande mit dem Begehren um Schutz gegen die Übergriffe des Auslandes auf dem Gebiete des Steuerwesens eingereicht wurden. In der Tat entwickeln sich die Steueransprüche des Auslandes, oder wenigstens einer Reihe von Staaten, derart, dass schwere Doppelbesteuerung an die Tagesordnung tritt. Diese Staaten beschränken sich nämlich nicht mehr darauf, alle territorial zugehörigen Personen mit ihrem Vermögen und Erwerb zur Steuer heranzuziehen, sondern sie dehnen die Steuerpflicht auch auf das Vermögen aus, dessen Ertrag aus Quellen des betreffenden Staates an eine territorial nicht zugehörige Person fliesst. Ob und wie lange der Bund und die schweizerischen Kantone bei dieser Sachlage noch am strengen Territorialprinzipie werden festhalten können, muss die Zukunft lehren.

Die Frage der Vermeidung der Doppelbesteuerung wird mit der Zeit zu internationalen Abmachungen führen müssen. Bereits sind im Berichtsjahre diesbezügliche Anregungen von einem Staate gemacht worden. Es wird sich dabei aber kaum um Sonderabkommen zwischen zwei Staaten handeln können, sondern die Regelung wird auf breiterer Basis erfolgen müssen.

Die Steuerverwaltung verfolgt aufmerksam die Steuergesetzgebung des Auslandes und prüft aus eigener Initiative Steuerprojekte, um gerüstet zu sein, falls der Finanzbedarf des Bundes neue Steuermassnahmen notwendig machen sollte.

*) Bundesbl. 1919, S. 636.

IV. Statistisches Bureau.

Das Arbeitsprogramm des Berichtsjahres wurde wie folgt erledigt:

1. Bevölkerungsbewegung. Die Ergebnisse für das Jahr 1917 wurden am 21. Juli wie gewohnt in einer deutschen und einer französischen Ausgabe veröffentlicht. Ebenso wurde in unveränderter Weise die Bearbeitung des Zählmaterials von 1918 gossenteils bewerkstelligt und das Material von 1919 gesammelt.

2. Zählung der Bienenvölker und Geflügelzählung vom 19. April 1918. Die Ergebnisse dieser beiden, in Verbindung mit der allgemeinen schweizerischen Viehzählung vom 19. April 1918 durchgeführten Zählungen wurden im März in zwei gesonderten Heften, deutsch und französisch, veröffentlicht.

3. Ausserordentliche Viehzählung vom 24. April 1919. Diese Zählung wurde am festgesetzten Tage überall durchgeführt, das eingelaufene Zählmaterial vollständig bearbeitet, so dass die Ergebnisse im Frühjahr 1920 gedruckt herausgegeben werden können.

4. Wirtschaftsstatistische Arbeiten auf Grundlage des Volkszählungsmaterials. Im Berichtsjahre wurden die Darstellungen über die Pendelwanderungen und über die Hausindustrie veröffentlicht. Die Altersgliederung befindet sich im Drucke, ebenso die Nebenberufsstatistik; beide Arbeiten werden im Frühling dieses Jahres erscheinen.

5. Veröffentlichung des Ortschaftenverzeichnisses. Fertigdruck des 3. Teiles des Verzeichnisses, Aufarbeitung des alphabetischen Inhaltsverzeichnisses (etwa 60,000 Ortsnamen) und Anfang des Druckes desselben.

6. Statistisches Jahrbuch 1918. Der 27. Jahrgang erschien im Juli und zeigt nur geringfügige Änderungen gegenüber der vollständig neubearbeiteten Ausgabe des Vorjahres.

7. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der Jahre 1901—1910. Die Bearbeitung gelangte bis zum Abschlusse des tabellarischen Teiles der „Sterbefälle“ und ausserdem wurden die Zusammenstellungen betreffend die Todesursachen fortgesetzt und ergänzt.

8. Statistik der schweizerischen Aktiengesellschaften. In der seit Jahren üblichen Weise wurde die finanzielle Bewegung — neue Gesellschaften, Kapitalerhöhungen,

Kapitalverminderungen, Liquidationen — der schweizerischen Aktiengesellschaften während des Jahres 1918 bearbeitet. Das Jahr schliesst mit einer Nettozunahme von 406 Gesellschaften und 376 Millionen Franken Grundkapital ab. Die Veröffentlichung erfolgte im 3. Heft der „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“.

9. Statistik der schweizerischen Sparkassen 1918. Die Erhebung bezieht sich auf das Rechnungsjahr 1918, wo Kalenderjahr und Geschäftsjahr nicht zusammenfallen, auf das Rechnungsjahr 1918/19. Am 6. Januar 1919 wurden die Formulare an 2500 Adressen, wovon 1700 sogenannte „Sparvereine“ betrafen, versandt. Nach dem während des Jahres erfolgten Einsammeln der Fragebogen und nach Prüfung auf die Richtigkeit ihrer Beantwortung kann nun die eigentliche Bearbeitung beginnen. Eine vorläufige Zählung ergibt bis jetzt 2,597,000 Sparhefte mit 2573 Millionen Franken Einlagen der eigentlichen Sparkassen und 218,000 Sparhefte mit 79 Millionen Franken Einlagen der Sparvereine.

10. Sammeln und Kontrollieren der von den Kantonen ausgestellten Verkehrs- und Fahrbeurteilungskarten für Automobile und Motorfahräder. Diese Arbeit wurde bis Ende Juli besorgt und nachher vom Armeestab, Abteilung Motorwagendienst, übernommen.

11. Statistik der ärztlichen Untersuchung der im Jahre 1919 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder. Die Erhebung wie die Bearbeitung des eingelangten Materials wurden auch im Berichtsjahre unverändert fortgeführt.

12. Herausgabe von Preisberichten. Zusammenstellung der häufigsten Preise einer Anzahl wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel in 32 Ortschaften der Schweiz, mit Beiträgen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes. Die Erscheinungsweise dieser Veröffentlichung erfuhr neuerdings eine Änderung. Die ersten 6 Nummern wurden in der üblichen Form bis und mit Juni monatlich herausgegeben; von da an erschien der Bericht nur noch vierteljährlich, beginnend mit 31. Juli, unter Beibehaltung der frühern monatlichen Erhebungen bei den 32 Gemeindestellen. Unter anderm enthielten die Berichte Darstellungen über die Schuhpreise 1914—1919, über die Teuerung der hauptsächlichsten Lebensmittel und Bedarfsartikel von April 1914 bis März 1919, über die Preisbewegung des Kleinhandels im ersten Halbjahr 1919, über die Bewegung der Marktpreise für Gemüse und Früchte für 1918 und 1919 usw. Die Zahl

der abonnierten Exemplare betrug 196, diejenige der Freiemplare 255.

13. Sanitarisch-demographisches Wochenbulletin, in Verbindung mit dem schweizerischen Gesundheitsamte herausgegeben. Diese Veröffentlichung erschien regelmässig in bisheriger Weise und umfasste als Jahresband 584 Grossoktavseiten.

14. Erhebungen über Haushaltsrechnungen. Das statistische Bureau wurde beauftragt, über die Kosten der Lebenshaltung auf Grund von Haushaltsrechnungen Erhebungen durchzuführen. Da nun aber die statistischen Ämter der Städte Zürich und Bern und die kantonalen statistischen Ämter von Zürich, Bern, Basel-Stadt und Aargau in der gleichen Richtung selbständig vorgegangen waren, indem sie ihrerseits für das Jahr 1919 umfassende Erhebungen auf diesem Gebiete vornahmen, einigte man sich auf ein Zusammenwirken in dem Sinne, dass das eidgenössische statistische Bureau die ihm von den statistischen Ämtern gelieferten Haushaltsrechnungen prüfen, bearbeiten und veröffentlichen wird, was nun, sobald das Material eingelangt ist, geschehen soll. Die genannten statistischen Ämter erhielten an die Kosten ihrer Erhebung einen Bundesbeitrag von Fr. 15,000. Ebenso wurde dem Verbandschweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter für die von ihm im Jahre 1918 geführten Haushaltsrechnungen, die vom statistischen Bureau ebenfalls zu überprüfen sein werden, ein Beitrag von Fr. 3000 ausgerichtet.

15. Statistik der Arbeiterlöhne im Jahre 1918. Dieselbe wurde unter Verwendung der Auszüge aus den Unfallakten der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern durchgeführt und dem Abschlusse nahegebracht.

Ausserdem wurden die folgenden, im Jahresprogramm nicht vorgesehenen Arbeiten ausgeführt:

1. II. Anbaustatistik der Schweiz. Einer Anregung des schweizerischen Bauernbundes Folge gebend, ordnete der Bundesrat auf den 7.—12. Juli 1919 eine zweite Anbaustatistik an (die erste wurde 1917 aufgenommen). Trotz der für die Vorbereitung etwas knappen Zeit konnte die Erhebung in der festgesetzten Zeit überall vorgenommen werden. Anfangs November war die Aufarbeitung der Ergebnisse beendet, so dass die Arbeit nunmehr im Drucke liegt und demnächst herausgegeben werden kann.

2. Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1919. Diese

Arbeit wurde erstellt als Wiederholung einer früheren für die Jahre 1907/08. Die Ergebnisse erschienen im Januar 1920 als Heft 1 des 2. Jahrganges der „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“.

3. Die vom statistischen Bureau seit Jahren erstellte Statistik der Universitätsbesucher bildete die Unterlage für die Abhandlung: „Der Besuch der schweizerischen Universitäten 1912—1919“, die in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft veröffentlicht wurde.

4. Unterschriftenprüfungen. Im Berichtsjahre waren die für das Volksbegehren „gegen den Bolschewismus“ eingereichten Unterschriften der gewohnten Prüfung zu unterziehen; Zahl der Unterschriften 109,536, Arbeitsaufwand 45 Tage. Ebenso wurden die gegen das Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses eingelangten 60,393 Referendumsunterschriften geprüft, was 19 Arbeitstage erforderte.

5. Zu erwähnen sind auch dieses Jahr wieder die sehr grosse Zahl von Auskunftserteilungen an Behörden und Private des In- und Auslandes, die statistische Aufschlüsse über die verschiedensten Verhältnisse zum Gegenstande hatten.

V. Amt für Mass und Gewicht.

Am 22. April 1919 wurden als Mitglieder der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission auf eine neue dreijährige Amtsperiode, d. h. bis zum 22. April 1922, gewählt resp. bestätigt die Herren:

Jean Landry, Ingenieur, Professor der Elektrotechnik an der Ingenieurschule in Lausanne, als Präsident;

Dr. Alfred Amsler in Schaffhausen;

Dr. C. E. Guye, Professor der Physik an der Universität in Genf; Ingenieur Conrad Roth, Direktor der wirtschaftlichen Vereinigung schweizerischer Gaswerke in Zürich;

Vinzenz Morger, Professor der Physik und Direktor des kantonalen Lehrerseminars auf Mariaberg in Rorschach.

Die Kommission wählte in der Sitzung vom 26. Mai 1919 Herrn Direktor Cd. Roth zum Vizepräsidenten.

Im abgelaufenen Jahr hielt die Kommission drei Sitzungen ab zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche sich ihrer Natur nach nicht zur Abwicklung auf dem Zirkulationswege eigneten.

Am 22. April 1919 wählte der Bundesrat zum Ingenieur der Abteilung Herrn R. Wälti, Ingenieur von Rüderswil.

Zum Vollzug der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung der Elektrizitätsverbrauchsmesser ist folgendes zu bemerken:

Im Berichtsjahre wurden zwei neue Prüfämter für Elektrizitätsverbrauchsmesser errichtet. Am 19. Februar 1919 erhielten die Isaria-Zählerwerke A. G. als Prüfamt Nr. 33 (Prüfamt II. Klasse) die Kompetenz zur Prüfung von Gleich-, Wechsel- und Drehstromzählern bis zu 100 Ampere und 600 Volt, für die üblichen Periodenzahlen, unter Beschränkung auf die Zähler der eigenen Fabrikation. Am 27. Februar 1919 wurde dem Elektrizitätswerk der Stadt Neuenburg als Prüfamt Nr. 34 (Prüfamt II. Klasse) die Kompetenz zur Prüfung von Wechselstrom- und Drehstromzählern bis zu 200 Ampere, 500 Volt, 50 Perioden erteilt.

Folgende Prüfämter erhielten Kompetenzerweiterungen nach erfolgtem Ausweis über die vorhandenen Einrichtungen:

Prüfamt Nr. 5: Bernische Kraftwerke A. G., Bern.

Prüfamt Nr. 10: Siemens-Schuckertwerke, Zürich.

Prüfamt Nr. 11: Elektrizitätswerk der Stadt Basel.

Prüfamt Nr. 12: Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Prüfamt Nr. 17: Elektrizitätswerk Wald.

Prüfamt Nr. 24: Wasserwerke Zug A. G.

Prüfamt Nr. 26: Elektra Birseck, Münchenstein.

Prüfamt Nr. 29: Fabrik elektrischer Apparate „Chasseral“,
St. Imier, unter Beförderung zum Prüfamt II. Klasse.

Prüfamt Nr. 32: Elektrizitätswerk Biel.

Im abgelaufenen Jahr wurden 18 Systemzulassungen von Elektrizitätsverbrauchsmessern nebst 4 Ergänzungszulassungen ausgesprochen und amtlich bekanntgemacht, nämlich:

10 Elektrizitätszählersysteme (Systeme 31 bis 40).

4 Stromwandlersysteme (Systeme 6 bis 9).

4 Spannungswandlersysteme (Systeme 6 bis 9).

Die Zahl der im Jahre 1919 amtlich geprüften Elektrizitätsverbrauchsmesser betrug 119,884. Über die Verteilung auf die einzelnen Prüfämter gibt die Zusammenstellung am Schlusse nähere Auskunft. Diese Prüfungen erfolgten unter der Leitung von 33 Prüfamtvorstehern und 18 Stellvertretern der Prüfamtvorsteher, welche 51 Prüfbeamte vom Amt in Pflicht

genommen und demselben unmittelbar für die verordnungsmässige Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind.

Am 1. Januar 1919 trat die Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern in Kraft. Gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung haben im Laufe des Berichtsjahres 30 Wasserversorgungen bzw. Wassermesserfabriken um die Bewilligung zur Errichtung eines Prüfamtes nachgesucht. Da infolge von Lieferungsverzögerungen die Prüfeinrichtungen vieler Prüfamtaspiranten bis zum 1. Januar 1920 nicht in vorschriftsmässigen Zustand gestellt werden konnten, beschloss der Bundesrat am 6. Dezember 1919 (Gesetzessammlung, Bd. XXXV, S. 989) den Beginn des Prüfzwanges auf den 1. Januar 1921 zu verschieben.

Zur amtlichen Prüfung und Stempelung wurden die Wassermessersysteme 1 bis 7 zugelassen.

Mit Bezug auf die Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichten und Wagen ist durch Bundesratsbeschluss vom 5. September 1919 (Gesetzessammlung, Bd. XXXV, S. 695) die Gültigkeitsdauer der durch die Bundesratsbeschlüsse vom 11. September 1917 und 16. September 1918 festgesetzten Tarife betreffend die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren (resp. Minimalgebühren) bis auf weiteres verlängert worden, unter gleichzeitiger Erhöhung des Tarifes vom 11. September 1917 um 30 %.

Es hat sich in der Folge als notwendig erwiesen, die vom Amt herausgegebenen „Mitteilungen“ an die schweizerischen Eichmeister Nr. 1 bis 14 zu revidieren und in eine Ausgabe zusammenzufassen. Diese neue Ausgabe umfasst 79 Druckseiten und konnte den Eichmeistern Ende Juli 1919 zugestellt werden.

Im Oktober und November wurde je ein Eichmeisterkurs für deutsch und französisch sprechende Kandidaten abgehalten. Zu beiden Kursen wurden von den Kantonsregierungen 17 Teilnehmer abgeordnet, welche (mit einer Ausnahme) den kantonalen Behörden als wahlfähig bezeichnet werden konnten.

Über gerichtliche Urteile betreffend das Mass- und Gewichtswesen, welche gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 der Bundesanwaltschaft zuhanden des Amtes zugestellt wurden, sind im Berichtsjahre in 203 Fällen dem Amt die

Akten zugegangen; nur in einem Fall sah sich das Amt veranlasst, der Bundesanwaltschaft Erhebung der Kassationsbeschwerde zu beantragen.

Über die internen Arbeiten, d. h. solchen, welche vom Amt an eigenen Instrumenten zur Fehlerbestimmung bzw. an den Instrumenten der Prüfer vorgenommen werden, ist, unter Beschränkung auf das Allerwesentlichste, folgendes zu bemerken:

Der Normalstab der Messmaschine der Société Genevoise für Präzisions-Endmasse wurde einer vollständigen Neubestimmung der Korrekturen von 111 Längenintervallen unterzogen. Die längst fällige Neubestimmung der Fehler der Normalstrichmassstäbe des Amtes musste auch im laufenden Jahre unterbleiben, weil infolge der grossen Beanspruchung des Amtes durch die laufenden Prüfungen die Zeit dazu fehlte und ausserdem das Platin-Iridium-Prototyp, welches am 27. April 1914 dem Bureau International in Sèvres zwecks erstmaliger Vergleichung (es ist eine 25jährige Periode für die Vergleichung der nationalen Prototypen vorgesehen) mit den nationalen Prototypen der andern Länder und dem internationalen Prototyp überbracht worden war, zurzeit sich noch immer in Sèvres befindet, da während des Krieges die Durchführung der Vergleichung nicht möglich war. In der elektrischen Abteilung erfolgte die Revision der Fehlerbestimmung der Normalen der Selbstinduktion, der gegenseitigen Induktion, der Kapazität, der Normalwiderstände für Gleichstrom und die Bestimmung der Zeitkonstanten einer Anzahl von Wechselstromwiderständen für Strom und Spannung, sowie die Bestimmung der Phasenwinkel-Fehler einer Anzahl von Kontrollwattmetern. Die Aufstellung der definitiven Messeinrichtung für Stromwandlerprüfungen wurde zum Abschluss gebracht, ebenso diejenige für die Spannungswandleruntersuchungen nach Inbetriebnahme eines zweiten Quadrantelektrometers mit etwas verminderter Empfindlichkeit. Das sehr genau untersuchte Elektrometer I konnte nunmehr reserviert werden für genaue Leistungsmessungen für sehr kleine Leistungen, z. B. bei Verlustmessungen an Eisenproben bei sehr niedrigen Induktionen etc. Da die Grösse und die Phasenverschiebung der Leerlaufströme von Stromwandlern in Abhängigkeit von der Magnetisierungsspannung bei sehr kleinen Spannungswerten und niedrigen Periodenzahlen mit Strom-, Spannungs- und Leistungsmessern nur sehr schwer mit genügender Genauigkeit zu bestimmen sind, wurde das Kompensationsverfahren mit dem Vibrationsgalvanometer (Zeitschrift für Instrumentenkunde 1919, pag. 115) in Anwendung gebracht, welche Methode bequemer

und genauer die genannten und ähnliche für den Transformatoren-Konstrukteur wichtige Messungen auszuführen gestattet. Der Umstand, dass die Benützung des Magnetometers während der Inbetriebsetzung des elektrischen Aufzuges ausgeschlossen war, zwang zur Verlegung des Instrumentes aus Raum 27 nach Raum 31. Da ferner die wachsende Zahl und der Umfang der Prüfaufträge für magnetische Untersuchungen zur Verlegung sämtlicher magnetischer Messungen nach Raum 31 Veranlassung gaben, brachte diese Versetzung von verschiedenen Instrumenten (Spiegeldynamometer, ballistische Galvanometer etc.) eine nicht unbeträchtliche Arbeit mit sich, da die sämtlichen Konstanten vollständig neu bestimmt werden mussten. Vorgenommene Versuche über die Verwendung der Glühkathodenröhre für Messzwecke führten zur Herstellung verschiedener unter den Arbeiten der Werkstätte erwähnter Apparate. In Raum 32 gelangte ein zweiter Kompensationsapparat nebst Galvanometer für objektive Ablesungen für die Prüfung von Thermoelementen zur Aufstellung, so dass der in diesem Raum befindliche thermokraftfreie Kompensationsapparat nach Diesselhorst für die Normal-Thermoelemente und Widerstandsthermometer des Amtes reserviert bleibt. Die in Raum 31 aufgestellte Hochspannungseinrichtung wurde durch Zuschaltung eines weitem Transformators, welcher von der Maschinenfabrik Örlikon dem Amt geschenkweise übermacht wurde, zum Gebrauch bis maximal 130,000 Volt, erweitert. Im Zusammenhang mit der Nachprüfung der Relation zwischen den Schlagweiten der Kugelfunkenstrecke und den effektiven Spannungswerten wurden die Scheitelfaktoren der benutzten Maschinen bzw. der Netzspannung, bei den jeweiligen Induktionen in den Transformatoren einer Prüfung unterzogen. Eine weitere Erhöhung der Spannungsgrenze ist in diesem Raum nicht mehr möglich, infolge der unzureichenden Dimensionen und der bereits maximal beanspruchten Tragkraft des Bodens. Seitdem indessen die Elektrifikation der Bundesbahnen in ein unerwartet rasches Tempo gekommen ist, wachsen die Anforderungen der Technik nach jenen Prüfungen sehr hoher Spannungen derart, dass eine gründliche Erweiterung der derzeitigen Spannungsgrenzen in naher Zeit vorgenommen werden muss. Im übrigen ist das Amt noch immer nicht in der Lage, Präzisionsmessungen von Spannungen von wesentlich über 30,000 Volt auszuführen, da die Ausführung der projektierten Wechselstrom-Normalwiderstände infolge Arbeitsüberhäufung der Werkstätte nicht fertiggestellt werden konnte. In der manometrischen Abteilung wurde eine neue Druckwage für Drucke bis 20 kg/cm² in Gebrauch genommen, um die laufenden Auf-

träge rascher, als das mit dem Quecksilbermanometer möglich war, erledigen zu können.

Von der Werkstätte des Amtes wurden ausser den zum Unterhalt der Einrichtungen notwendigen Arbeiten, sowie Hülfeinrichtungen an zur Prüfung eingesandten Apparaten folgende Arbeiten ausgeführt:

Komplette Prüfanlage für Stromwandler bis 1200 Ampere mit eingebauten Primär- und Sekundär-Normalwiderständen, Kompensationsapparat, Belastungswiderständen und Vibrationsgalvanometer für die Periodenzahlen 15 bis 60.

Komplette Prüfanlage für Spannungswandler bis 30,000 Volt, 15 bis 60 Perioden, mit Kompensationsapparat, Spezialelektrometer etc.

Silitrohfen für Dauertemperaturen bis 1400 Grad für die Prüfung von Strahlungspyrometern und Thermoelementen.

Einrichtung des Raumes 31 für magnetische Messungen (Montage der Fernrohre, Konsolen, Leitungen etc.).

Ausbau der Hochspannungsprüfeinrichtung in Raum 30, durch Aufstellung eines weitem Transformators von Örlikon, nebst zugehöriger Schalttafel und Schutzeinrichtungen etc.

Petrolbad für die kalten Lötstellen der Thermolemente.

Variable Selbstinduktion mit 3 Spulen für den Resonanzkreis der Hochfrequenzmaschine zur Erzeugung der reinen Sinusform.

Umbau der Schalttafel der Akkumulatorenbatterien I, II, III.

Einbau eines Quecksilberschalters für die Umschaltung der Batterie II.

Ein Elektronen-Röhrengenerator.

Ein Zweiröhren-Niederfrequenzverstärker.

Eine Rahmenantenne.

Zwei Selbstinduktionsspulen mit Anzapfungen für die verschiedenen Wellenlängen.

Zwei Variatoren für hochfrequente Schwingungen.

Ergänzung des Leitungsnetzes.

Umänderungen an der Wassermesserstation.

Herstellung eines Reise-Instrumentariums für die Prüfung der Messeinrichtungen der Wassermesserprüfämter.

An externen Prüfungen wurden im Jahre 1919 durch das Amt ausgeführt:

Elektrische Messungen:

Systemzulassungen von Zählern	10
Ergänzungs-Systemzulassungen von Zählern	3
Systemzulassungen von Stromwandlern	4

Systemzulassungen von Spannungswandlern	4
Ergänzungs-Systemzulassungen von Spannungswandlern	1
Einzelprüfungen von Stromwandlern	622
Einzelprüfungen von Spannungswandlern	274
Elektrizitätszähler und Aggregate	2800
Wattmeter, Amperemeter, Voltmeter, Frequenzmesser	78
Normalwiderstände	193
Weston-Normalelemente	8
Selbstinduktionskoeffizienten, Koeffizienten der gegenseitigen Induktion, Normalen der Kapazität, Zeitkonstantenbestimmungen von Widerständen	12
Diverse elektrische Messungen	25

Magnetische Messungen:

Hysteresiskoeffizienten, Koerzitivkraft, Remanenz, Magnetisierungskurven, Verlustziffern etc.	45
Längenmasse und Messapparate	119
Ausdehnungskoeffizienten	3
Wagen	18
Gewichte	277
Volumenmessungen und physikalisch-chemische Messgeräte	28
Thermometer: a. Flüssigkeitsthermometer	1321
b. Widerstandsthermometer, Thermoelemente, optische und bolometrische Pyrometer	24
Alkoholometer	840
Manometer, Barometer, Altimeter, Tachimeter	72
Anemometer und Staudoppelrohre	16
Photometrische Messungen	7
Gasmesser-Kubizierapparate	0
Stationsgasmesser	2
Verkehrsgasmesser	2432
Systemprüfungen von Wassermessern	7

Dazu kam die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, Ergänzungs- und Ersatzbestandteilen für die kantonalen Eichstätten (Hohlmasse, Wagen, Normal- und Gebrauchsprobegewichte, Messbänder, Libellen etc.)

An Stempeln wurden 3024 an die kantonalen Eichstätten abgegeben.

Die Zahl der ausgehenden Briefschaften und Berichte des Amtes belief sich im Berichtsjahre auf 17,290 und diejenige der eingehenden Briefschaften auf 10,078.

Die Zahl der von den Prüfamtern für Elektrizitätsverbrauchs-
messer geprüften Verkehrsverbrauchs-
messer betrug 119,884, wie
folgt verteilt:

Nr.	Prüfamt	
1.		3,696
2.	Landis & Gyr, Zug	31,891
3.	Société Genevoise	7,698
4.	EW Bern	2,320
5.	Bernische Kraftwerke, Bern	4,920
6.	EW der Stadt Zürich	12,120
7.	EW der Stadt Luzern	3,111
8.	EW Lausanne	1,732
9.	EW Genf	6,964
10.	Siemens-Schuckertwerke	2,920
11.	EW Basel	7,558
12.	EW des Kantons Zürich	5,150
13.	EW Lugano	1,151
14.	EW La Chaux-de-Fonds	1,369
15.	EW Uster	166
16.	Schweiz. Elektrotechnischer Verein	8,665
17.	EW Wald (Kanton Zürich)	455
18.	EW der Stadt Schaffhausen	739
19.	EW Jona (Kanton St. Gallen)	453
20.	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke	4,680
21.	EW Arbon (Kanton Thurgau)	168
22.	Elektra Baselland, Liestal	240
23.	EW Burgdorf	218
24.	Wasserwerke Zug	550
25.	EW Solothurn	310
26.	Elektra Birseck, Münchenstein	285
27.	EW Davos	94
28.	Zentralschweizerische Kraftwerke Luzern	1,740
29.	Zählerfabrik „Chasseral“, St. Imier	1,132
30.	EW Winterthur	2,650
31.	EW St. Gallen	1,200
32.	EW Biel	780
33.	Isaria-Zählerwerke A.-G., Zürich	1,860
34.	EW Neuenburg	899
		<u>119,884</u>

Die Zahl der von den Prüfamtern für Gasmesser geprüften Verkehrsgasmesser betrug 30,245, wie folgt verteilt:

Prüfamt		
Nr.	1.	2,432
„	2. Zürich	12,217
„	3. Genf	2,851
„	4. Luzern	5,730
„	5. Basel	2,621
„	6. St. Gallen	1,859
„	7. La Chaux-de-Fonds	583
„	8. Solothurn	73
„	9. Lausanne	1,246
„	10. Vevey	633
„	11. Lugano	—
		<hr/>
		30,245

Experimentalvorträge über „die Verwendung der Glühathoden- (Elektronen) Röhren in der Messtechnik und der drahtlosen Telegraphie“ fanden statt vor der Naturforschenden Gesellschaft und dem Ingenieur- und Architektenverein.

VI. Amt für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold-, Silber- und Platinwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Im Jahre 1919 ist der amtliche eidgenössische Kontrollstempel auf 4,361,535 goldenen, silbernen und Platinwaren angebracht worden, nämlich auf 1,019,150 goldenen Uhrgehäusen in den gesetzlichen Feingehalten von 14 Karat oder 583 Tausendteilen und darüber, 2,886,925 silbernen Uhrgehäusen in den Feingehalten von 800 Tausendteilen und darüber, 6827 Platinuhrgehäusen im gesetzlichen Feingehalte von 950 Tausendteilen und 448,633 Schmucksachen und Geräten aus Gold, Silber und Platin einheimischer Fabrikation.

Um die Gesamtzahl der in der Schweiz angefertigten goldenen, silbernen und Platinuhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten zu

erhalten, müssen zu den obigen Angaben noch die keine Feingehaltsbezeichnung aufweisenden, für die englische Kontrolle bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse hinzugerechnet werden in der Zahl von 45,318 Stück für das Gold und 565,728 Stück für das Silber. Im ganzen beträgt somit die Zahl der im Jahre 1919 in der Schweiz hergestellten Gold-, Silber- und Platinuhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten 4,523,948 Stück.

Im fernern ist die amtliche Kontermarke „eidgenössisches Kreuz“ von den Kontrollämtern nach Richtigbefund des Feingehaltes auf 81,596 Uhrgehäusen in den niedrigen Goldfeingehalten von „12 c.“ und „9 c.“ angebracht worden.

Aus der beigefalteten vergleichenden Zusammenstellung ist nicht bloss die Gesamtzahl der in den Jahren 1919 und 1918 ausgeführten Stempelungen und Proben ersichtlich, sondern auch, wie sich diese Operationen auf die einzelnen Kontrollämter verteilen.

Im Vergleich zum Jahre 1918, in welchem die Zahl der gestempelten goldenen Uhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten 901,652 betrug, ergibt das Jahr 1919 mit 1,019,150 Stück eine Vermehrung von 117,498. Dagegen ist die Zahl der silbernen Gehäuse von 2,994,015 im Jahre 1918 auf 2,886,925 im Jahre 1919, also um 107,090 Stück zurückgegangen, während die gestempelten Platingehäuse mit 6887 Stück gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 2331 Stück erfahren haben. Die Verminderung der Zahl der amtlich kontermarkierten Uhrgehäuse in den niedrigen Goldfeingehalten von „12 c.“ und „9 c.“ um 26,789 Stück gegenüber dem Vorjahre wird durch die oberwähnte Vermehrung der Goldgehäuse in den höhern Feingehalten von 14 Karat und darüber mehr als ausgeglichen. Auch die Zahl der amtlich gestempelten goldenen, silbernen und Platinschmucksachen und Geräte einheimischer Fabrikation ist um 24,371 grösser als im Jahre 1918.

Diese Stempelungsziffern, welche, die Zahl der silbernen Uhrgehäuse ausgenommen, die schon weit über den vorkriegszeitlichen stehenden Ergebnisse des Jahres 1918 noch übertreffen, liefern den Beweis von dem ausserordentlich günstigen Stand der schweizerischen Uhren- und Gold- und Silberwarenindustrien im Berichtsjahre.

Vergleichende Übersicht der während der Jahre 1918 und 1919 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Tableau comparatif des poinçonnements effectués et des essais faits par les bureaux de contrôle des ouvrages d'or et d'argent pendant chacune des années 1918 et 1919.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse — Boîtes de montres poinçonnées										Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamte zurückgewiesene Uhrgehäuse <i>Boîtes payant double taxe et boîtes refusées au poinçonnement</i>		Gestempelte Schmucksachen und Geräte aus Gold, Silber und Platin einheimischer Fabrikation <i>Objets de bijouterie et d'orfèvrerie or, argent et platine poinçonnés de fabrication nationale</i>				Proben von Gold-, Silber- und Platinbarren <i>Essais de lingots d'or, d'argent et de platine</i>				Bureaux
	Goldene Boîtes d'or		Silberne Boîtes d'argent		Platin Boîtes platine		Zusammen Total des boîtes				1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919			
	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919									1918	1919	
	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Stück Pièces	Stück Pièces	Stück Pièces	%	Stück Pièces	%	Anzahl Nombre	%	Anzahl Nombre	%	
1. Biel	59,544	51,473	371,768	308,248	—	3	431,312	10,7	359,724	9,0	1,582	1,532	3,657	0,9	2,509	0,5	2,765	14,9	2,769	13,4	
2. La Chaux-de-Fonds	712,287	769,925	34,878	37,365	1,932	2,921	749,097	18,6	810,212	20,3	2,070	1,405	61,777	14,6	73,816	16,4	7,909	42,6	8,648	41,9	
3. Delsberg	20,082	13,607	101,616	107,728	—	—	121,698	3,1	121,335	3,0	317	18	30	0,0	4	0,0	349	1,9	319	1,5	
4. Fleurier	2,937	5,280	118,751	127,629	—	—	121,688	3,1	132,909	3,3	12	42	109	0,0	216	0,0	424	2,3	451	2,2	
5. Genf	32,110	52,597	322,288	379,092	2,391	3,792	356,789	8,9	435,481	10,9	549	944	267,021	62,9	296,900	66,1	261	1,4	332	1,6	
6. Grenchen (Solothurn)	34,974	15,745	462,329	436,786	1	—	497,304	12,4	452,531	11,3	704	412	275	0,0	3	0,0	1,370	7,4	1,685	8,1	
7. Le Locle	56,813	99,822	100,563	90,866	69	7	157,445	3,9	190,695	4,4	135	418	63,422	15,0	54,043	12,0	1,695	9,1	2,650	12,9	
8. Neuenburg	3	349	65,384	55,170	—	—	65,387	1,6	55,519	1,4	270	1	611	0,2	1,429	0,3	247	1,3	265	1,3	
9. Le Noirmont	14,462	24,433	446,770	440,775	102	100	461,334	11,5	465,308	11,7	350	155	—	—	—	—	726	3,9	596	2,9	
10. Pruntrut	—	—	214,805	223,724	—	1	214,805	5,4	223,725	5,6	—	8	6	0,0	77	0,0	595	3,2	613	3,0	
11. St. Immer	76,804	67,514	332,194	260,331	1	2	408,999	10,2	327,847	8,5	513	786	526	0,1	1,505	0,3	851	4,6	971	4,7	
12. Schaffhausen	21	—	38,797	28,162	—	—	38,818	1,0	28,162	0,8	—	—	26,809	6,3	18,096	4,4	1,067	5,7	1,042	5,1	
13. Tramlingen	—	1	383,872	391,049	—	—	383,872	9,6	391,050	9,8	43	74	19	0,0	35	0,0	318	1,7	273	1,4	
Zusammen	1,010,037	1,100,746 ¹⁾	2,994,015	2,886,925	4,496	6,827	4,008,548	100	3,994,498	100	6,545	5,795	424,262	100	448,633	100	18,577	100	20,614	100	
Vermehrung 1919	—	90,709	—	—	—	2,331	—	—	—	—	—	—	—	—	24,371	5,7	—	—	2,037	11,0	
Verminderung 1919	—	—	—	107,090	—	—	—	—	14,050	0,4	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bei der Einfuhr geprüfte Gegenstände	—	—	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren <i>Montres or et argent</i>				—	—	Schmucksachen und Geräte <i>Bijouterie et orfèvrerie</i>				—	—	—	—	Objets vérifiés en douane à l'importation
	—	—	—	—	—	—	674,530	—	1,028,947 ²⁾	—	—	—	39,450	—	115,845	—	—	—	—	—	

¹⁾ Worunter 81,596 Stück für England bestimmte und mit der eidgenössischen Kontermarke versehene Uhrgehäuse aus Gold „9 c.“ — ²⁾ Dont 81,596 boîtes d'or „9 c.“ contremarquées pour l'Angleterre.

²⁾ Worunter 202,131 Stück von der englischen Kontrollierung zurückgelangte goldene und 565,728 silberne Uhrgehäuse. — ²⁾ Y compris 202,131 boîtes de montres d'or et 565,728 boîtes d'argent en retour du contrôle anglais.

In Jahre 1919 bei der Einfuhr amtlich gestempelte oder verifizierte Schmucksachen und Geräte, Fournitures inbegriffen: Bern 16,195, Basel 55,672, Biel 20,511, La Chaux-de-Fonds 41,139, Genf 46,786, Le Locle 172, Neuenburg 89,625, Pruntrut 14,257, Schaffhausen 584,231, zusammen 868,588 Stück.

Objets de bijouterie et d'orfèvrerie contrôlés ou vérifiés à l'importation, y compris les fournitures, pendant l'année 1919: Berne 16,195, Bâle 55,672, Bienne 20,511, La Chaux-de-Fonds 41,139, Genève 46,786, Le Locle 172, Neuchâtel 89,625, Porrentruy 14,257, Schaffhouse 584,231, total 868,588 pièces.

Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren seit 1910, also in den letzten 10 Jahren, vorgenommenen Stempelungen.

Jahr	Gestempelte Uhrgehäuse			Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold, Silber und Platin
	goldene	silberne	Platin	
	Stück	Stück	Stück	Stück
1910 . .	796,695	2,678,583	—	184,386
1911 . .	827,122	2,749,787	—	198,581
1912 . .	829,852	2,982,063	—	190,981
1913 . .	815,038	2,986,651	—	180,021
1914 . .	474,296*)	1,911,004	650	104,954
1915 . .	318,982*)	1,570,661	1180	72,685
1916 . .	688,497*)	3,094,663	3147	141,579
1917 . .	630,301*)	2,892,674	3064	184,165
1918 . .	1,010,037*)	2,994,015	4496	424,262
1919 . .	1,100,746*)	2,886,925	6827	448,633

*) Worunter die mit der amtlichen Kontermarke „eidgenössisches Kreuz“ versehenen Uhrgehäuse in niedrigen Goldfeingehalten.

Der Edelmetallwert der im Jahre 1919 in unserm Lande hergestellten Gold-, Silber- und Platinwaren kann schätzungsweise auf etwa 45 Millionen Franken für das Gold, 8 Millionen Franken für das Silber und 2 Millionen Franken für das Platin veranschlagt werden.

Die im Berichtsjahre von den Kontrollämtern vereinnahmten Stempelungs- und Probegebühren belaufen sich auf Fr. 741,772.35. Die Ausgaben betragen Fr. 391,808.87; es verbleibt somit ein Einnahmenüberschuss von Fr. 349,963.48. Von diesem Bruttoertrag haben die Kontrollämter Fr. 66,303.56 an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert, nämlich 10 % der erhobenen Stempelungsgebühren als Beitrag an die Kosten der mit der Ausführung der Bundesgesetze über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold-, Silber- und Platinwaren und über den Handel mit Edelmetallen betrauten Zentralverwaltung

Die nach Entrichtung dieser Einzahlungen verbleibenden Reinerträge sind zur Instandhaltung und Verbesserung der technischen Einrichtungen und für Einlagen in die Reservefonds der

Kontrollämter verwendet worden. Die einzelnen Kontrollämtern über alle diese Zuwendungen noch zur Verfügung stehenden Überschüsse wurden für gemeinnützige Zwecke und für berufliche Bildungsanstalten der betreffenden Region verausgabt.

Nachstehende Übersicht zeigt die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kontrollämter.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1919.

Ämter	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen- überschüsse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	59,795. 25	44,865. 50	14,929. 75
2. La Chaux-de-Fonds	210,870. 45	99,170. 10	111,700. 35
3. Delsberg	14,257. 45	10,980. 55	3,276. 90
4. Fleurier	16,205. 85	11,489. 50	4,716. 35
5. Genf	110,177. 30	44,182. 15	65,995. 15
6. Grenchen (Solethurn)	50,605. 35	32,171. 50	18,433. 85
7. Le Locle	46,692. 15	22,314. 59	24,377. 56
8. Neuenburg	12,757. 80	11,961. 50	796. 30
9. Le Noirmont	50,978. 05	21,665. 95	29,312. 10
10. Pruntrut	24,978. 30	20,151. 73	4,826. 57
11. St. Immer	46,287. 40	28,518. 15	17,769. 25
12. Schaffhausen	57,714. 10	23,420. 20	34,293. 90
13. Tramlingen	40,452. 90	20,917. 45	19,535. 45
Zusammen	741,772. 35	391,808. 87	349,963. 48
Defizit	—	—	—
Reiner Einnahmenüberschuss	—	—	349,963. 48

Die Voranschläge und die Jahresrechnungen der Kontrollämter, sowie die Verwendung und Verteilung der Einnahmenüberschüsse sind vom eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt worden.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Das Amt für Gold- und Silberwaren, welchem die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, hat zu diesem Zwecke technische und administrative Inspektionen in den Kontrollämtern, den Grenzzollämtern und in Uhren- und Bijouterieverkaufsgeschäften angeordnet. Der bei den Zollämtern in Basel und La Chaux-de-Fonds eingerichtete Spezialüberwachungsdienst hat dabei, insbesondere bei der Kontrolle der zur Ein- und Ausfuhr gelangenden

Uhren, Schmucksachen und Edelmetallgeräte, mitgewirkt. Unter den an der Grenze aufgedeckten Gesetzesübertretungen erwähnen wir bloss einige Fälle von Einschmuggelungen grosser Partien von Bijouteriewaren. Die gesetzlich vorgesehenen Bussen für Umgehung der obligatorischen Einfuhrkontrolle sind vom Amt für Gold- und Silberwaren zur Anwendung gebracht worden. Die der Feingehaltsbezeichnung entsprechend befundenen Gegenstände sind mit dem Einfuhrkontrollstempel versehen und die ungenügend feinhaltigen Waren zerschnitten worden.

Die Nachschau an den Grenzzollämtern erstreckte sich über 1,171,298 goldene, silberne und metallene Uhren und Uhrgehäuse und 581,433 Stück echte und unechte Schmucksachen und Geräte, zusammen also über 1,752,731 Gegenstände.

Von der Zollkontrollstelle in Basel sind 5617 zur Ein- oder Ausfuhr gelangte Sendungen mit 873,129 Gegenständen im Werte von Fr. 5,409,348, 544,102 Stück mehr als im Vorjahre, kontrolliert oder verifiziert und 55,672 Stück zur Einfuhr gestempelt worden. 154 Sendungen, enthaltend 33,179 goldene, silberne oder Doublégegenstände, mussten von diesem Dienste wegen Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren an der Grenze zurückgewiesen werden.

Prüfung des Feingehalts der Münzen und Verifikationsproben von Gold-, Silber- und Platinwaren. Da im Berichtsjahre keine Prägungen von Gold- und Silbermünzen stattgefunden haben, so ist das Amt für Gold- und Silberwaren nicht in den Fall gekommen, analytische Proben von Münzwerken für derartige Prägungen vorzunehmen. Dagegen hat der Direktor dieses Amtes in seiner Eigenschaft als Münzkommissär die im Jahre 1919 bewerkstelligten Prägungen von Kupfer- und Nickelmünzen verifiziert.

Die Zahl der auf dem Laboratorium des Amtes für Gold- und Silberwaren bewerkstelligten analytischen Proben beläuft sich auf 126. Einesteils handelte es sich um Proben von Gold-, Silber- und Platinbarren oder -abschnitten für in Bern niedergelassene Goldschmiede und Bijouteriefabrikanten, andernteils um Revisionsproben bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Edelmetallscheidanstalten und Kontrollämtern und im fernern um Proben von Gold- und Silberwaren, welche wegen zweifelhaft erscheinenden Feingehalts bei den Zollstätten oder anlässlich der Inspektionen in

Uhren- und Bijouteriegeschäften erhoben worden waren. Meistens erwiesen sich die Beanstandungen als gerechtfertigt, worauf das Zerschneiden der gesetzwidrig befundenen Waren oder deren Zurückweisung an der Grenze angeordnet wurde. Auch die Revisionsproben ergaben durchwegs die Richtigkeit der von den Kontrollämtern ermittelten Ergebnisse, gegen welche Einsprache erhoben worden war. Ausserdem wurden Proben von 583 Goldbarren und einer Anzahl Silberbarren vorgenommen, welche von der eidgenössischen Münzstätte auf Rechnung der Schweizerischen Nationalbank eingeschmolzen worden waren, um von derselben den schweizerischen Edelmetallindustrien zur Verfügung gestellt zu werden.

Vom Amt für Gold- und Silberwaren sind für Goldschmiede und Bijouteriefabrikanten in Bern 13,409 Schmuckgegenstände und Geräte aus Gold, Silber und Platin mit dem amtlichen eidgenössischen Feingehaltsgarantiestempel versehen worden. Dazu kommen noch 16,195 mit dem Einfuhrkontrollstempel versehene oder bei der Einfuhr verifizierte Gegenstände, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 10,790 Stück ausmacht.

Beeidigte Gold- und Silberprobierer und Personal der Kontrollämter. Im Personalbestand der Kontrollämter sind verschiedene Änderungen eingetreten infolge des Rücktritts mehrerer Probierer, welche sich der Industrie zugewendet haben.

Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms eines beeidigten Gold- und Silberprobierers sind im Berichtsjahre keine abgehalten worden; aber mehrere Kandidaten bereiten sich gegenwärtig für die nächsten Prüfungen vor, welche voraussichtlich im Juni 1920 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich stattfinden werden.

An die durch Todesfall erledigte Stelle eines Mitgliedes der eidgenössischen Prüfungskommission für beeidigte Gold- und Silberprobierer ist Herr Dr. W. D. Treadwell, Professor der analytischen Chemie an der Technischen Hochschule in Zürich, gewählt worden.

In Ausführung von Art. 62 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892 über die Kontrolle wurde an die wegen Rücktritts des bisherigen Inhabers vakant gewordene Stelle eines Spezialkommissärs des Amtes für Gold- und Silberwaren gewählt Herr J. Guinand, Chef des Kontrollamtes Neuenburg.

Kontrollstempel. Den Kontrollämtern sind im Laufe des Jahres 168 amtliche Feingehaltsgarantiestempel zum Ersatz für die wegen Abnutzung zurückgezogenen Stempel ausgefolgt worden. Am 31. Dezember 1919 befanden sich 731 Stempel im Gebrauch der Kontrollämter und 419 Stück vorrätig auf dem eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren, in dessen Ateliers die Stempel angefertigt werden.

Einfuhrkontrolle. Wegen Wiedereröffnung des Verkehrs über Delle musste das Kontrollamt Pruntrut seit 1. Dezember 1919 unter die Kontrollämter einbezogen werden, welche mit der Stempelung und Verifikation der zur Einfuhr gelangenden Edelmetallwaren betraut sind. Mit dieser Kontrolle haben sich nun 10 Ämter zu befassen, nämlich das Amt für Gold- und Silberwaren in Bern, die Zollkontrollstelle in Basel und die Kontrollämter Biel, La Chaux-de-Fonds, Genf, Le Locle, Neuenburg, Pruntrut, St. Immer und Schaffhausen.

Die Zahl der zur Einfuhr kontrollierten oder verifizierten Schmucksachen und Geräte, Fournituren inbegriffen, belief sich auf 868,588 Stück, 418,176 mehr als im Jahre 1918. Diese beträchtliche Vermehrung rührt zum Teil von den wegen steten Rückgangs der ausländischen Wechselkurse von schweizerischen Bijouteriefabrikanten und Händlern zur Deckung von Forderungen im Auslande bewerkstelligten Ankäufen her.

Ausfuhr von Goldwaren. Da für die Ausfuhr von Gold eine bei der Sektion für Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements einzuholende Ausfuhrbewilligung erforderlich ist und die Ausfuhrgesuche, um berücksichtigt werden zu können, mit dem Visum eines Kontrollamtes oder des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren versehen werden müssen, hatte dieses letztere zahlreiche Gesuche dieser Art zu prüfen. In der Regel konnte die Ausfuhrbewilligung erteilt werden, einige Fälle ausgenommen, in denen sie aus verschiedenen Gründen verweigert werden musste.

Beziehungen zum Auslande. Einer der schweizerischen Gesandtschaft in London vom Kontrollamt (Assay Office) Birmingham zugegangenen Beschwerde Folge gebend, ist das Amt für Gold- und Silberwaren mit Anhandnahme einer Untersuchung beauftragt worden in Sachen der Anbringung der britischen Feingehaltsgarantiestempel für „Sterling Silver“ auf versilberten Gehäusen von zur Ausfuhr nach Ägypten gelangten Metalluhren schweizerischer Fabrikation. Diese Untersuchung er-

gab, dass es sich um seit etwa 10 Jahren auf Lager befindliche Uhren handelte, auf deren Gehäusen zur Zeit ihrer Erstellung die beanstandeten Marken eingeschlagen worden waren, wie dies damals von der Kundschaft, namentlich der orientalischen Länder, ziemlich allgemein verlangt wurde und dementsprechend üblich war. Obgleich die beschuldigten Firmen offenbar in Unkenntnis der Bedeutung dieser Marken ohne betrügerische Absicht gehandelt hatten, mussten sie doch wegen gesetzwidriger Verwendung von Nachahmungen der britischen Feingehaltsgarantiestempel für „Sterling Silver“ auf versilberten Waren bestraft werden. Das Amt für Gold- und Silberwaren hat daraus Anlass genommen, die Interessenten durch Bekanntmachung in Fachzeitungen auf die Unzulässigkeit der Verwendung der englischen Stempelzeichen auf den Waren unter Strafandrohung aufmerksam zu machen.

Verschiedenes. Das Amt für Gold- und Silberwaren hat eine Eingabe von Industriellen, dahingehend, es möchten goldene Uhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten mit Ansatzteilen aus Platinoid (Platinlegierung im Feingehalte von 0,333) zur Kontrollierung zugelassen werden, abgewiesen. Wie die Steinfassungen von goldenen Schmucksachen sollen diese Ansatzteile dem gesetzlichen Platinfgehalt von 0,950 entsprechen, welcher für die ganz aus Platin bestehenden Waren verlangt wird, da für die zu Verzierungen verwendeten Legierungen keine Ausnahmen eingeräumt werden können.

Die Bezeichnung „Platinon“ auf importierten, aus einer Nickellegierung zusammengesetzten Waren ist als zu Verwechslung mit Platinwaren Anlass gebend untersagt und die betreffenden Waren an der Grenze zurückgewiesen worden.

Verschiedene Münzfälschungen sind dem Amt für Gold- und Silberwaren von Verwaltungen und Privaten zur Prüfung vorgewiesen worden.

b. Aufsicht über den Handel mit Gold, Silber und Platin.

Am 31. Dezember 1919 betrug die Zahl der zum Ankauf, Einschmelzen und Probieren von Edelmetallen ermächtigten Firmen 240. Während des Berichtsjahres ist die eidgenössische Ermächtigung 18 neuen Firmen erteilt worden. 9 Gesuchsteller konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie die für diesen Handel erforderlichen genügenden Garantien nicht boten. Wegen freiwilligem Verzicht der Inhaber wurden 4 Streichungen vorgenommen.

Die zum Handel mit Edelmetallen ermächtigten Firmen verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 74, Zürich 44, Bern 41, Genf 29, Waadt 11, Basel 9, St. Gallen 7, Appenzell 5, Thurgau 5, Schaffhausen 4, Aargau 3, Luzern 3, Solothurn 3, Tessin 1 und Zug 1.

Im Laufe des Jahres sind 255 Souchenregister, 6900 Legitimationskarten und 309 Souchenhefte mit Spezialvorweisungsscheinen abgegeben worden.

Käufe, Einschmelzungen und Proben von Edelmetallen. Im ganzen sind 24,756 Bordereaux über die während des Berichtsjahres bewerkstelligten Ankäufe, Einschmelzungen und Proben eingegangen und in die Bücher eingetragen worden. Von den Käufern wurde für die Edelmetallabfälle und -schmelzprodukte insgesamt die Summe von Fr. 30,139,709.20 bezahlt. Im Jahre 1918 betrug die Zahl der Bordereaux 34,668, also 9912 mehr, der für die Abfälle bezahlte Preis dagegen bloss Fr. 20,210,102.30, also Fr. 9,929,606.90 weniger als im Jahre 1919. Die Abnahme der Zahl der Operationen rührt von dem Rückgang in der Zahl der kleinen Platinkäufe (Ankäufe von Zahnstiften u. dgl.) her. Die Wertzunahme hat ihren Grund hauptsächlich in den beträchtlichen Ankäufen von ausländischen Gold- und Silbermünzen, welche keinen gesetzlichen Kurs in der Schweiz besitzen, sowie in dem Ansteigen des Kurses der Edelmetalle. In den obigen Angaben sind die Platinkäufe mit 3891 Bordereaux und Fr. 1,593,977.45 bezahltem Preis inbegriffen.

Zu der obgenannten Summe von Fr. 30,139,709.20 ist nicht hinzugerechnet worden der Erlös aus den von verschiedenen autorisierten Käufern an andere zum Handel mit Edelmetallen ermächtigte Firmen, namentlich an Edelmetallscheideanstalten, bewerkstelligten Wiederverkäufen des angekauften Goldes, Silbers und Platins im Gesamtbetrage von Fr. 6,124,108.10. Obgleich diese Wiederverkäufe bei den statistischen Angaben ausser Betracht fallen, unterliegen sie doch ebenfalls der obligatorischen Kontrolle des Amtes für Gold- und Silberwaren.

Am 31. Dezember 1919 betrug die Zahl^o der Industriellen, welche in den Fall kommen, Edelmetallabfälle zu verkaufen, 5312.

Stempelzeichen für die Bezeichnung der Handelsbarren waren zu Ende des Berichtsjahres 859 im Gebrauch mit Einschluss von 10 neuen Stempelzeichen, welche im Laufe des Jahres von Industriellen deponiert worden waren, die zum Einschmelzen der aus ihrem Betriebe sich ergebenden Edelmetallabfälle berechtigt sind.

Bei zweifelhaft erscheinender Herkunft der zum Verkauf gelangten Edelmetallabfälle trifft das Amt für Gold- und Silberwaren auf Grund eines vom zuständigen Kontrollamt eingeholten Berichtes die nötigen Anordnungen. Dieses Verfahren hat es ermöglicht, zahlreichen Fällen von Diebstählen, Unterschlagungen und Schmuggel auf die Spur zu kommen. Diese Gesetzesübertretungen sind den zuständigen Gerichtsbehörden zur Beurteilung überwiesen oder in leichtern Fällen auf administrativem Wege erledigt worden.

Mit dem Platinhandel insbesondere haben sich viele zweifelhafte Elemente abgegeben und durch Annoncen in den Tagesblättern An- und Verkäufe dieses Edelmetalls zu bewerkstelligen versucht. Die genaue Überwachung dieser Annoncenaufgaben durch die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements und das Amt für Gold- und Silberwaren hat zur Entdeckung mehrerer dieser unbefugten Platinhändler und zu deren Bestrafung nach Massgabe der Schwere der Widerhandlungen geführt. Auf Grund der von den zuständigen Behörden erteilten Weisungen dürfen derartige Annoncen nicht mehr publiziert werden.

Wegen Zeitmangel und aus Sparsamkeitsrücksichten musste von den üblichen Inspektionen der Register bei den zum Handel mit Edelmetallen ermächtigten Firmen Umgang genommen werden; die dem Amt für Gold- und Silberwaren zu Ende jedes Monats zugehenden Auszüge aus diesen Registern lassen indessen darauf schliessen, dass die Eintragungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewerkstelligt werden.

Vergleichende Zusammenstellung des mittlern Silberkurses zu $\frac{1000}{1000}$ fein, welcher den Kontrollämtern in den letzten 10 Jahren zur Wertberechnung der Handelsbarren gedient hat:

1910: Fr. 90 das kg	1915: Fr. 92 das kg
1911: " 90 " "	1916: " 118 " "
1912: " 102 " "	1917: " 140 " "
1913: " 101 " "	1918: " 170 " "
1914: " 96 " "	1919: " 213 " "

Der von den Kontrollämtern für den Wert der Handelsbarren berechnete Kurs des Goldes betrug im Jahre 1919 durchschnittlich Fr. 4000 das kg $\frac{1000}{1000}$ fein. Der mittlere Kurs des Platins belief sich auf etwa Fr. 21,000 das kg.

Übersicht der im Jahre 1919 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold, Silber und Platin.

Aufsichtskreise	Bordereaux	Eröffnete Rechnungen 31. Dezember 1919	Edelmetalle (bezahlter Wert)		In % des Wertes
			Fr.	Rp.	
1. Biel	2,663	639	1,763,175	10	5,8
2. La Chaux-de-Fonds	5,734	1,043	9,569,425	35	31,7
3. Delsberg	1,237	258	283,828	60	0,9
4. Fleurier	181	77	67,169	45	0,2
5. Genf	6,009	894	8,095,513	60	26,9
6. Grenchen (Soloth.)	266	118	77,820	25	0,3
7. Le Locle	1,347	283	6,600,070	40	21,9
8. Neuenburg	559	177	490,269	95	1,6
9. Le Noirmont	261	109	377,863	45	1,3
10. Pruntrut	308	253	108,379	40	0,3
11. St. Immer	434	262	529,409	45	1,9
12. Schaffhausen	5,358	787	2,113,299	85	7,0
13. Tramlingen	399	412	63,484	35	0,2
Am 31. Dez. 1919	24,756	5,312	30,139,709	20	100
Am 31. Dez. 1918	34,668	4,943	20,210,102	30	—
Vermehrung 1919	—	369	9,929,606	90	—
Verminderung 1919	9,912	—	—	—	—

Die Höchstpreise für Edelmetalle, diejenigen für das Gold ausgenommen, konnten im Laufe des Jahres abgeschafft und die Kontingentierung für den industriellen Bedarf aufgehoben werden. Dagegen bleibt die Eintragung der auf den Handel mit Edelmetallen bezüglichen Operationen in das amtliche Suchenregister aufrechterhalten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 und des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1916.



Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1919.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1920
Date	
Data	
Seite	409-571
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 530

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.